3 1761 04654414 4

LA
721
V64
1876
c.1
ROBA

Das Volksschulwesen

im

Königreich Sachsen.

Das Volksschulwesen

im

Königreich Sachsen.

Gesetz vom 26. April 1873

nebst der

Ausführungsverordnung dazu vom 25. August 1874

und

den neueren damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen.

Mit einem Sachregister.

Zweite Auflage.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1876.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
A. Gesetz, das Volksschulwesen betreffend; vom 26. April 1873 §§. 1—38	1—36
I. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—8)	1—7
§. 1. Aufgabe der Volksschule (A.-V. §. 1)	1
§. 2. Unterrichtsgegenstände (A.-V. §. 2)	1
§. 3. Arten der Volksschule (A.-V. §. 3)	1—2
§. 4. Schulpflichtigkeit (A.-V. §§. 4—11)	2—3
§. 5. Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuchs (A.-V. §§. 12—13)	3—5
§. 6. Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses (A.-V. §§. 14—15)	5—6
§. 7. Schul-Unterhaltungspflicht (A.-V. §. 16)	6—7
§. 8. Localschulordnungen (A.-V. §. 17)	7
II. Einrichtung der Volksschulen (§§. 9—15)	7—13
§. 9. Schulbezirke (A.-V. §§. 18—19)	7—8
§. 10. Schulcasse (A.-V. §§. 20—22)	8—9
§. 11. Schulgebäude (A.-V. §. 23)	9
§. 12. Einfache Volksschule (A.-V. §§. 24—28)	9—10
§. 13. Mittlere und höhere Volksschulen (A.-V. §§. 29—31)	10—11
§. 14. Fortbildungsschule (A.-V. §. 32)	11—12
§. 15. Privatunterricht. Fabrikschulen (A.-V. §. 33)	12—13
III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen (§§. 16—23)	13—23
§. 16. Lehrerbildungsanstalten	13
§. 17. Lehrerprüfungen (A.-V. §. 34)	13—14
§. 18. Anstellung (A.-V. §. 35)	14—15
§. 19. Collaturrecht (A.-V. §. 36)	15

	Seite
§. 20. Besetzungsverfahren (A.-V. §§. 37—39) .	15—17
§. 21. Aus der Anstellung erwachsende Rechte (A.-V. §§. 40—44)	17—18
§. 22. Obliegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen (A.-V. §§. 45—47)	18—19
§. 23. Disciplinarbestimmungen für Lehrer und Lehrerinnen (A.-V. §§. 48—50)	19—23
1. Dienstentsetzung	19—20
2. Dienstentlassung	20—21
3. Besserungsverfahren	21—23
IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen (§§. 24—37)	23—35
A. Der Schulvorstand (§§. 24—31) . .	23—29
§. 24. Befugniß des Schulvorstandes (A.-V. §. 51)	23—24
§. 25. Zusammensetzung des Schulvorstandes (A.-V. §§. 52—53)	24—26
§. 26. Wahl der Schulvorsteher (A.-V. §. 54) .	26—27
§. 27. Vorsitz im Schulvorstande (A.-V. §. 55) .	27—28
§. 28. Versammlungen und Beschlüsse des Schulvorstands (A.-V. §. 56)	28
§. 29. Ortsschulaufsicht (A.-V. §. 57) . . .	28—29
§. 30. Schulcassenverwalter (A.-V. §. 58) . .	29
§. 31. Unentgeltliche Amtsführung der Schulvorsteher (A.-V. §. 59)	29
B. Die Bezirksschulinspection (§§. 32—35) .	30—34
§. 32. Bezirksschulinspectoren (A.-V. §. 60) . .	30
§. 33. Besondere Obliegenheiten derselben (A.-V. §§. 61—65)	30—32
§. 34. Bezirksschulinspection als Behörde (A.-V. §. 66)	32
§. 35. Wirkungskreis der Bezirksschulinspection (A.-V. §. 67 Seite 63—64)	33—34
C. Oberste Schulbehörde (§§. 36—37) . .	34—35
§. 36. Oberste Schulbehörde (A.-V. §. 68) . .	34
§. 37. Wirkungskreis der obersten Schulbehörde (A.-V. §. 69)	34—35
Uebergangsbestimmungen (§. 38) . . .	35—36
§. 38. (A.-V. §. 70)	35—36

Seite

B. Verordnungen zum Volksschulgesetz.

I. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend; vom 25. August 1874 (§§. 1—70) . . . 1—66

1. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—17) . . . 1—17
2. Einrichtung der Volksschulen (§§. 18—33) . . 17—35
3. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen (§§. 34—50) 35—52
4. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen (§§. 51—70) . . . . . 52—66

A. Der Schulvorstand (§§. 51—59) . . . 52—58
B. Die Bezirksschulinspection (§§. 60—69) . 58—65
Uebergangsbestimmungen (§. 70) . . . 65—66

Schemata 67

A. Hauptbuch . . . . . 68—69
B. Entlassungszeugniß . . . . . 70—71
C. Censurtabelle . . . . . 72—73
D. Classen- und Versäumnißtabelle . . . 74—75
E. Versäumnißanzeige . . . . . 76—77
F. Uebersichtsformular für Bewerbungen . . 78—79
G. Voranschlag für den Haushaltplan der Schulcasse . . . . . 80—81

II. Verordnung, den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend; vom 26. August 1874 82—90

A. Die Kirchenbehörden betreffend (§§. 1—4) . 82—83
B. Die Schulbehörden betreffend (§§. 5—6) . 83
C. Gemeinsame Bestimmungen (§§. 7—9.) . 83—84
Schema für Schulaufsichtsbezirke . . . 85—90

III. Verordnung, einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 26. April 1873 zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend; vom 27. August 1874 . . . . . 91—93
Schema für den Schulinspectionsbezirk . . 94

IV. Verordnung, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend; vom 28. August 1874 95—99

I. Gymnasien (§§. 1—4) . . . . . 95—96
II. Realschulen I. und II. Ordnung (§§. 5—9) . . 96—98
III. Schullehrerseminare (§§. 10—15) . . . . 98—99

Seite

V. Gesetz über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betreffend; vom 23. Januar 1874 . . . . . 99—101

VI. Verordnung, die Aufhebung einer in §. 45 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874 enthaltenen Bestimmung betreffend; vom 30. December 1874 . . . 101

VII. Verordnung, die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betreffend; vom 4. August 1875 . . . . 102—104

Sachregister . . . . . 105—112

A.

Gesetz,

das Volksschulwesen betreffend;

vom 26. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben mehrfache Veränderungen in der Einrichtung des Volksschulwesens für nothwendig erachtet und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Aufgabe der Volksschule.

§. 1. Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. (A.-V. §. 1.)

Unterrichtsgegenstände.

§. 2. Wesentliche Gegenstände des Unterrichts der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. (A.-V. §. 2.)

Arten der Volksschule.

§ 3. Zur Volksschule gehören:

a) die einfache, mittlere und höhere Volksschule.

b) die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule.

Der Unterricht in den mit Waisenhäusern, mit Bewahranstalten für Verwahrloste und mit Erziehungsanstalten für Nichtvollsinnige, für Schwach- und Blödsinnige verbundenen Schulen ist — mit den durch die Verhältnisse bedingten Einschränkungen — nach den für die einfache Volksschule geltenden Bestimmungen zu ertheilen. (A.-V. §. 3.)

Schulpflichtigkeit.

§. 4. Jedes Kind hat die einfache Volksschule acht Jahre lang, in der Regel vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, in dem Schulbezirke seines Aufenthaltsorts ununterbrochen zu besuchen. Eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit tritt dann ein, wenn diejenigen Personen, welchen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen. (A.-V. §. 4.)

Die Volksschule eines Nachbarorts kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstands dieses Ortes besuchen; es ist jedoch, falls diese Schule nur eine einfache Volksschule ist, hierzu auch die Genehmigung des Bezirksschulinspectors erforderlich. (A.-V. § 5.)

Beim Beginne eines neuen Schuljahrs — zu Ostern — sind der Schule jedesmal diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben; auch dürfen, auf Wunsch der Eltern oder Erzieher, solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. (A.-V. §. 6, 7.)

Gebrechlichen, kränklichen oder geistig unreifen Kindern kann der Eintritt in einem späteren Lebensalter, sowie die zeitweilige Unterbrechung des bereits begonnenen Schulbesuchs gestatten werden. (A.-V. § 8.)

Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend (§. 3, Absatz 2) gesorgt ist. (A.-V. §. 9.)

Nur in besonders dringenden Fällen und in der Regel nur nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre des Kindes kann nach siebenjährigem Schulbesuche die Entlassung aus der einfachen Volksschule nach Begutachtung des Lehrers und Ortsschulvorstands vom Bezirksschulinspector gestattet werden.

Solche Kinder, welche das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, Deutscher Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen bis zum Ablaufe des achten Schuljahrs nicht erreichen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen. (A.-V. §. 10.)

Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist.

Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre befreit von der Verpflichtung zur Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Klasse erreicht hat. (A.-V. §. 11.)

Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuchs.*)

§. 5. Die Eltern und Erzieher sind verbunden, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Besuche der Schulstunden anzuhalten. Die Erlaubniß zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist in der Regel vorher zu erbitten; falls dieß aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumniß dem Schuldirector oder Lehrer ungesäumt angezeigt werden.

Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten.

Im Allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler und

*) Vergl. unten die Verordnung vom 4. August 1875. § 2.

bedenkliche Krankheit in der Familie als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse. In die Ermächtigung des Lehrers, beziehendlich Ortsschulvorstands bleibt es gestellt, Kinder von dem Schulbesuche zeitweilig auszuschließen, wenn in deren Familie ansteckende oder bedenkliche Krankheiten herrschen, und es steht dem Lehrer frei, mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder bis zu deren erfolgter Heilung zurückzuweisen. (A.-V. §. 12.)

Bei unentschuldigten oder ungerechtfertigten Versäumnissen hat die zuständige Behörde auf Anzeige des Schulvorstands die Eltern oder Erzieher der betreffenden Schüler, nach Befinden auch die Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach §§. 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu belegen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule verweigern, beziehendlich deren Besuch vernachlässigen.

Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstands oder der Bezirksschulinspection nach Gehör des Schulvorstands der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden.*)

Beschwerden über die Schule oder den Lehrer sind, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Ortsschulinspector (beziehendlich Director) erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande anzubringen. Eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen

*) Vergl. unten die Verordnung vom 4. August 1875. §. 2.

Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule ist von der zuständigen Behörde auf Antrag des Schulvorstands oder des Lehrers mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach §§. 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu ahnden.

Die eingegangenen Strafgelder fließen zur Ortsschulcasse. (A.-V. §. 13.)

Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses.

§. 6. An Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene den Schulen der Confession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen.

Besteht aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Schule im Schulbezirke, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zum Besuche der öffentlichen Ortsschule verpflichtet. Doch sind sie, unter entsprechender Ermäßigung des Schulgeldes, von der Theilnahme an dem in dieser ertheilten Religionsunterrichte befreit. (A.-V. §. 14.)

Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse dieser Kinder ist in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschehen, Zeugniß beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können, auf Antrag der Eltern, Kinder bis zum zwölften Lebensjahre auch am Religionsunterrichte einer anderen Confession, als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, theilnehmen.

Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören (§. 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen. Die Wahl der betreffenden Religionsgesellschaft steht den

Erziehungspflichtigen frei, und ist von diesen die bezügliche Erklärung hierüber bei Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben. (A.-V. §. 15.)

Schul-Unterhaltungspflicht.

§. 7. Die Schulgemeinden (§. 9) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschulen mit Einschluß der Fortbildungsschule aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind.

Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten. Dieses ist vom Ortsschulvorstande oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Localschulordnung dessen Functionen versieht, zu bestimmen; es kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft, auch kann von Erhebung eines Schulgeldes bei der Fortbildungsschule abgesehen werden.

Dasjenige, was über den Ertrag des Schulgeldes zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. März 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843 und vom 12. December 1855 aufgebracht. In den in §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 12. December 1855 bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Consistorialbehörden die im gegenwärtigen Gesetze geordnete oberste Schulbehörde.

Die den Geistlichen und Lehrern nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Schulzwecke bleibt blos noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten, als dieselben nicht in andere Stellen übergehen oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen.

Denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, werden sowohl zum Schulbau, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatscasse gewährt. (A.-V. §. 16.)

Localschulordnungen.

§. 8. Jede Schulgemeinde hat eine Localschulordnung zu entwerfen und bei der Schulinspection zur Genehmigung einzureichen. Dieselbe darf etwas den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes Widersprechendes nicht enthalten. (A.-V. §. 17.)

II. Einrichtung der Volksschulen.

Schulbezirke.

§. 9. Jede öffentliche Schule (beziehendlich die Gesammtheit der an einem Orte befindlichen öffentlichen Schulen) muß einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben, welcher sich auch über mehrere Orte und Ortstheile erstrecken kann und welchem die bezüglichen selbstständigen Gutsbezirke (exemte Grundstücke) zuzutheilen sind. Die Bewohner desselben bilden, unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eigene Volksschulen unterhalten, die Schulgemeinde.

Die Mitglieder jeder im Königreiche Sachsen zugelassenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eigene Schulen für ihre Kinder errichten, und sind diese Schulen in allen Stücken den Bestimmungen des allgemeinen Volksschulgesetzes unterworfen.

Der Schulgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staates, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. (A.-V. § 18.)

Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfniß und die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Die Regulirung der Schulbezirke, insbesondere Ausschulung und Einschulung, verfügt die oberste Schulbehörde von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten.

Bei der Trennung eines Schulverbands sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den abgetrennten Orten oder Ortstheilen fortzugewähren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulbezirke bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinigung unter den Betheiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten. (A.-V. §. 19.)

Schulcasse.

§. 10. Zu Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse der Orts- oder Bezirksschulen besteht die von der Schulgemeinde zu vertretende Schulcasse. (A.-V. §. 20.)

Aus dieser Schulcasse sind zu gewähren:

a) die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen und der aus Anlaß ihrer Anstellung entstehende Aufwand,
b) der Aufwand für etwa nöthige Stellvertretungen, welche ohne Schuld des Lehrers erforderlich werden,
c) die Kosten für Errichtung der Schulgebäude, für Unterhaltung derselben und der dazu gehörigen Grundstücke, sowie die von denselben zu entrichtenden Abgaben, insofern nicht nach örtlicher Verfassung oder vermöge eines besonderen Rechtstitels andere Verpflichtete vorhanden sind,
d) der Bedarf zur Herstellung und Unterhaltung des Schulinventars und des Lehrapparats,
e) der zur Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume erforderliche Aufwand,
f) der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schulcasse entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand.

In die Schulcasse fließen:

a) das Einkommen aus den für die Zwecke der Schule bestehenden Stiftungen und Fonds,
b) die der Schule überwiesenen Zuflüsse aus anderen Fonds,
c) das Schulgeld,

d) die nach Herkommen oder Ortsstatut für die Schule einzufordernden Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen,
e) die Strafgelder, welche nach diesem Gesetze (§. 5) und anderen Gesetzen zum Besten des Schulwesens zu verwenden sind,
f) die von der gesammten Schulgemeinde aufzubringenden Anlagen (vergl. §. 7, Alinea 3),
g) die aus der Staatscasse etwa gewährten Zuschüsse (§ 7, Alinea 5). (A.-V. §. 21.)

Der Inhaber einer Schulstelle benutzt die zur Dotation derselben gehörigen Grundstücke und bezieht das Einkommen vom Kirchenamte unmittelbar ohne Concurrenz der Schulcassenverwaltung. (A.-V. §. 22.)

Schulgebäude.

§. 11. Jede Schule muß ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben, welches nach Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und nach dem Gutachten des Bezirksarztes der Gesundheit entspricht. Auf jedes Schulkind ist ein Classenraum von mindestens $2{,}_5$ Cubikmeter zu rechnen.

Auf dem Lande sind dem ersten Lehrer die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume innerhalb des Schulgebäudes herzustellen.

Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können zugleich für den Fortbildungsunterricht benutzt werden. (A.-V. § 23.)

Einfache Volksschule.

§. 12. Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Classen in den § 2 aufgeführten Lehrfächern. (A.-V. §. 24.)

Die Schülerzahl einer Classe darf 60 nicht übersteigen und einem Lehrer sollen nicht mehr als 120 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden. (A.-V. §. 25.)

Der Unterricht beschränkt sich in der Religion auf biblische Geschichte und christliche Glaubens- und Sitten-

lehre, in den übrigen Lehrfächern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Den Kindern wendischer Nation ist sowohl das deutsche, als das wendische Lesen zu lehren. Es ist darauf zu halten, daß sie Sicherheit und Gewandtheit im schriftlichen wie im mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache erlangen. In den oberen Classen ist in allen Fächern in deutscher Sprache zu unterrichten. Nur der Religionsunterricht ist unter Mitanwendung ihrer Muttersprache zu ertheilen, so lange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird. (A.-V. §. 26.)

An Orten, in welchen die Kinderzahl hierzu ausreichend ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist eine gegliederte Volksschule zu errichten. (A.-V. §. 24.)

Schulen, an denen sechs oder mehr Lehrer wirken, sind unter die Leitung eines Directors zu stellen, welchem die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulacten, die Ueberwachung der Unterrichtsertheilung und der Schuldisciplin, sowie, unter Berathung mit den übrigen Lehrern, die Entwerfung des Lehrplans zukommt.

Bei kleineren Schulanstalten genügt es, die einheitliche innere Leitung in die Hände des ersten Lehrers der Schule zu legen. (A.-V. §. 27.)

Ferien sind zu Ostern und Pfingsten 8 Tage, zu Weihnachten vom 24. December bis mit 1. Januar; ferner 4 Wochen für Hundstage und Michaelis, deren Vertheilung dem Ortsschulstatut überlassen bleibt. Die Prüfungstage sind in die Ferien nicht einzurechnen. (A.-V. §. 28.)

Mittlere und höhere Volksschulen.

§. 13. Wo es das örtliche Bedürfniß erheischt, hat die Gemeinde neben der einfachen Volksschule oder anstatt derselben *mittlere* und *höhere* Volksschulen zu errichten.

Mittlere Volksschulen sind, unter entsprechender Classentheilung, Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach Befinden auch Verlängerung der Schulzeit, so einzurichten, daß ihre

Zöglinge in Bezug auf alle im §. 2 genannten Lehrfächer eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Bildung erreichen. (A.-V. §. 29.)

Höhere Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, z. B. fremde Sprachen, ohne jedoch damit die Pflege der Deutschen Sprache und Literatur zu beeinträchtigen oder die Zwecke einer Fachschule zu verfolgen. Ihr Lehrplan stuft sich nach wenigstens fünf Classen ab und die Schulzeit wird entsprechend verlängert. (A.-V. §. 30.)

Mittlere und höhere Volksschulen sind unter Leitung eines Directors zu stellen.

Die Schülerzahl einer Classe der mittleren Volksschule darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule nicht über 40 steigen.

Eine Nöthigung zum Besuche solcher Schulen findet an Orten, wo eine einfache Volksschule besteht, nicht statt. Ist keine einfache Volksschule vorhanden, so haben die Kinder ihrer Schulpflicht (§. 4) nach Wahl der Erziehungspflichtigen in der mittleren oder höheren Volksschule zu genügen. (A.-V. § 31.)

Fortbildungsschule.

§. 14. Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind.

Der Unterricht in derselben wird in wöchentlich wenigstens zwei Stunden am Sonntage oder am Abende eines Wochentags ertheilt.

Erweitert der Schulvorstand — wozu derselbe berechtigt ist — den Fortbildungsunterricht bis auf sechs Stunden wöchentlich, welche entweder nur während der Wintermonate oder das ganze Jahr hindurch ertheilt werden, so kann die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend auch auf diesen erweiterten Fortbildungsunterricht erstreckt werden.

Für solche erweiterte Fortbildungsschulen ist das Lehrziel zu erhöhen, insbesondere in Bezug auf Deutsche Sprache,

Rechnen, Formenlehre, Naturkunde, Zeichnen und durch Aufnahme solcher Unterrichtszweige in den Lehrplan, welche in der Volksschule gar nicht oder andeutend berücksichtigt werden können.

Die Vereinigung derartiger Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirthschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist zwar gestattet, doch ist in diesem Falle Sorge zu tragen, daß denjenigen Schülern, welche eine solche Fachbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zu Theil werde.

Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benutzung auf zwei Jahre erstrecken.

Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen.

Die zum Fortbildungsunterrichte verwendeten Lehrer und Lehrerinnen beziehen ihre Besoldung aus der Schulcasse. (A.-V. §. 32.)

Privatunterricht. Fabrikschulen.

§. 15. Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen ertheilt werden, welche wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben. Auch Privatunterrichtsanstalten dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen annehmen (vergl. übrigens §. 17).

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche jedoch nicht versagt werden darf, wenn gegen die sittliche Würdigkeit und die Fähigkeit des Errichters und gegen die Einrichtung der Anstalt kein gegründetes Bedenken erhoben werden kann.

Die Errichtung von Fabrikschulen darf nur dann genehmigt werden, wenn eine ganze unabweisbare Noth-

wendigkeit vorliegt; auch dann aber darf der Unterricht in solchen niemals am Abend, sondern nur in frühen Morgen- oder in den ersten Nachmittagsstunden ertheilt werden.

Kirchlichen Orden, Congregationen und denselben verwandten kirchlichen Gemeinschaften ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Alle diese Anstalten, neu zu errichtende und schon bestehende, sowie die an ihnen wirkenden Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden. Im Falle beharrlicher Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften kann die Genehmigung zu Fortführung solcher Anstalten widerrufen werden. (A.-V. §. 33.)

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

Lehrerbildungsanstalten.

§. 16. Zur Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten. Die Einrichtung dieser Anstalten wird nach dem Bedürfnisse der Volksschulen bemessen und von der obersten Schulbehörde in einer Seminarordnung geregelt.

Lehrerprüfungen.

§. 17. Wer zum Lehramte zugelassen werden will, muß die nachfolgenden Prüfungen bestehen:

1. die Schulamtscandidatenprüfung, welche beim Austritte aus dem Seminare von dem Lehrercollegium unter Vorsitz eines von der obersten Schulbehörde bestellten Commissars abgehalten wird,
2. die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung, welche vor eigens hierzu errichteten Prüfungscommissionen abgelegt wird.

Das durch die Schulamtscandidatenprüfung erworbene Reifezeugniß eines Seminars berechtigt zur Annahme einer Hülfslehrerstelle; die Wahlfähigkeitsprüfung ertheilt die Anwartschaft auf Anstellung als ständiger Lehrer an Volksschulen.

Lehramtsaspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und hinreichende Lehrübung erworben haben, können — falls gegen ihre sittliche Führung kein Anstand zu erheben ist — sich ebenfalls den bezeichneten Prüfungen unterwerfen.

Ausnahmsweise kann die oberste Schulbehörde nicht im Königreiche Sachsen vorgebildete Lehrer, welche in diesem eine Lehrerstelle antreten wollen, bei geführtem Nachweise anderwärts wohlbestandener gleichartiger Prüfungen, von den in hiesigen Landen abzulegenden Prüfungen entbinden.

Wer die an der Universität Leipzig abzuhaltende Prüfung für das höhere Schulamt bestanden hat, ist von den unter 1 und 2 gedachten Prüfungen befreit. Candidaten der Theologie oder des Predigtamts können als Hülfslehrer oder Vicare an öffentlichen Volksschulen und zu Ertheilung von Privatunterricht verwendet werden, vor ihrer Anstellung als ständige Lehrer haben sie aber die unter 2 gedachte Prüfung zu bestehen. Werden sie ausschließlich als Religionslehrer angestellt, so sind sie auch von dieser Prüfung befreit.

Fachlehrer für fremde Sprachen, Zeichnen, Gesang, Turnen und Schönschreiben sind einer einmaligen Prüfung vor einer der unter 2 genannten Commissionen zu unterwerfen und können die Rechte ständiger Lehrer erlangen, wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden ertheilen. (A.-V. §. 34.)

Anstellung.

§. 18. Ein Schulamtscandidat wird nach bestandener Candidatenprüfung zuerst mindestens zwei Jahre lang als Hülfslehrer oder Schulvicar verwendet und, wenn er in dieser provisorischen Stellung zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat, zur Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen. Nachdem er diese bestanden hat, kann er eine ständige Lehrerstelle antreten.

Nach §. 17 geprüfte, unverheirathete Lehrerinnen können an Volksschulen, sofern diese Classen mit gemischten Geschlechtern haben, nur zur Verwendung in Unter- und Mittelclassen, in den Mädchenschulen dagegen und in der Mädchenabtheilung größerer Schulanstalten zur Verwendung in allen Classen ständig angestellt werden.

Lehrerinnen, welche während ihrer Dienstzeit sich verheirathen, haben mit diesem Zeitpunkte, ohne Anspruch auf Ruhegehalt, ihre Stelle niederzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniß confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind. (A.-V. § 35.)

Collaturrecht.

§ 19. In allen Orten, an deren gesammten Volksschulen der confessionellen Mehrheit mindestens 10 Lehrer angestellt sind, sowie in allen Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, steht das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen an den obenbezeichneten Schulen dem Gemeinderathe und beziehendlich dem Stadtrathe zu. Bei Besetzung der Stellen an den Schulen der Confessionsminderheit übt der seitherige Collator das Vorschlagsrecht aus. Bei allen übrigen Schulstellen steht das Vorschlagsrecht der obersten Schulbehörde zu. (A.-V. §. 36.)

Besetzungsverfahren.

§. 20. Für das Besetzungsverfahren der Schulstellen gelten folgende Bestimmungen:

1. Für jede zu besetzende Stelle hat der Collator (§. 19) binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorzuschlagen und gleichzeitig beim Bezirksschulinspector zu beantragen, mit denselben am Schulorte vor der Schulgemeinde eine Probe zu veranstalten.

Kann der Collator nicht drei Bewerber vorschlagen und ist nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Collator als auch der Schulvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Betheiligung des Collators und des Schulvorstandes von der obersten Schulbehörde besetzt.

Lehnt der Schulvorstand alle vom Collator Vorgeschlagenen als ungeeignet ab, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die oberste Schulbehörde über, welche die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Collators und des Schulvorstands besetzt. (A.-V. § 37.) *)

2. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde benennt diese dem Schulvorstande drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, und überläßt ihm die Wahl unter diesen. (A.-V. §. 38.)

3. Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulcasse zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht statthaft, doch kann der Schulvorstand auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der Vorgeschlagenen wählt oder dem Collator die freie Wahl überläßt.

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstands und beziehendlich des Kirchenpatrons vor der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die obersten Behörden.

Unterläßt der Schulvorstand, über die getroffene Wahl spätestens 3 Tage nach der letzten Probe sich zu erklären, so hat der Collator das Recht, einen der von ihm Vorgeschlagenen für die betreffende Stelle selbstständig zu designiren.

Macht ein Collator innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Erledigung einer Schulstelle von dem ihm zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Collators für den vorliegenden Besetzungsfall ohne Weiteres auf die oberste Schulbehörde

*) Bezüglich der Bestimmungen in §. 37 Absatz 1 der Ausführungs-Verordnung vergl. unten die Verordnung vom 4. Aug. 1875 § 1.

über, sofern nicht auf rechtzeitiges Ansuchen die Frist dispensationsweise verlängert worden ist.

Der vom Collator designirte Bewerber wird vom Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde präsentirt, von dieser confirmirt und sodann von dem Bezirksschulinspector unter Aushändigung der Confirmationsurkunde verpflichtet, auch von ihm oder in seinem Auftrage vom Ortsschulinspector beziehendlich Director in das Amt eingewiesen. (A.-V. §. 39.)

4. Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Schulvorstands und des Collators.

Aus der Anstellung erwachsende Rechte.

§. 21. Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat während der Dienstleistung Anspruch auf eine feste Besoldung (Gehalt), welche ihrer Höhe nach in der Anstellungsurkunde anzugeben und in monatlicher Vorauszahlung zu gewähren ist. (A.-V. §. 40.)

Neben der festen Besoldung ist jedem Lehrer freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Aequivalent an Geld dafür zu gewähren. (A.-V. §. 41.)

Auf Kündigung, auf eine gewisse Zeit, oder unter Bedingungen, welche von der obersten Schulbehörde nicht genehmigt sind, darf kein ständiger Lehrer angestellt werden.

Den Glöcknerdienst ist der Lehrer abzugeben, beziehendlich abzulehnen berechtigt und hat in solchem Falle, wenn eine gütliche Vereinigung mit dem Kirchenvorstande nicht zu Stande kommt, die oberste Kirchenbehörde, im Einverständnisse mit der obersten Schulbehörde, zu bestimmen, wie viel der Lehrer zur Besoldung des Lauters und Uhraufziehers von seinem Einkommen abzugeben hat. Die Reinigung und Heizung der Schullocalitäten darf dem Lehrer nicht angesonnen werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe gegen Entschädigung zu übernehmen.

Jeder ständige Lehrer, dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen An-

laß gegeben haben, kann die für gewisse Stadien der Dienstzeit geordneten Gehaltszulagen beanspruchen.

Bei der Versetzung eines Lehrers in einen anderen Schulort hat die Schulgemeinde, in welche er berufen wird, für die Umzugskosten einzutreten. Ein Lehrer, welcher seine Stelle früher als zwei Jahre nach deren Uebernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen des Schulvorstands die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten. (A.-V. §. 42.)

Lehrer, welche ein ständiges Lehramt an einer Volksschule wenigstens zehn Jahre lang verwaltet haben, erhalten, wenn sie wegen unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit von der obersten Schulbehörde in Ruhestand versetzt werden, oder nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder nach 40 Jahre langer Amtirung und bis dahin erfülltem 65. Lebensjahre ihr Amt niederlegen wollen, eine Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionscasse. (A.-V. §. 43.)

Der Wittwe und den Waisen eines Lehrers kommen noch zwei Monate die Einkünfte der Stelle und die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu.

Dieselben haben auch Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension.

Die Minimalgehalte und Dienstalterszulagen der ständigen Lehrer, ingleichen die Ruhegehalte derselben, sowie die Pensionen für ihre Wittwen und Waisen nebst den Eintrittsgeldern und Beiträgen zu den Pensionscassen werden durch besondere Gesetze bestimmt. (A.-V. §. 44.)

Obliegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.

§. 22. Lehrer an einfachen Volksschulen haben wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden, einschließlich des von ihnen zu ertheilenden Fachunterrichts, zu übernehmen. Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen, sowie für Schuldirectoren, ist diese wöchentliche Stundenzahl je nach den Verhältnissen abzumindern.

Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 12 Thaler jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der

Lehrer noch bis zu sechs Stunden wöchentlich an der Volks- oder Fortbildungsschule zu übernehmen. (A.-V. §. 45.) *)

Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer nur insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung möglich ist und ihm durch die Localschulordnung gestattet wird. Zur Uebernahme jedes anderen Nebengeschäfts bedarf er der Genehmigung des Schulvorstands und des Bezirksschulinspectors.

Die Entlassung aus der ihm übertragenen Stelle kann ein Lehrer erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung seines Entlassungsgesuchs beanspruchen. (A.-V. §. 46.)

Rücksichtlich die Behandlung der Lehrgegenstände und der Vertheilung des Lehrstoffs ist der Lehrer sowohl an die von der obersten Schulbehörde hierüber gegebenen allgemeinen Vorschriften, als insbesondere auch an den für die betreffende Schule mit Genehmigung des Bezirksschulinspectors aufgestellten Lehrplan gebunden.

Bei Handhabung der Disciplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung. (A.-V. §. 47.)

Disciplinarbestimmungen für Lehrer und Lehrerinnen.

§. 23. Gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1. Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung oder Entlassung vom Amte mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit ist von der obersten

*) Doch ist die Bestimmung im letzten Satze des 1. Absatzes dieses §. durch die Verordnung vom 30. Dec. 1874 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 551) aufgehoben worden, da sich bei Aufrechterhaltung der in diesem Satze bezeichneten Maximalstundenzahl, zumal bei dem dermalen noch herrschenden Lehrermangel, erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben, auch in Gemäßheit der ersten Sätze des §. 45, Absatz 1 ohnedies jede nach örtlichen Verhältnissen thunliche Rücksichtnahme zu erwarten steht.

Schulbehörde zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurheilt worden ist.

Ob während der Untersuchung die einstweilige Enthebung des Lehrers vom Amte (Suspension) einzutreten hat, ist nach der Beschaffenheit des Falles zu beurtheilen und von der Schulinspection zu beschließen.

Wird nachher der Lehrer durch richterliche Entscheidung freigesprochen und von der Aufsichtsbehörde im Amte belassen, so ist ihm das seit seiner einstweiligen Dienstenthebung vorenthaltene Amtseinkommen nachträglich zu gewähren. (A.-V. §. 48.)

2. Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung eines Lehrers tritt ein, wenn ihm durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt sind. Sie kann von der obersten Schulbehörde verfügt werden:

a) wegen durch strafrechtliches Erkenntniß erfolgter Verurtheilung zu einer die Dauer von Einem Monat, jedoch nicht von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe oder zu einer die Dauer von Einem Monat übersteigenden Festungshaft;
b) wegen fleischlichen Vergehungen, insbesondere unzüchtiger Behandlung der Schuljugend;
c) wegen vorsätzlicher Verletzung der als Religionslehrer übernommenen Verpflichtungen;
d) wegen unsittlicher oder mit der Würde des Amtes nicht zu vereinbarenden Betragens, infolge dessen die fernere gedeihliche Amtsverwaltung gefährdet erscheint.

Gegen die Anordnung der Entlassung steht dem davon betroffenen Lehrer binnen zehn Tagen von deren Eröffnung an die Berufung frei. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so hat die oberste Schulbehörde in der §. 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 *), das Verfahren in Ab-

*) S. diese Bestimmung weiter unten.

ministrativjustizsachen betreffend, vorgeschriebenen Zusammensetzung zu entscheiden, wobei es sodann bewendet.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines geringeren, das Besserungsverfahren begründenden Fehltritts schuldig machen würde, seine Dienstentlassung sofort erfolgen werde.

Diese Androhung hat mit dem unter Punkt 3 geordneten zweiten Vorhalte gleiche Wirkung. (A.=V. §. 49.)

3. Besserungsverfahren.

Das Besserungsverfahren ist wegen Verabsäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens einzuleiten.

Hierher gehören insbesondere:

a) Mangel an Fleiß bei der Vorbereitung zum Unterrichte;
b) Säumigkeit im Dienste und nachlässige Ertheilung des Unterrichts;
c) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Schulbehörden und achtungswidriges Benehmen gegen diese oder die dienstlichen Vorgesetzten;
d) Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung;
e) Mißbrauch der amtlichen Stellung zu eigennützigen Zwecken;
f) harte oder unangemessene Behandlung der Schuljugend;
g) Trunksucht, leichtsinniges Schuldenmachen und Verkehr mit übelberüchtigten Personen oder an unpassenden Orten.

Das Besserungsverfahren beginnt mit einer vom Schulvorstande durch eine der §. 29 unter a, b genannten Personen oder von dem Bezirksschulinspector zu ertheilende Ermahnung.

Bleibt diese Ermahnung fruchtlos, so hat die Bezirksschulinspection zu dem ersten Vorhalte zu verschreiten, welcher in der Ertheilung eines Verweises unter Vorhaltung des Ungebührnisses besteht und womit die Bedeutung zu verbinden ist, daß, dafern der Lehrer eine Besserung

seines Verhaltens sich nicht angelegen sein lasse, seine zeitweilige Amtsenthebung (Suspension) bis zu drei Monaten, nach Befinden mit Entziehung des Gehalts auf diese Zeit, erfolgen werde.

Der erste Vorhalt verliert seine Wirkung, wenn ein Lehrer drei Jahre lang seit dessen Ertheilung keinen gegründeten Anlaß zu disciplinarischem Einschreiten gegeben hat.

Wenn dagegen innerhalb dieses Zeitraums gegen den Lehrer neue begründete Beschwerden vorgebracht werden, so hat die Schulinspection wegen Verhängung der angedrohten Suspension Entschließung zu fassen, dabei aber auch, gleichviel ob von dem Rechte der Suspension Gebrauch gemacht wird oder nicht, dem Lehrer anzudrohen, daß, sobald er auf's Neue des gerügten oder eines anderen der bezeichneten Fehler sich schuldig machen sollte, seine Entlassung vom Amte erfolgen werde. Dies ist der zweite Vorhalt.

Gegen den zweiten Vorhalt, sowie gegen die zeitweilige Amtsenthebung steht dem Lehrer während einer Frist von zehn Tagen, von Zeit der Eröffnung des bezüglichen Beschlusses der Schulinspection an, die Berufung an die oberste Schulbehörde frei.

Bleibt auch der zweite Vorhalt ohne Wirkung und hat sich der Lehrer auf's Neue einer der oben verzeichneten Vergehungen schuldig gemacht, so hat die oberste Schulbehörde, nachdem zuvor dem Lehrer unter Einräumung einer präclusiven Frist von drei Wochen Gelegenheit zu Einreichung einer Vorstellung gegeben worden ist, über seine Entlassung vom Amte Beschluß zu fassen.

Gegen die verfügte Entlassung steht dem Lehrer einmalige Berufung offen, welche nach den vorher unter Punkt 2, Absatz 2 getroffenen Bestimmungen zu behandeln ist.

Mit der Entlassung vom Amte kommt der Gehalt des Lehrers in Wegfall; auch erlischt sein Anspruch auf Pension; doch kann ein entlassener Lehrer später als ständiger

Lehrer wieder angestellt werden, wenn die oberste Schulbehörde mit Rücksicht auf sein Verhalten und seine Beschäftigung seit der Entlassung eine befriedigende Amtsverwaltung erwarten zu können glaubt und der Betreffende inmittelst wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte eingetreten ist, insoweit ihm solche vorher aberkannt gewesen.

In jedem Stadium des Besserungsverfahrens ist ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen, in welchem zugleich Dasjenige, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Lehrer sprechen, beizufügen sind.

Die vorstehenden Disciplinarbestimmungen leiden auch auf Lehrerinnen Anwendung. (A.-V. §. 50.)

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

Befugniß des Schulvorstandes.

§. 24. Die Pflichten und Rechte der Schulgemeinden bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens werden durch den für jeden Schulbezirk zu bestellenden Schulvorstand ausgeübt.

Sein Wirkungskreis umfaßt:

a) die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insoweit solche die Schulgemeinden betreffen;
b) die Beschaffung der nöthigen Schullocale, Schuleinrichtungen und Lehrerwohnungen, sowie die Aufsicht über die Schulgebäude nebst den dazu gehörigen Grundstücken und über deren Gebrauch;
c) die Wahl und Einführung der nöthigen Lehrmittel und Lehrbücher unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors;
d) die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinde und der der Schule gewidmeten Stiftungen, soweit

nicht in Betreff der letzteren vom Stifter andere Bestimmungen getroffen sind, oder die Verwaltung von Stadträthen zeither durch besondere Organe erfolgt ist.

e) die Aufstellung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen;

f) die Beschlußfassung über die Art der Beschaffung dieser Erfordernisse, die Sorge für die Einhebung der Gelder und die Ablegung der Schulcassenrechnungen. Soweit die Verwendung der verwilligten Gelder und die Rechnungsablegung durch von Stadträthen bestellte besondere Organe bis jetzt erfolgt ist, bewendet es dabei, doch ist die Jahresrechnung dem Schulvorstande vorzulegen (§. 35, Punkt 5);

g) die Ausübung der Rechte, welche der Schulgemeinde in Betreff der Besetzung erledigter Lehrerstellen zustehen (§. 19 und § 20);

h) die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufs, insbesondere in Handhabung der Disciplin und der Abstellung von Schulversäumnissen;

i) die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte, mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtvernachlässigung Zurechtweisungen zu ertheilen (§. 29.)

k) die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen mehr, sofern diese Institute ganz oder theilweise aus den Mitteln der Gemeinden gegründet und unterhalten werden;

l) die Abgabe von Erklärungen Namens der Schulgemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde und den vorgesetzten Behörden, sowie die rechtliche Vertretung der Schulgemeinde in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. (A.-V. §. 51).

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

§. 25. Der Schulvorstand besteht:

A. auf dem Lande und in Städten, in denen die Revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist:

1. aus einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch Ortsstatut festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehendlich der Schulgemeinde (vergl. §. 26, Alinea 2);

Gehören zu einem Schulbezirke mehrere bürgerliche Gemeinden, so tritt für jede derselben ein Mitglied ihrer Gemeindevertretung in den Schulvorstand ein, doch können kleinere Gemeinden oder Gemeindetheile zu diesem Behufe zusammengeschlagen werden.

2. aus dem Lehrer, und in Schulbezirken, welche mehrere Schulen umfassen, aus einer durch die Localschulordnung zu bestimmenden Anzahl von Lehrern, beziehendlich Schuldirectoren;
3. aus dem Pfarrer der Parochie, in welcher der Schulort liegt, sowie
4. in dem Falle, daß der Pfarrer nicht die Schulaufsicht führt, aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Ortsschulinspector. (A.-V. §. 52.)

B. In Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird der Schulvorstand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses (§§. 122 und 123 der Revidirten Städteordnung) zusammengesetzt und nimmt dem Stadtrathe gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen (§§. 121 und 124 der Revidirten Städteordnung) *) ein.

---

*) Revidirte Städteordnung §. 121: Zur Unterstützung des Stadtraths können nach statutarischer Bestimmung a) gemischte ständige Ausschüsse, b) Bezirksvorsteher bestellt werden.

§. 122. Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Rathsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen nach §. 46 wählbaren Bürgern zusammenzusetzen.

Die Rathsmitglieder werden vom Stadtrathe, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten nach der Vorschrift in §. 91 Absatz 2 ernannt.

§. 123. Den Vorsitz hat stets ein vom Stadtrathe zu be-

Er führt den Namen Schulausschuß. Ueber die Zusammensetzung und Wahl dieses Ausschusses, für welchen die vorstehende Bestimmung wegen der Mitgliedschaft von Lehrern und Geistlichen ebenfalls Geltung hat, und über die Theilung der auf die äußeren Angelegenheiten der Schule bezüglichen Geschäfte zwischen ihm und dem Stadtrathe ist im Ortsstatut Bestimmung zu treffen.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstande. Befinden sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Schulgemeinde, so werden sie durch einen oder einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstande vertreten. Im letzteren Falle wird ihre Vertretung ortsstatutarisch geordnet. (A.-V. §. 53.)

Wahl der Schulvorsteher.

§. 26. Die Wahl der im §. 25 unter A, 1 gedachten Schulvorsteher geschieht durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist. Im Falle der Ablehnung eines Gewählten hat die bürgerliche Gemeindevertretung über deren Zulässigkeit zu entscheiden. Die Wahl der ständigen Lehrer und Directoren (§. 25 A, 2) erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.

---

zeichnendes Rathsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§. 124. Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrathe. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbstständiger Verfügungen übertragen wird, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu.

Fehlt es in den Gemeindecollegien (§ 25 A, 1 und B) an einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern der Schulgemeinde der Minderzahl (§. 6), so werden die betreffenden Schulvorsteher nach ortsstatutarischer Bestimmung durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter gewählt. (A.-V. §. 54.)

Vorsitz im Schulvorstande.

§. 27. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einen Protocollführer, wenn hierzu nicht eine besondere Persönlichkeit angestellt ist, auf eine durch Ortsstatut festzustellende, jedoch 3 Jahre nicht übersteigende Dauer. Ein Lehrer oder Schuldirector (vergl. §. 25 A, Ziffer 2) darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden. (A.-V. §. 55.)

Ueber den Vorsitz im städtischen Schulausschusse trifft der Stadtrath (§. 123 der Revidirten Städteordnung) Bestimmung.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Schulvorstands, verwahrt die Acten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Schulinspection und anderen Behörden. Er führt das Siegel des Schulvorstands oder Schulausschusses und vertritt denselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. (A.-V. §. 55.)*)

Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, zu beanstanden; hat aber solchenfalls sofort der Schulinspection Anzeige zu erstatten.

Schriften, welche von dem Vorsitzenden des Schulvorstands innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Schulvorstandssiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen

*) Vergl. unten die Verordnung vom 4. August 1875. §. 3.

wird, wird die Schulgemeinde beziehendlich der Schulvorstand nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Vorsitzenden noch von zwei anderen Mitgliedern des Schulvorstands unterzeichnet sind.

Versammlungen und Beschlüsse des Schulvorstands.

§. 28. Der Schulvorstand versammelt sich mindestens einmal in jedem Vierteljahre, in dringlichen Fällen, oder wenn ein Dritttheil der Schulvorsteher solches beantragt, auch öfter.

Er beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Loos; in anderen Fällen hat der Vorsitzende die Entscheidstimme.

Alle Mitglieder des Schulvorstands sind stimmberechtigt; doch darf kein Mitglied an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten Theil nehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen. (A.-V. §. 56.)

Ortsschulaufsicht.

§. 29. Die dem Ortsschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule wird im Auftrage des Staates ausgeübt:

a) über solche Schulen, welche unter Leitung eines Directors stehen (§. 12, Absatz 6 und §. 13, Absatz 4), durch diesen,

b) über solche Schulen denen ein Director nicht vorsteht, durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen, dafern nicht die oberste Schulbehörde diesen Auftrag widerruft oder von vornherein einer anderen geeigneten Persönlichkeit überträgt.

Das Amt des Ortsschulinspectors ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Der Ortsschulinspector beziehendlich Director hat den Lehrer bei Ausübung seines Berufs zu unterstützen (§. 24 h).

Er hat von dem Zustande der Schule durch öfteren Besuch der einzelnen Classen Kenntniß zu nehmen, sich mit den Lehrern im Einvernehmen zu erhalten und dieselben auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, während des Unterrichts jedoch und vor den Schülern jeder tadelnden Bemerkung über den Lehrer sich zu enthalten. Beschwerden über Lehrer (§. 5, Alinea 6) sind zunächst bei ihm anzubringen; er kann die Lehrer bis zu drei Tagen beurlauben.

Allgemeine Anordnungen, soweit solche ohne höhere Genehmigung zulässig sind, kann nur der Schulvorstand, nicht aber ein einzelnes Mitglied desselben treffen.

Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Ortsgeistliche als solcher, beziehendlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte aus. (A.-V. §. 57.)

Schulcassenverwalter.

§. 30. Wo nicht ein Stadtrath die Cassenverwaltung führt, wählt der Schulvorstand in der Regel aus seiner Mitte, und zwar aus den §. 25 A, 1 bezeichneten Mitgliedern, einen Schulcassenverwalter.

Derselbe besorgt die Einnahme und Ausgabe bei der Schulcasse, sowie bei den damit verbundenen Fonds, und führt die Rechnung darüber. Er steht unter Controle des Schulvorstands und erhält von diesem seine Instruction. (A.-V. §. 58.)

Unentgeltliche Amtsführung der Schulvorsteher.

§. 31. Die Mitglieder des Schulvorstands haben auf eine Bezahlung für die Besorgung ihrer Geschäfte keinen Anspruch. Nur dem Schulcassenverwalter kann für seine besondere Mühwaltung eine angemessene Vergütung aus der Schulcasse ausgesetzt werden. Nothwendige Verläge, welche die Schulvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus der Schulcasse ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt. (A.-V. §. 59.)

B. Die Bezirksschulinspection.

Bezirksschulinspectoren.

§. 32. Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen wird in Bezug auf Unterricht und Erziehung zunächst durch Bezirksschulinspectoren ausgeübt, welche aus der Reihe bewährter Fachmänner gewählt werden.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Bezirk angewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat.

Die Bezirksschulinspectoren werden von der obersten Schulbehörde angestellt und aus der Staatscasse besoldet; sie sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während welcher sie nach erfülltem 25. Lebensjahre ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, als Dienstzeit in Anrechnung. (A.-V. §. 60.)

Besondere Obliegenheiten derselben.

§. 33. 1. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Visitation der Schulen seines Bezirks berufen und hat dabei wahrgenommenen Uebelständen, soweit thunlich, sofort abzuhelfen.

Beim Besuche der öffentlichen Schulen hat er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
b) auf den Fleiß und das Verhalten des Lehrerpersonals und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
c) auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern;
d) auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung des Lehrplans;
e) auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren etwaige Nebenbeschäftigung;

f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünktliche Bezahlung der Lehrerbesoldungen und die Unterhaltung der Schuleinrichtung;
g) auf die Beschaffenheit der Schullocale;
h) auf die amtliche Wirksamkeit des Ortsschulvorstands. (A.-V. §. 61.)

Der Bezirksschulinspector ist verpflichtet, bei den Revisionen von den Protocollen des Ortsschulvorstands Einsicht zu nehmen, und hat das Recht, den Vorsitzenden desselben zu veranlassen, den Schulvorstand zu einer Sitzung zusammenzuberufen.

Bei dem Besuche von Privatunterrichtsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, daß dieselben den Bedingungen, unter welchen ihre Errichtung genehmigt wurde, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

2. Er prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Directoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne. (A.-V. §. 62.)

3. Der Bezirksschulinspector hat für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen (§. 20, Punkt 4), wegen der behufs der Besetzung einer Lehrerstelle abzulegenden Amtsproben, auch wegen Verpflichtung und Einweisung der zu Schulstellen in seinem Bezirke berufenen Lehrer das Nöthige vorzukehren und über Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis vier Wochen Entschließung zu fassen. (A.-V. §. 63.)

4. Er veranstaltet und leitet die behufs der Entwickelung des Schulwesens und Förderung des wissenschaftlich pädagogischen Strebens mit den Lehrern seines Bezirks jährlich wenigstens ein Mal abzuhaltenden Conferenzen. (A.-V. §. 64.)

Sämmtliche Bezirksschulinspectoren treten alljährlich zu einer am Sitze der obersten Schulbehörde zu veranstaltenden Conferenz zusammen, um über Maßregeln zu Hebung des Volksschulwesens, Einführung geeigneter Lehrmittel,

nothwendige Veränderungen des Lehrziels der Schulanstalten u. s. f. zu berathen. Ueber die Ergebnisse dieser Berathungen, zu welchen auch einige anerkannt tüchtige und bewährte Lehrer zuzuziehen und Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden, sowie des Landes-Medicinalcollegiums einzuladen sind, hat die oberste Schulbehörde Entschließung zu fassen.

5. Jeder Bezirksschulinspector hat am Jahresschlusse einen Bericht über den Befund der gehaltenen Revisionen und die sonst von dem Zustande der Schulen seines Bezirks erlangte Kenntniß an die oberste Schulbehörde zu erstatten, vorhandene Uebelstände und Hindernisse beim Schulwesen darin hervorzuheben und geeignete Mittel zu deren Abstellung in Vorschlag zu bringen. (A.-V. §. 65.)

6. Endlich hat er besondere Aufträge der obersten Schulbehörde auszuführen.

Bezirksschulinspection als Behörde.

§. 34. Die nächste, den Ortsschulvorständen vorgesetzte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspection.

Die Bezirksschulinspection besteht:

a) für Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, aus dem Stadtrathe und dem Bezirksschulinspector; das Directorium actorum führt in Städten der Stadtrath;

b) für alle übrigen Orte aus dem Verwaltungsbeamten des Bezirks und dem Bezirksschulinspector.

Die Mitglieder der Bezirksschulinspection haben in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Entschließung zu fassen und zu verfügen. (A.-V. §. 66.)

Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde und ebenso in allen den Fällen, wo in Städten, deren Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspection ist, die Interessen der Schulgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde sich gegenüberstehen.

Wirkungskreis der Bezirksschulinspection.

§. 35. Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspection umfaßt vorzugsweise folgende Geschäfte:

1. die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Anordnungen;
2. die Leitung der Verhandlungen über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über Schulbauten, Beschaffung von Schullocalitäten und Schuleinrichtungen, sowie über die Gewährung der den Lehrern zukommenden Bezüge;
3. die Prüfung und Genehmigung der den Lehrern auszustellenden Anstellungsurkunden, sowie der Localschulordnungen;
4. die Ausübung des staatlichen Schutzrechts über die Localschulfonds und Schulstiftungen, insofern nicht dazu andere Organe bestellt sind;
5. die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen, sowie die Durchsicht und Richtigstellung der Schulcassenrechnungen;
6. die Entscheidung in erster Instanz in Administrativjustizstreitigkeiten oder anderen Differenzen über die Beiträge und Leistungen zu Schulzwecken und die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln;
7. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schulvorstande und dessen Vorsitzenden (§. 27, Absatz 4), sowie von den Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen;
8. das Disciplinarverfahren gegen Lehrer innerhalb der im §. 23 angegebenen Grenzen;
9. die Abgabe von Gutachten und Erstattung von periodischen Schulberichten über äußere Schuleinrichtungen an die oberste Schulbehörde.

Dafern bei Erörterungen, Begutachtungen oder Entscheidungen das Geschäftsgebiet der Bezirksschulinspection mit dem der kirchlichen Behörde sich berührt, hat die erstere mit der letzteren sich in Vernehmung zu setzen,

soweit thunlich auch den betreffenden kirchlichen Beamten zur persönlichen Theilnahme an der Erörterung einzuladen. (A.-V. §. 67.)

C. Oberste Schulbehörde.

Oberste Schulbehörde.

§. 36. Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. (A.-V. §. 68.)

Wirkungskreis der obersten Schulbehörde.

§. 37. Der obersten Schulbehörde kommt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens zu und es umfaßt daher ihre Wirksamkeit vornehmlich folgende Gegenstände:

1. die Vorbereitung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und den Erlaß hierauf bezüglicher allgemeiner Anordnungen;
2. die Einrichtung der vom Staate unterhaltenen Lehrerbildungsanstalten und die Anstellung der Directoren und Lehrer an denselben, ingleichen die Ueberwachung der aus Privatmitteln errichteten Lehrerbildungsanstalten;
3. die Anstellung und Verpflichtung der Bezirksschulinspectoren, sowie die Ausübung des Vorschlags- beziehendlich Besetzungsrechts in den ihr §§. 19, 20 zugewiesenen Fällen;
4. die Ernennung der Mitglieder der Prüfungscommissionen für Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Bestellung von Commissaren für die Abgangsprüfungen der Seminare;
5. die Disciplinargewalt über Lehrer und Lehrerinnen in dem §. 23 festgestellten Umfange;
6. die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Bezirksschulinspectoren und Lehrer, für letztere auf länger als vier Wochen;

7. die Entschließung über die Emeritirung von Lehrern und die Feststellung ihres Ruhegehalts;
8. die Verwendung der für Schulzwecke verwilligten Staatsgelder, sowie der zu gleichem Zwecke der obersten Schulbehörde zur Verfügung gestellten Stiftungsfonds;
9. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Bezirksschulinspectionen und gegen die fachmännischen Bezirksschulinspectoren, ingleichen über alle gegen deren Verfügungen zuständige Rechtsmittel;
10. die Genehmigung der Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, sowie die Verfügung wegen Zurücknahme solcher Genehmigung;
11. die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und Lehrpläne und die Bezeichnung der zur Einführung geeigneten Lehrmittel und Lehrbücher;
12. die Veranstaltung regelmäßiger Revisionen der mit Landesanstalten verbundenen Volksschulen und außerordentlicher Revisionen anderer Schulen, wobei namentlich auch auf die Wahrung der Gesundheitspflege Rücksicht zu nehmen ist, soweit nöthig, unter Zuziehung ärztlicher Sachverständiger.

Bei Entschließungen über alle Angelegenheiten bezüglich des Religionsunterrichts oder über kirchendienstliche Verrichtungen und Bezüge hat sich die oberste Schulbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde der betreffenden Confession in Vernehmung zu setzen. Auch kann die letztere auf Grund ihrer Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung Anträge an das Unterrichtsministerium stellen. (A.-V. §. 69.)

Uebergangsbestimmungen.

§. 38. Alle in Betreff des Volksschulwesens bestehenden, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklange stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835, und das Gesetz, die Vertretung der Schul-

gemeinden betreffend, vom 14. September 1843, werden hiermit aufgehoben.

Bis zur Einsetzung der neuen Schulbehörden und Wahl der neuen Schulvorstände bleiben die bisherigen Schulaufsichtsbehörden, Schulvorstände und Schulgemeindevertretungen in Wirksamkeit.

Die Einführung des Unterrichts im Zeichnen und Turnen (§. 2) in die Volksschule darf an Orten, wo sich die hierzu nöthige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, bis Ostern 1878 beanstandet werden.

Bis zu derselben Zeit kann die oberste Schulbehörde Fachlehrer, welche schon längere Zeit im Dienste stehen und sich practisch bewährt haben, auf dießfallsige Anträge der Ortsschulvorstände von der Erstehung der im §. 17, Alinea 6 vorausgesetzten Prüfung dispensiren. (A.-V. §. 70.)

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 26. April 1873.

Johann.

(L. S.) Carl Friedrich von Gerber.

B.

Verordnungen zum Volksschulgesetz.

I. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend;

vom 25. August 1874.

Zur Ausführung des unter dem 26. April 1873 erlassenen Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, (Seite 350 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 1 des Gesetzes.

§. 1. Jede Volksschule muß so eingerichtet sein, daß die ihr zugewiesenen Kinder vollständigen Unterricht bis zur Beendigung der gesetzlich bestimmten Schulzeit durch dieselbe erhalten können.

Zu §. 2.

§. 2. Die als „wesentliche" bezeichneten Gegenstände des Unterrichts sind zwar insgesammt in jeden Lehrplan — auch in den der einfachen Volksschule — aufzunehmen, doch soll hinsichtlich der Ausdehnung der einzelnen Unterrichtszweige dem örtlichen Bedürfnisse möglichster Spielraum gelassen werden. Es bleibt vorbehalten, über die Einrichtung des Unterrichts allgemeine Normen aufzustellen, welche in allen Schulen, einschließlich der Fortbildungsschule, zu beachten sind.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Mädchen kann in einfachen Volksschulen auf das Nothwendigste, wie Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden und dergleichen beschränkt werden. Ob die zur Ertheilung dieses Unterrichts erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, hat der Bezirksschulinspector zu erörtern, und nur, wenn er sich selbst von der Unausführbarkeit überzeugt hat, geschehen zu lassen, daß von dem gedachten Unterrichte abgesehen werde.

Zu §. 3.

§. 3. Zu den Volksschulen sind diejenigen Unterrichtsanstalten nicht zu zählen, welche die unmittelbare Vorbereitung zu einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, also eine besondere Fachbildung gewähren, vorausgesetzt jedoch, daß der Bildungsgang in diesen Anstalten nicht blos auf das schulpflichtige Alter (vergl. §. 4 des Gesetzes sich erstreckt.

Zu §. 4, Absatz 1.

§. 4. Der achtjährige Besuch der einfachen Volksschule ist das Mindeste, was in Bezug auf die Art und Dauer des Unterrichts gefordert wird. Es besteht aber die achtjährige Schulpflicht auch für Kinder, welche eine mittlere oder höhere Volksschule besuchen, einer höheren Bildungsanstalt angehören, oder in dem Besuche verschiedenartiger Schulen abwechseln, beziehentlich ganz oder zeitweise Privatunterricht erhalten, als Regel, von welcher Ausnahmen nur nach §. 4, Absatz 6 des Gesetzes statthaft sind.

Unterbrechungen des Schulbesuchs durch Krankheit des Kindes oder durch andere unvorhergesehene Umstände bedingen nur dann eine Verlängerung der Schulpflicht über acht Jahre hinaus, wenn bis dahin das Ziel der einfachen Volksschule in den im Gesetze §. 4, alin. 7 genannten Unterrichtsgegenständen nicht erreicht worden sein sollte.

Die Verordnung wegen Beendigung des Schulbesuchs und der Zulassung der Kinder zur Confirmation vom

15. December 1836 (Seite 5 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) wird hiermit aufgehoben.

Wer für ein Kind die Befreiung von dem Besuche der Ortsschule in Anspruch nimmt, hat Solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Wird ein solches Kind nicht einer höheren Bildungsanstalt oder Fachlehranstalt oder einer concessionirten Privat-Unterrichtsanstalt überwiesen, sondern handelt es sich um Unterricht im Hause oder durch einzelne Privatlehrer, so ist die Entscheidung darüber, ob solcher Unterricht den der Volksschule ersetzen kann, dem Bezirksschulinspector zu überlassen.

Die Befugniß, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrerberuf ausgebildet haben. Ob Solches in einzelnen Fällen auch anderen gestattet werden kann, hat die oberste Schulbehörde zu entscheiden.

Bei genügend befundenem Privatunterrichte, sowie bei Ueberweisung eines Kindes an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt erledigt sich die Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule. Es kann jedoch in der Localschulordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgesetzt werden, daß auch die durch Privatlehrer, oder im Hause unterrichteten Kinder einen Theil des ortsüblichen Schulgelds, welcher jedoch die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes nicht übersteigen darf, an die Ortsschulcasse zu entrichten verpflichtet sind. Die höhere Volksschule ist gegenüber der mittleren und einfachen, die mittlere gegenüber der einfachen als höhere Bildungsanstalt anzusehen.

Die Leiter von Privatschulen und Erziehungsanstalten, sowie Privatlehrer haben den Eintritt schulpflichtiger Kinder in ihre Anstalt, beziehentlich die Uebernahme vollen Privatunterrichts bei solchen, dem Schulvorstande anzuzeigen.

Zu §. 4, Absatz 2.

§. 5. Die Genehmigung zum Besuche einer einfachen Schule in einem Nachbarorte soll der Bezirksschulinspector

nur aus erheblichen, in der Regel aus der Entfernung der Wohnung vom Schulhause oder der Beschaffenheit des Schulwegs hergeleiteten Gründen ertheilen. Befindet sich die Schule, wohin das Kind gebracht werden soll, in dem Verwaltungsbezirke eines anderen Bezirksschulinspectors, als der Wohnort des Kindes und die Schule, in welche dasselbe nach der gesetzlichen Ordnung gehört, so hat der für den Wohnort des Kindes angestellte Bezirksschulinspector die Genehmigung zum Besuche der Schule des Nachbarorts zu ertheilen. Die ertheilte Genehmigung befreit von der Entrichtung des Schulgelds in der Schule des Wohnorts.

In den Localschulordnungen kann jedoch rücksichtlich derjenigen Kinder, welche von ihrem Wohnorte aus eine außerhalb des Schulbezirks gelegene gleichartige Schule besuchen, die Erlegung der Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes zur Ortsschule bedungen werden.

In den Grenzbezirken wohnhafte und in diesseitige Schulen gehörige Kinder dürfen benachbarte, nicht sächsische Schulen nur mit Zustimmung der obersten Schulbehörde besuchen, welche im Genehmigungsfalle wegen der erforderlichen Ueberwachung der Leistungen solcher Kinder Veranstaltung treffen wird.

Zu §. 4, Absatz 3.

§. 6. Vor dem Anfange eines neuen Schuljahrs ist, dafern nicht durch die Localschulordnung andere Einrichtungen getroffen sind, von dem Schulvorstande eine Liste der bis zu dem bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen und dem Schuldirector oder Lehrer spätestens acht Tage vor Eintritt des Aufnahmetermins zuzustellen.

Der Tag der Aufnahme in die Schule ist den Eltern bekannt zu machen und die Aufnahme selbst mit angemessener Feierlichkeit zu vollziehen.

Für jedes aufzunehmende Kind ist

1. ein Taufzeugniß oder ein Geburtszeugniß,

2. eine schriftliche Angabe der Eltern über die Confession, beziehentlich Religion, welcher sie angehören, wobei Seiten der, keiner Religionsgesellschaft angehörigen Dissidenten die im §. 6, Absatz 4 des Gesetzes gedachte Erklärung über den Religionsunterricht abzugeben ist,
3. eine Bescheinigung über die an dem Kinde vollzogene Schutzpockenimpfung

vorzulegen.

Die aufgenommenen Kinder sind von dem Schuldirector oder Lehrer in das Hauptbuch, ein allgemeines, nach dem Schema A einzurichtendes und genau fortzuführendes Verzeichniß, in welchem bei der späteren Entlassung des Kindes die hierauf bezüglichen Rubriken auszufüllen sind, einzutragen. Auch für die Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch zu führen.

Längstens acht Tage nach geschehener Aufnahme hat der Schuldirector oder Lehrer diejenigen in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, welche sich weder an dem zur Aufnahme bestimmten Tage, noch auch seitdem zur Schule eingefunden haben (sofern nicht eine Befreiung vom Eintritte oder eine Behinderung daran gemeldet worden ist), dem Schulvorstande anzuzeigen, welcher unverzüglich gegen deren Eltern oder Erzieher einzuschreiten und, soweit nöthig, dafür zu sorgen hat, daß die Kinder durch Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden.

Wegen rechtzeitiger Anmeldung von auswärts in den Schulbezirk gezogener schulpflichtiger Kinder hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit in Vernehmen zu setzen und sind die diesfalls getroffenen Bestimmungen der Localschulordnung einzuverleiben.

Für Kinder, welche bereits eine andere inländische Schule besucht haben, ist ein Entlassungszeugniß nach dem Schema B beizubringen. Eine, soweit thunlich, auf die dort angegebenen Punkte, insbesondere aber auf Angabe der verbrachten Schuljahre sich erstreckende Bescheinigung ist auch für solche Kinder herbeizuschaffen, welche vorher

Privatunterricht erhalten oder nichtsächsische Schulen besucht haben.

Zu demselben Absatze.

§. 7. Zu Anfang jedes neuen Schuljahrs sind alle Classen der Schule zu ordnen. Räumlich hat dies der Art zu geschehen, daß in gemischten Classen die Sitzplätze der Knaben von denen der Mädchen durch einen Gang getrennt werden und erstere, falls die Sitzreihen sämmtlich hintereinander angebracht sind, die dem Lehrer zunächst stehenden einnehmen.

In Knaben- und Mädchenabtheilungen ist darauf zu achten, daß den größeren Schülern die vom Lehrer entfernteren Sitzreihen angewiesen werden.

Da hiernach (vergl. Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873, II, §. 22, Seite 264 fg. des Gesetz und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) nicht Kenntnisse oder Würdigkeit den Sitzplatz bestimmen, sondern den größeren Schülern aus Rücksichten der Gesundheitspflege andere Subsellien, als den kleineren angewiesen werden, so ist an geeigneter Stelle eine „Schülerliste" anzubringen, auf welcher die Zöglinge in der ihnen nach Würdigkeit und Kenntnissen zustehenden Reihenfolge einzutragen und die etwaigen Veränderungen nachzutragen sind.

Nach vollzogener Einordnung in die einzelnen Classen ist über die Zöglinge einer jeden eine Censurtabelle nach dem Schema C anzulegen, in welche halbjährlich die Censur des Kindes eingetragen wird (vergl. Absatz 9).

Diese Tabelle wird am Schlusse des Jahres mit den gleichartigen Tabellen der übrigen Classen vereinigt und im Schularchive aufbewahrt. Sie dient als Unterlage bei Anfertigung der betreffenden Tabelle für die nächstfolgende Classe und zur Ausfertigung der nach dem Schema B zu ertheilenden Entlassungszeugnisse (vergl. § 6, Absatz 4 und 7 und §. 10, Absatz 6).

In den Zeugnissen solcher Schüler, welche einer an-

deren Confession als derjenigen der Schule angehören, ist die ihnen vom betreffenden Religionslehrer ertheilte Censur, welche zu diesem Behufe im Originale zu dieser Liste zu geben ist, in der Rubrik „Bemerkungen" einzutragen.

Am Schlusse jedes Jahrescursus, und zwar kurz vor Ostern, findet unter Leitung und Vorsitz des Localschulinspectors, beziehentlich Directors, eine Prüfung sämmtlicher Schulkinder statt, welche sich jedoch nicht in jeder Classe über alle Unterrichtsgegenstände zu erstrecken hat und für keine Abtheilung die Zeit von zwei bis drei Stunden übersteigen soll.

Besondere Einübungen und Vorbereitungen für die Prüfung sind unstatthaft. Ueber die Ausführung der Prüfung selbst, die Hinzuziehung des Schulvorstandes, beziehentlich die Oeffentlichkeit des Actes und die Bekanntmachung desselben hat die Localschulordnung Bestimmung zu treffen.

Am Schlusse des Schuljahrs ist jedem Kinde eine Jahrescensur (vergl. Absatz 4) einzuhändigen und zwar nach der abgehaltenen Prüfung, deren Ergebniß bei Ertheilung der Censur nach Befinden noch zu berücksichtigen ist. Es empfiehlt sich, zu diesem Behufe für jedes Kind ein mit geeigneten Formularen ausgestattetes Censurbuch anzulegen, welches dann sämmtliche dem Kinde überhaupt von der Schule ertheilte Zeugnisse enthält.

Das am Schlusse des gesammten Lehrgangs jedem Schüler oder jeder Schülerin zu ertheilende „Entlassungszeugniß" kann durch die gewöhnlichen Jahres- oder Halbjahrzeugnisse nicht ersetzt werden und ist dasselbe bei der Anmeldung für jede Art von Schulen, auch für die Fortbildungsschulen vorzulegen.

Auch mit den Schülern der Fortbildungsschulen sind Jahresprüfungen abzuhalten und ihnen hierbei Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Ausbildung zu ertheilen.

Zu §. 4, Absatz 4.

§. 8. Eltern und Erzieher, welche die Aufnahme gebrechlicher, kränklicher oder geistig unreifer Kinder in die

Schule über das Eintrittsalter hinaus beanstandet sehen wollen, haben zu diesem Zwecke ein, die geistige oder körperliche Unreife des Kindes bescheinigendes Zeugniß eines geprüften Arztes beizubringen.

Auch hat der Lehrer in Uebereinstimmung mit dem Localschulinspector, beziehentlich dem Schuldirector das Recht, Kindern, welche nach einem vierwöchentlichen Schulbesuche oder später sich als körperlich oder geistig oder in beiden Beziehungen zu schwach für die unabweisbaren Anforderungen der Schule zeigen, den ferneren Besuch derselben auf ein halbes oder nach Umständen auf ein ganzes Jahr zu untersagen. Ueber etwaige Widersprüche der Eltern oder Erzieher gegen eine solche Maßregel entscheidet ein gerichtsärztliches Gutachten, welches auf deren Kosten zu erfordern ist.

Der Grund der späteren Aufnahme derartiger Kinder oder der sich nöthig machenden Unterbrechung des Schulbesuchs ist im Hauptbuche der Schule anzumerken, auch sind die betreffenden ärztlichen Zeugnisse im Schularchive aufzubewahren.

Ob den bezeichneten Kindern ein Nachlaß am achtjährigen Schulbesuche gewährt werden könne, hängt von deren Bildungsfähigkeit ab.

Die Verordnung zu Erläuterung und Ausführung des §. 22 des Elementarvolksschulgesetzes vom 8. August 1864 (Seite 284 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) wird hiermit aufgehoben.

Zu §. 4, Absatz 5.

§. 9. Da die Unterrichtung verwahrloster, nicht vollsinniger, schwach- und blödsinniger Kinder eine besondere Befähigung und Vorbildung des Lehrers voraussetzt, solche Kinder auch dem Lehrgange der Volksschule in der Regel nicht folgen können, so empfiehlt sich für die größeren Städte die Einrichtung von besonderen Schulen oder Classen für derartige Kinder.

Entstehen beim Schulvorstande darüber Zweifel, ob die Erziehung solcher Kinder im Hause ihrer Angehörigen ausreichend sei, so hat derselbe der Bezirksschulinspection hierüber Anzeige zu erstatten und ihr die weitere Anordnung, beziehentlich nach Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens auf Kosten der Betheiligten, zu überlassen.

Zu §. 4, Absatz 6 und 7.

§. 10. Darüber, ob die zur Entlassung erforderliche Reife des Kindes vorhanden sei, entscheidet der Lehrer mit dem Ortsschulinspector (Director).

Bei evangelischen Kindern steht die Confirmation nicht mehr, wie bisher, in Verbindung mit der Schulentlassung, vielmehr kann sie vor oder nach derselben stattfinden, je nachdem das Kind den kirchlichen Anforderungen entspricht. Mit dem Beginne des Confirmandenunterrichts ist der Religionsunterricht der Confirmanden in der Schule einzustellen; es darf aber der übrige Schulunterricht durch den Confirmandenunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Für die vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule kann die Erleichterung der Eltern in ihren Erwerbsverhältnissen, oder die vorgeschrittene aber an sich normale körperliche Entwickelung als ein ausreichender Grund nicht gelten. Nur solche Ereignisse in der Familie, welche die Entlassung des Kindes als im hohen Grade dringend erkennen lassen, oder notorisch andauernde Kränklichkeit des Kindes selbst, oder vorhandene günstige Gelegenheit für die Unterbringung zu Erlernung einer Profession oder in einem Dienste können eine Abweichung von der gesetzlichen Regel rechtfertigen, wobei immer vorauszusetzen ist, daß das Kind in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen das Ziel der einfachen Volksschule erreicht habe. Gesuche um Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit sind rechtzeitig beim Schulvorstande anzubringen, welcher dieselben, nach Gehör des Lehrers und mit seinem Gutachten versehen, dem Bezirksschulinspector vorzulegen hat.

Die Entlassung derjenigen Schüler, welche den gesammten Lehrgang beendet haben, findet unter angemessener Feierlichkeit in Gegenwart des Schulvorstands, der Eltern oder Angehörigen der Schüler, sowie der älteren zurückbleibenden Schüler durch den Ortsschulinspector, Director oder Lehrer statt.

Die Verlängerung des Schulbesuchs über die gesetzliche Zeit hinaus darf sich in der Regel nur auf ein Jahr erstrecken, namentlich dann, wenn sich während dieser Zeit ergiebt, daß wegen geistiger Schwäche und Unfähigkeit des Kindes ein wirklicher Nutzen von dem längeren Schulbesuche nicht zu erwarten ist.

Jedem nach Abschluß des Lehrgangs aus der einfachen, mittleren oder höheren Volksschule oder aus der Fortbildungsschule austretenden Schüler ist ein Entlassungszeugniß nach dem Formulare B zu ertheilen und dieses Zeugniß im Hauptbuche einzutragen.

Die Verordnung wegen Ausstellung der Confirmationsscheine vom 16. März 1854 (Seite 88 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854) wird mit Vorbehalt anderweiter Regelung des Gegenstandes hiermit aufgehoben.

Zu §. 4, Absatz 8 und 9.

§. 11. Die Fortbildungsschule schließt sich unmittelbar an die einfache Volksschule an und es erstreckt sich sonach der Unterricht in derselben in der Regel auf die Zeit von erfülltem 14. bis zu erfülltem 17. Lebensjahre.

Der regelmäßige Besuch einer höheren Lehranstalt, also eines Gymnasiums, Progymnasiums, Seminars und einer Realschule I. oder II. Ordnung bis zum vollendeten 15. Lebensjahre befreit unter denselben Bedingungen von der Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wie der mindestens neun Schuljahre umfassende Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule, oder entsprechender Privatunterricht von gleicher Dauer.

Es tritt aber diese Befreiung nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß der Schüler die seinem Alter ent-

sprechende Bildungsstufe erreicht hat, d. h. diejenige Classe der Anstalt, welche mittelmäßig begabte Kinder gleichen Alters unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zu dem gedachten Alter erreichen. Hat er diese wegen Mangels an Begabung, oder wegen Trägheit, oder wegen zu späten Eintritts in die Schule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre nicht erreicht, so hat er entweder seine bisherige Schule bis zur Erreichung des Ziels in der §. 4, Absatz 9 des Gesetzes gedachten Classe ferner zu besuchen, oder er ist der Fortbildungsschule noch ein Jahr lang zu überweisen.

Zu §. 5, Absatz 1 bis 3.

§. 12. Für jede Schule beziehentlich Classe ist ein besonderes Manual (Classen- oder Versäumnißtabelle) nach dem Schema D zu führen. In dieses sind an jedem Schultage die abwesenden Schüler mit Angabe der Entschuldigungsgründe des Außenbleibens oder, dafern solche nicht bekannt geworden sind, als unentschuldigt einzutragen.

Am Schlusse jedes Monats hat der Lehrer (Schuldirector) die vorgekommenen Schulversäumnisse in eine besondere Tabelle nach dem Schema E zu bringen und letztere dem Ortsschulvorstande zuzustellen. Der Vorsitzende des Letzteren prüft unter Vernehmung mit dem Director oder Lehrer die Tabelle und zeigt die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Versäumnisse spätestens acht Tage nach Ablauf des Monats der Amtshauptmannschaft beziehentlich in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe zur weiteren Entschließung an.

Unter besonderen Verhältnissen können noch andere, als die im §. 5, Absatz 3 des Gesetzes gedachten Entschuldigungsgründe für ausreichend angesehen werden, z. B. außerordentliche Ereignisse in der Familie, elementare Vorkommnisse, üble Witterung und Ungangbarkeit der Wege bei größerer Entfernung der Wohnungen vom Schulhause.

Es kann ein Schulvorstand, bevor er das Einschreiten der Behörde in Anspruch nimmt, auch andere geeignet er-

scheinende Maßregeln ergreifen, z. B. die betreffenden Eltern, Erzieher, Lehrherrn, Dienstherrschaften oder Arbeitgeber mündlich oder schriftlich an ihre Verpflichtungen erinnern, oder auch die Anordnung erlassen, daß der säumige Schüler durch den Schulboten, gegen eine in der Localschulordnung bestimmte, von den Eltern ꝛc. demselben zu bezahlende, Gebühr zur Schule abgeholt werde.

Die Kinder sind jederzeit reinlich an Körper und Kleidung zur Schule zu schicken. Ebenso haben die Eltern für Anschaffung der verordneten Schulbücher und nothwendigen Schulutensilien zu sorgen. Zeigen sie sich hierbei säumig, so ist die Anschaffung einstweilen aus der Schulcasse zu bewirken und der geleistete Vorschuß von den Erziehungspflichtigen einzuziehen.

Krankheit oder andere genügende Entschuldigungsgründe befreien in der Regel nicht von der Entrichtung des Schulgelds auf die Zeit, in welcher ein Kind die Schule versäumt. Bei länger andauernder Behinderung aber kann ein Erlaß oder eine Ermäßigung des Schulgelds gewährt werden.

Werden Schulversäumnisse durch Untersuchungs- und Strafhaft von Kindern herbeigeführt, so wird für zweckentsprechenden Unterricht derselben gesorgt werden. Der dadurch entstehende Aufwand wird aus der Staatscasse übertragen, dafern nicht die Eltern oder Erzieher zu dessen Uebertragung ausreichend vermögend sind.

Zu §. 5, Absatz 4 bis 7.

§. 13. Für das Verfahren wegen Bestrafung sowohl unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse, als auch eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule gelten die Bestimmungen des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873). Der Schulinspection, beziehentlich Obrigkeit steht zu, die erforderlichen Strafverfügungen (§. 4

des oben angeführten Gesetzes) zu erlassen, und zwar auch bei Schulen, welche von der Confession der Minderheit unterhalten werden.

Insoweit nach §. 8 des Gesetzes vom 22. April 1873 Rechtsmittel gegen die Verfügungen der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die oberste Schulbehörde.

Die Strafverfolgung wegen der vorgedachten Versäumnisse und Zuwiderhandlungen verjährt in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem solche begangen worden sind, und die Vollstreckung der deshalb rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren von dem Tage an beginnend, an welchem die Strafverfügung in Rechtskraft getreten ist.

Als eigenmächtiges Einschreiten gegen die Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule sind Auflehnung gegen Anordnungen der Lehrer und Schulbehörden oder gegen Vollziehung einer Schulstrafe, unbefugtes Eintreten in das Classenzimmer, Beleidigung des Lehrers, besonders in Gegenwart der Schüler, ungerechtfertigte Wegnahme eines Kindes aus der Schule und dergleichen zu betrachten.

Zu §. 6, Absatz 1 und 2.

§. 14. Steht die Schule der confessionellen Minderheit in der Ortsgemeinde hinter der Schule der confessionellen Mehrheit nach Einrichtung und Leistungen, über welche letztere im Zweifelsfalle der Bezirksschulinspector zu entscheiden hat, zurück, so können die dieser Minderheit angehörigen Kinder von ihren Erziehungspflichtigen der Schule der confessionellen Mehrheit zugeführt werden.

Nehmen diese Kinder nicht auch am Religionsunterrichte Theil, so tritt für sie eine, ihrer Höhe nach durch die Localschulordnung zu bestimmende, entsprechende Ermäßigung des Schulgeldes ein. In derselben Weise ist wegen der im § 6, Absatz 2 des Gesetzes gedachten Ermäßigung Bestimmung zu treffen.

Uebrigens ist, wie überhaupt, so insbesondere in Gegenwart solcher Kinder, die in einer anderen Confession oder Religion, als derjenigen, für welche der Religionsunterricht der Schule bestimmt ist, erzogen und unterrichtet werden sollen, von den Lehrern Alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu trüben.

Zu §. 6, Absatz 3 und 4.

§ 15. Wird für Kinder einer anderen Confession, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterrichte im eigenen Bekenntnisse fehlt, ein Antrag auf Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule nicht gestellt, so ist Seiten des Schulvorstands der geistlichen Behörde, beziehentlich den Vertretern der Religionspartei, welcher das Kind angehört, behufs der wegen Ertheilung des Religionsunterrichts zu treffenden Vorkehrung Mittheilung zu machen und Nachricht vom Erfolge zu erwarten. Wenn solche Veranstaltung nicht getroffen werden sollte, hat der Ortsschulvorstand der Bezirksschulinspection zur weiteren Entschließung Anzeige zu erstatten, wogegen die Frage, ob der betreffende Religionsunterricht ausreichend sei, seiner Beurtheilung nicht unterliegt.

Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die im Gesetze nachgelassene Theilnahme der Kinder einer anderen Confession am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zum 12. Lebensjahre entscheidet der Vater (§. 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Sind die Eltern oder ein Theil derselben verstorben, so ist diese Theilnahme auf Antrag Desjenigen, welchem die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, zu gestatten. Bei unehelichen Kindern genügt der Antrag der Mutter und nach deren Tode der Antrag der Erzieher.

Bei Kindern aus gemischten Ehen (Gesetz vom 1. November 1836, Seite 299 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), welche in einer anderen Confession, als in derjenigen der Ortsschule zu erziehen sind,

gilt, wenn ihnen die Theilnahme an Religionsunterrichte in der Ortsschule gestattet wird, nunmehr das 12. Lebensjahr als der Termin, von welchem an nach §. 18 des angeführten Gesetzes ein Beharren in der Confession des genossenen Religionsunterrichtes einzutreten hat.

Die Erlaubniß zur Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule ist daher solchen Kindern nur bis Ablauf desjenigen Schuljahrs zu ertheilen, welches der Erfüllung des 12. Lebensjahrs zunächst vorhergeht. Vor Eintritt dieses Normaltermins sind die Eltern oder Erzieher rechtzeitig auf die Wirkung einer längeren Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule aufmerksam zu machen.

Die Verordnung vom 2. Mai 1844 (Seite 149 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) wird aufgehoben.

Zu §. 7.

§ 16. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen sollen, insoweit sie nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt sind, zunächst vom Schulgelde bestritten werden. Die Höhe der Schulgeldsätze ist vom Schulvorstande zu bestimmen und in ein Catastér einzutragen. Dieses Catastér ist kurz nach Ostern jedes Jahres, wenn die Entlassung von Schülern und die Aufnahme neuer stattgefunden hat, vom Schulvorstand zu revidiren. Die Schulgeldsätze können sowohl nach den verschiedenen Arten der Schulen, als auch den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Beitragenden, endlich nach der Zahl der aus derselben Familie die Schule besuchenden Kinder abgestuft werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß das Schulgeld nicht das gesammte Bedürfniß für die Schule decken, sondern nur einen mit dem Vermögen der Contribuenten im Verhältnisse stehenden Beitrag dazu gewähren soll. Für schulpflichtige Kinder armer Eltern ist nach §. 50 der Armenordnung vom 22. October 1840 (Seite 268 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840),

insoweit nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen und, wenn Abstufungen stattfinden, des niedrigsten Satzes aus der Armencasse zur Schulcasse zu bezahlen.

Bei Schulen der confessionellen Mehrheit hat der Schulvorstand über den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf Beschluß zu fassen. Nach Genehmigung dieses Beschlusses durch die Schulinspection hat die politische Gemeindeverwaltung auf Antrag des Schulvorstands der Ausschreibung, Einziehung und Ablieferung der Schulanlage sich zu unterziehen. Derjenige Theil der Anlage, welcher auf die zum Schulbezirke gehörigen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücke und deren Besitzer sammt ihrer Familie entfällt, ist vom Schulvorstande unmittelbar einzuheben. Wegen der Wahl eines anderen als des gesetzlichen Aufbringungsmodus haben, wie bisher die politischen Gemeindevertreter nach Maßgabe der wegen Aufbringung der Gemeindeanlagen zu beobachtenden Vorschriften Beschluß zu fassen.

Wegen Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Schulen der Erblande bewendet es bis auf Weiteres bei der Verordnung vom 12. October 1841 (Seite 232 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841). Die im §. 14 dieser Verordnung gedachten Anzeigen sind jedoch künftig vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspection zu erstatten, welche den Bedarf der betreffenden katholischen Schule in den ersten acht Wochen des Jahres unter Beilegung desjenigen speciellen Etats, bei welchem sich Abänderungen gegen das vorhergegangene Jahr ergeben, dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur definitiven Feststellung des Etats anzuzeigen hat. §. 16 der Verordnung vom 12. October 1841 wird, soweit er Schulanlagen betrifft, aufgehoben.

Die Bestimmung in §. 7, Absatz 3 des Gesetzes schließt nicht aus, daß ein eintretender außerordentlicher Bedarf ganz oder theilweise durch einstweilige Aufnahme eines Darlehns auf den Credit der Schulgemeinde gedeckt werde,

doch bedarf es hierzu der Genehmigung der Bezirksschulinspection, welche wegen Regulirung der Wiederabtragung der Schuld und Feststellung eines gehörigen Tilgungsplans das Nöthige vorzukehren hat.

Sollten Schulgemeinden wegen Unvermögens zu Aufbringung der Schulbedürfnisse Zuschüsse aus der Staatscasse in Anspruch nehmen wollen, so sind dem Gesuche die Schulcassenrechnungen der letzten drei Jahre beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesammtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirks liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältniß, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und auf die Köpfe vertheilt sind, und die Schulkinderzahl anzugeben, sowie alles Dasjenige zu erwähnen, was zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde dienen kann.

Zu §. 8.

§. 17. In die Localschulordnung gehören alle die nähere Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1873 betreffenden, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Bestimmungen, deren Zusammenstellung zu einer leichteren Handhabung der Ordnung im Ortsschulwesen dient. Zu Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes bedarf es, soweit solche überhaupt zulässig sind, der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Bis längstens zum 31. December 1875 hat jeder Schulvorstand den Entwurf der Localschulordnung an die Bezirksschulinspection zur Prüfung einzureichen (§. 35 des Gesetzes, Punkt 3).

II. Einrichtung der Volksschulen.

Zu §. 9, Absatz 1 bis 3.

§. 18. Jeder Schulbezirk muß vollständig abgegrenzt sein und soll sich in der Regel nicht über eine halbe Stunde im Halbmesser ausdehnen, wobei jedoch einzelne, zerstreut und abgesondert liegende Häuser nicht in Betracht kommen.

Ob für mehrere Schulen an demselben Orte gesonderte Schulbezirke zu bilden oder dieselben in einen Schulbezirk zu vereinigen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist in der Localschulordnung zu bestimmen.

Werden von einer confessionellen Minderheit besondere Schulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten die Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch mit Genehmigung der obersten Schulbehörde über mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken. Auch solche Schulen sind der Aufsicht der Schulbehörden und insbesondere den Revisionen des Bezirksschulinspectors unterworfen.

Zu §. 9, Absatz 4 und 5.

§. 19. Sollte ein Grundstück, welches eine eigene Flur für sich bildet, noch keinem Schulverbande einverleibt sein, so steht den Betheiligten zunächst die Wahl frei, welchem Schulbezirke sie beitreten wollen. Dabei ist jedoch vorauszusetzen, daß der gewählte Schulbezirk in ihre Aufnahme willigt und die oberste Schulbehörde kein Bedenken findet, die Genehmigung zu ertheilen.

Neue Anbauten folgen in Bezug auf ihre Schulzubehörigkeit in der Regel der Flur, in welcher die zu bebauenden Grundstücke liegen. Werden aber einzelne Häuser oder ganze Ansiedelungen in größerer Entfernung als eine halbe Stunde vom Schulhause angelegt, so ist die Schulzubehörigkeit dieser Anbauten neu zu reguliren. Dabei ist den Betheiligten unter den im vorigen Absatze gedachten Voraussetzungen ebenfalls die Wahl der Schule nachgelassen; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat die oberste Schulbehörde Bestimmung zu treffen.

Kann in Folge des Wachsens der Bevölkerung der Zweck der Schule durch Vermehrung der Lehrzimmer und des Lehrpersonals, oder für auswärtige Kinder, welche in eine Vereinsschule gewiesen sind, wegen örtlicher Hindernisse nicht mehr erreicht werden, so wird die oberste Schulbehörde die Bildung eines neuen Schulbezirks und die

Errichtung einer besonderen Schule für denselben anordnen.

Unter gleicher Voraussetzung steht einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinsschule gehörte, selbst gegen den Widerspruch der anderen dazu gehörigen Gemeinden frei, sich vom Schulverbande zu trennen und eine eigene Schulanstalt zu errichten, oder einem anderen Schulbezirke beizutreten.

Als örtliche Hindernisse für den Schulbesuch der Kinder sind theils zu weite Entfernung des betreffenden Ortes oder Ortsantheils vom Schulhause, theils gefährliche Beschaffenheit der Wege zum Schulhause, wogegen eine Sicherheit gewährende Vorkehrung nicht getroffen werden kann, anzusehen.

Sind die im Absatz 3 und 4 gedachten Erfordernisse zwar nicht vorhanden, aber die betheiligten Gemeinden mit der Ausschulung einer derselben einverstanden, so ist diesem Vorhaben dann nicht entgegenzutreten, wenn die Füglichkeit vorhanden ist, mehrere Schulen statt einer zu unterhalten und wenn die Trennung nicht die Folge hat, daß ein Theil der schulfähigen Jugend ungenügenden Schulunterricht erhält.

Bei Trennung des Schulverbands ist zwar das Einkommen der Stellen, unter Ausscheidung der Accidentien, Vermögens- und Grundstücksnutzungen, welche von den abgetrennten Orten oder Ortstheilen zu entrichten sind, neu zu reguliren; es ist aber den amtirenden Lehrern auf ihre Dienstzeit das ganze bisherige Einkommen fortzugewähren und deshalb das ihnen hiernach auf Zeit außer dem neuen Gehalte der Stelle etwa noch zu gewährende Quantum, wobei jedoch eine nach erfolgter Ausschulung eintretende Erhöhung der Bezüge aus den abgetrennten Orten außer Berücksichtigung zu bleiben hat, zu bestimmen. Dieses Entschädigungsquantum ist in der Regel und wenn nicht ein anderes Abkommen unter den Betheiligten getroffen wird, von dem ausscheidenden Theile zu gewähren und nur dann, wenn die Ausschulung auch zur Erleichter-

ung der bei der Schule verbleibenden Gemeinde dient, z. B. wenn ein Schulbau dadurch vermieden wird, ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu theilen.

Erfolgt eine Trennung des Schulverbands im Einverständnisse der Betheiligten, ohne daß die Voraussetzungen vom Absatz 3 und 4 vorhanden sind, so ist bezüglich der Bedingungen der Auseinandersetzung der Gemeinden der getroffenen Vereinbarung nachzugehen. Erfolgt dagegen die Ausschulung von Amtswegen oder aus Gründen, aus denen sie von der ausscheidenden Gemeinde nach Absatz 4 verlangt werden kann, so wird, wenn über die Bedingungen der Auseinandersetzung eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, die ausscheidende Gemeinde zu einer Entschädigung an die im Verbande bleibenden Bestandtheile in der Regel nicht anzuhalten sein. Nur wenn gemeinsame Schulden vorhanden sind, wird sie in der Regel von Aufsichtswegen anzuhalten sein, einen Theil dieser Schulden zu übernehmen.

Das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule an Grundbesitz, Capital und Stiftungen verbleibt derselben ungetheilt, sofern nicht von dem austretenden Theile ein rechtsbegründeter Anspruch auf Theilung erhoben wird.

Die Verbindlichkeit zu Errichtung und Unterhaltung der neuen Schulanstalt liegt allein den Ausscheidenden ob.

Zu § 10, Absatz 1.

§. 20. Die Schulcasse ist unter besonderer Aufsicht des Schulvorstands zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Cassenverwaltung, sowie über die Sicherstellung der Schulcasse (§ 9 der Verordnung vom 13. Februar 1845, Seite 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind in die Localschulordnung aufzunehmen.

Mit dem letzten December jedes Jahres ist die Schulcassenrechnung abzuschließen und darauf vom Rechnungsführer in den ersten vier Wochen des neuen Jahres nebst allen dazu gehörigen Belegen an den Schulvorstand abzu-

geben, welcher dieselbe zu prüfen und innerhalb der nächsten vier Wochen mit den etwa gemachten Erinnerungen bei der vorgesetzten Bezirksschulinspection einzureichen hat. Diese prüft die Rechnung anderweit und bewirkt deren Richtigstellung mit möglichster Beschleunigung.

Zu § 10, Absatz 2.

§. 21. Für die Bedürfnisse der Schulcasse, soweit sie im Voraus zu übersehen sind, muß die erforderliche Baarschaft jederzeit vorhanden sein.

Zu a.

Die aus der Schulcasse den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährende Besoldung umfaßt außer dem Gehalte die Alterszulagen, etwaige Entschädigungen für Ueberstunden und die Wohnungsäquivalente. Zu den Kosten der Anstellung gehören der Reiseaufwand für die zur Probe Berufenen (§. 20, Absatz 1, Punkt 3 des Gesetzes), die Umzugskosten (§. 21, Absatz 6 des Gesetzes) und der durch Instandsetzung der Dienstwohnung entstehende Aufwand beziehentlich die dafür zu gewährende Entschädigung.

Zu b.

Wegen der Stellvertretung eines Lehrers hat sich der Schulvorstand, sofern solche nicht am Orte selbst geschafft werden kann, an den Bezirksschulinspector zu wenden. Ob einem Lehrer die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise aufzuerlegen seien, entscheidet, sofern sich der Schulvorstand nicht mit dem Lehrer hierüber einigt, die Bezirksschulinspection.

Unvermeidlicher Aufwand, welcher dem stellvertretenden Lehrer erwächst, ist diesem zu vergüten.

Zu c.

Mit der am Schlusse dieses Punktes gedachten Beschränkung ist die Schulgemeinde auch zur Tragung der durch Reinhaltung der Essen und Gruben entstehenden Kosten verpflichtet.

Zu d.

Das Schulinventar umfaßt alle Gegenstände, welche zur Ausstattung der Schul*locale* nöthig sind, z. B. Sub-

sellien, Wandtafeln, Schränke, Regale, Rouleaux, Waschbecken, Handtücher, Wischtücher. Den Lehrapparat bilden die Bedürfnisse des Unterrichts, wie Tinte, Schwamm, Kreide, Landkarten, die eingeführten Lehrbücher für den Gebrauch des Lehrers, Anschauungsmittel verschiedener Art, Zeichenvorlagen, natur-historische Sammlungen, physikalische Instrumente, Musikinstrumente und dergleichen.

Ueber die für jede Schule als unentbehrlich zu betrachtenden Lehr- und Anschauungsmittel wird seiner Zeit besondere Verordnung ergehen.

Für ärmere Kinder sind zu deren Gebrauche in den Schulstunden die nöthigsten Schulbücher, Schreibutensilien und anderer Schulbedarf zu halten. Mit Zustimmung des Schulvorstands können von den Lehrern, Directoren oder von den Verwaltern der Schulcasse unter Betheiligung des Lehres die Schulbedürfnisse für den Gebrauch der Schüler in größeren Partien angekauft werden. Es dürfen jedoch dergleichen Schulbedürfnisse nur an die Kinder der betreffenden Schule, nicht an fremde Schulkinder oder an erwachsene Personen abgelassen, auch darf nur der Einkaufspreis unter Zuschlag eines vom Schulvorstande zu bestimmenden mäßigen Satzes für die entstehende Mühwaltung erhoben werden.

Endlich erscheint es zweckmäßig, eine nach den Vorschlägen des Bezirksschulinspectors einzurichtende kleine Bibliothek für Schüler aus der Schulcasse zu begründen.

Wo zur Bestreitung der vorgedachten Schulbedürfnisse bereits besondere Cassen (Schulbedürfnißcassen) und diesen ausdrücklich gewidmete Fonds oder Zuschüsse vorhanden sind, werden letztere zwar, zur Vereinfachung des Rechnungswerks, mit der Orts- oder Bezirksschulcasse zugleich verwaltet, bleiben aber auch fernerhin ihrem Zwecke ausschließlich gewidmet.

Zu c.

Das zur Heizung der Schulräume erforderliche Brennmaterial ist, sofern dasselbe nicht vertrags- oder stiftungs-

gemäß unentgeltlich geliefert wird, auf Kosten der Schulcasse anzuschaffen und zur Heizung vorzurichten. Zu dem Aufwande, dessen das Gesetz hier gedenkt, gehören auch die Kosten, welche durch die Besorgung der Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume entstehen (vergl. §. 21, Absatz 4 des Gesetzes).

Zu f.

Zu dem Geschäftsaufwande bei Verwaltung der Schulangelegenheiten gehören auch die Verläge, welche dem Localschulinspector (Director) und dem Schullehrer in Folge der ihm durch das Gesetz und diese Verordnung zugewiesenen Geschäfte, sowie diejenigen, welche durch Verhandlungen über Schulsachen bei der Schulinspection (Gesetz vom 2. April 1844, Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) entstehen.

Zu §. 10, Absatz 3. Zu a.

§. 22. Stiftungscapitale sind mit dem Vermögen der Schulcasse nicht zu verschmelzen, sondern unter Rechnungsablegung in einem Anhange zur Schulcassenrechnung bei der Schulcasse gesondert zu verwalten. Dasselbe gilt von Capitalen, welche der Schulstelle gehören, z. B. Entschädigungscapitale für abgetretenen Grundbesitz und Grundsteuer-Entschädigungscapitale. Die Zinsnutzung der Grundsteuer-Entschädigungscapitale fließt jedoch in die Schulcasse.

Zu b.

Zu den Zuflüssen aus anderen Fonds gehören die aus den Kirchenärarien bewilligten fortdauernden Beiträge zu Schulzwecken, ferner der Ertrag der allgemeinen Schulcollecte, sowie der Abgabe von Trauungen (Rescript, die Anlegung einer Schulcasse betreffend, vom 16. Juli 1813, Cod. Aug. C. III, T. I, Seite 87 fg.), endlich die Bezüge, welche aus dem Vermögen der politischen Gemeinde dem Schulwesen zugewiesen sind.

Zu c.

Ueber die Art und Weise der Einsammlung des Schulgelds, über die Eintreibung der Reste, über die Fristen

in denen das eingegangene Schulgeld vom Einnehmer zur Schulcasse abzuliefern ist und über die Höhe der Einnehmergebühr sind in der Localschulordnung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Mit der Vereinnahmung des Schulgeldes darf niemals ein Lehrer beauftragt werden.

Zu d.

Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen, nothwendige Subhastationen nicht ausgenommen, können, wo sie nicht bereits bestehen, nur unter Zustimmung der politischen Gemeinde neu eingeführt werden.

Zu e.

Außer den §. 5, Absatz 7 des Gesetzes vom 26. April 1873 gedachten Strafgeldern wegen Schulversäumnissen und wegen eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen die Schulordnung fließen zur Schulcasse noch die im §. 16 des Gesetzes vom 4. December 1837 (Seite 130 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) wegen der Theilnahme am Lotto und des Vertriebs auswärtiger Lotterieloose, sowie die wegen des Vertriebs von Loosen der Königlich Sächsischen Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen im §. 4 der Generalverordnung vom 2. April 1859 (Seite 58 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) angedrohten und für die Ortsschulcasse bestimmten Geldstrafen.

Zu §. 11.

§. 23. Ein Schulgebäude soll in der Regel zu fremden Zwecken nicht überlassen werden. Geschieht dies ausnahmsweise mit Genehmigung des Ortsschulvorstands, so darf wenigstens keine Aenderung der für die Schule nothwendigen Einrichtungen und keine Beeinträchtigung der geordneten Schulzeit stattfinden.

Die Veräußerung und Verpfändung von Schulhäusern ist ohne Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht statthaft.

Bei Ueberfüllung einer Schule ist der zeitweilige Gebrauch ermietheter Schulstuben nachgelassen, doch müssen

dieselben nach Lage und Einrichtung den überhaupt an ein Schullocal zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Turnplatz und Turnhalle können mehrere Schulen eines Schulbezirks, nach Befinden auch mehrere Nachbarschulgemeinden, gemeinschaftlich benutzen.

Es ist der Platz zu deren Anlegung zweckentsprechend zu wählen und ebenso bei Anlage der Turnhalle und des Sommerturnerplatzes, wie überhaupt bezüglich der baulichen Einrichtung der Schulhäuser, den Vorschriften der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) in allen Punkten nachzugehen.

Ist Landwirthschaftsbetrieb mit der Schulstelle verbunden, so sind Scheune, Stall, Schuppen ꝛc. nicht in das Schulhaus einzubauen, sondern in einem besonderen Gebäude unterzubringen, welches zwar in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes, aber doch so gelegen sein muß, daß Unterrichtsstörungen möglichst vorgebeugt ist

Zu §. 12, Absatz 1 und 5.

§. 24. Unter einfacher Volksschule ist zunächst die seitherige Elementar-Volksschule zu verstehen, welche ihre Schüler in zwei, drei, höchstens vier, nach Altersstufen übereinander aufsteigenden Classen ausbildet.

In dieser Schule findet in der Regel eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt (vergl. jedoch §. 7 dieser Verordnung), es empfiehlt sich vielmehr an Orten, wo eine zweiclassige Knabenschule neben einer zweiclassigen Mädchenschule besteht, beide derart zu vereinigen, daß eine nach vier Classen organisirte Schule für gemischtes Geschlecht geschaffen wird, damit durch die Theilung der Kinder in vier Altersclassen eine dem jemaligen Alter entsprechendere Vertheilung, Behandlung und Erweiterung des Unterrichtsstoffs ermöglicht werde. Eine *vierclassige* Schule, auch wenn sie nicht mehr als 120 Zöglinge zählt,

erfordert jedenfalls zwei Lehrer. Auch eine dreiclassige Schule mit weniger als zwei Lehrern einzurichten, ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen, über deren Dringlichkeit die oberste Schulbehörde auf Vortrag des Bezirksschulinspectors entscheidet, statthaft.

Ist eine Schule zwar mit fünf oder mehr Classen organisirt und unter Leitung eines Directors gestellt, es kann aber in einigen Classen derselben in Folge besonderer örtlicher Verhältnisse, z. B. in Fabrikorten, oder wegen mangelnder Schullocale, nur halbtägiger Unterricht ertheilt werden, so ist eine solche Schule nur dann als mittlere Volksschule anzusehen, wenn wenigstens in den Mittel- und Oberclassen ganztägiger Unterricht stattfindet.

Zu §. 12, Absatz 2.

§. 25. Die Normalzahl von 60 und resp. 120 Kindern kann ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn sich erwarten läßt, daß das Anwachsen der Kinderzahl nur ein vorübergehendes ist und ein Herabgehen auf die Normalzahl bald wieder eintreten wird. In diesem Falle kann sich der Lehrer nicht entbrechen, vorübergehend auch eine über die gesetzliche Norm hinausgehende Schülerzahl zu unterrichten, hat jedoch eine besondere Vergütung aus der Schulcasse zu beanspruchen, wenn er in Folge dessen mehr als 32 Lehrstunden (§. 22, Absatz 1 des Gesetzes) wöchentlich zu geben genöthigt ist. Diese Vergütung darf nicht unter 12 Thaler (36 Mark) jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen.

Den gesammten Unterricht in zwei von einander abgesonderten oder wohl gar an verschiedenen Orten befindlichen Schulen zu besorgen, ist einem Lehrer in der Regel nicht gestattet. Nur ausnahmsweise, etwa in ganz kleinen und einander sehr nahe liegenden aber erheblicher Hindernisse wegen zur Benutzung einer und derselben Anstalt nicht zu vereinigenden Dörfern, kann dies von der Bezirksschulinspection nachgelassen werden.

Zu §. 12, Absatz 4.

§. 26. Im Lehrplane der für Kinder wendischer Abstammung bestimmten Schulen ist die Grenze genau festzustellen, bis zu welcher der Unterricht im wendischen Lesen neben dem deutschen fortdauern darf und in welcher Stundenzahl derselbe zu ertheilen ist.

Beim Religionsunterrichte ist zwar, so lange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird, der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestattet, dessenungeachtet sind die Kinder auch in dieser Beziehung an das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen, weshalb es sich empfiehlt, auf die Einführung solcher Ausgaben von Bibeln und Religionslehrbüchern Bedacht zu nehmen, bei welchen der deutsche und wendische Text einander gegenüber stehen.

Zu §. 12, Absatz 6 und 7.

§. 27. Bei Begründung neuer Directorstellen darf ein Kirchendienst mit dem Directorate nicht verbunden werden. Auch ist, wo eine solche Verbindung besteht, thunlichst und jedenfalls bei eintretenden Vacanzen auf Lösung derselben hinzuwirken.

Die Leitung kleinerer Schulen kann der erste Lehrer nur dann beanspruchen, wenn er nach dem Urtheile des Bezirksschulinspectors dazu für geeignet befunden wird. Anderenfalls ist dieselbe einem der übrigen Lehrer, welcher sich dazu eignet, zu übertragen. Die Ortsschulaufsicht steht dem im §. 12, Absatz 7 des Gesetzes bezeichneten Lehrer nicht zu.

Zu §. 12, Absatz 8.

§. 28. Zu den Schulferien sind die Sonn- und Feiertage, sowie die Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden nicht zu rechnen.

Nach den Oster- und Pfingstferien hat der Unterricht spätestens nach Schluß der Festwoche wieder zu beginnen.

Die vier Ferienwochen für Hundstage und Michaelis können je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte vertheilt werden, es sind jedoch hierbei allzukurze, weniger als eine Woche betragende Freizeiten zu vermeiden.

Neben den im Gesetze bestimmten Schulferien kann auf Antrag des Schulvorstands von der Schulinspection noch bei Jahrmärkten, beim Schulfeste und beim Kirchweihfeste eine Schulfreiheit von höchstens je einem Tage ertheilt werden.

Das Aussetzen der Unterrichtsstunden wegen kirchendienstlicher Verrichtungen des Lehrers ist möglichst zu vermeiden und, sofern sich diese Verrichtungen nicht auf die schulfreie Zeit verlegen lassen, oder eine Vertretung des Lehrers nicht stattfinden kann, sind die versäumten Stunden nachzuholen.

Ob bei außerordentlichen Vorkommnissen im Orte der Schulunterricht zeitweilig eingestellt werden dürfe, hängt von der Genehmigung der Schulinspection ab. Ueber etwaige Einstellung des Unterrichts wegen Umständen, welche sich auf das ganze Land oder einzelne Kreise desselben beziehen, verfügt die oberste Schulbehörde.

Von ausfallenden Schultagen, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder allgemeine Anordnung bestimmt werden, ist der Bezirksschulinspector rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die im §. 12, Absatz 8 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die mittlere und höhere Volksschule beziehentlich für die Fortbildungsschule.

Zu §. 13, Absatz 2.

§. 29. Die mittlere Volksschule soll dem Bedürfnisse Derjenigen dienen, welche ihren Kindern zwar eine größere Sicherheit in Handhabung der Muttersprache, in Realkenntnissen und technischen Fertigkeiten verschaffen wollen, jedoch nicht in der Lage sind, die achtjährige Schulzeit der Kinder erheblich zu verlängern.

Es werden daher in den obligatorischen Unterricht der mittleren Volksschule zwar keine anderen, als die im §. 2

des Gesetzes gedachten Lehrfächer aufgenommen, es soll aber in diesen ein höheres Ziel erreicht und zu diesem Behufe die Schule in mehr Classen eingetheilt werden, als die einfache Volksschule.

Jedenfalls muß eine Organisation nach dem Vierklassensysteme verlangt werden und zwar so, daß im dritten und vierten Schuljahre mindestens 20 Lehrstunden, den Unterricht im Turnen und weiblichen Handarbeiten ausgenommen, in den letzten vier Schuljahren aber, ausschließlich des Turnunterrichts, für Knaben mindestens 26 Lehrstunden wöchentlich, für Mädchen, ausschließlich des Unterrichts in Handarbeiten und im Turnen, mindestens 24 Stunden wöchentlich ertheilt werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen und gestatten, kann die Schule auf einen neunjährigen Cursus berechnet und je nach ein- oder zweijährigen Classencursen zur fünf- oder mehrclassigen Schule eingerichtet werden Dabei ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß die Classenziele gehörig abgerundet werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die einfache Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberclassen, sowie durch Aufsetzen von Selectenclassen zu einer mittleren Volksschule umgebildet werden.

Zu §. 13, Absatz 3.

§. 30. Die *höhere* Volksschule soll dem Bildungsbedürfnisse derjenigen Familien entgegenkommen, welche ihre Söhne, ohne sie einer Anstalt mit dem Ziele der Vorbildung für ein bestimmtes Fach oder für höhere Studien zu übergeben, doch denjenigen Grad allgemeiner Bildung, praktischer Kenntnisse und selbstständigen Urtheils gewinnen lassen wollen, dessen es zu gehöriger Vorbereitung des Eintritts in das gewerbliche und geschäftliche Leben bedarf.

Den Mädchen dieser Kreise soll sie eine höhere Bildung gewähren, um in ihnen den selbstständigen Trieb zu eigener geistiger Weiterbildung zu entwickeln oder ihnen die unentbehrlichen Hilfsmittel zu selbstständiger Erwerbsthätigkeit an die Hand zu geben.

Unter den Lehrfächern, welche dem Unterrichte in der höheren Volksschule hinzutreten, muß sich mindestens eine der modernen Culturſprachen befinden. Der mitzutheilende Lehrſtoff iſt nach demjenigen Lehrziele zu bemeſſen, welches bei dem Durchſchnittsmaße der Befähigung von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre erreicht werden kann.

Bezüglich der Lehrweiſe hat auch die höhere Volksſchule den auf Anſchauung ſich gründenden Weg der Elementarmethode feſtzuhalten, welche nach practiſch-ſachlichen Geſichtspunkten gruppirt und die Lehrſtoffe, ſelbſtverſtändlich ohne Beeinträchtigung der objectiven Wahrheit, in einen für das Bedürfniß der Lernenden angelegten Zuſammenhang bringt.

Der äußere Organismus dieſer Schule fordert Annahme eines zehnjährigen Lehrgangs und Vermehrung der Unterrichtsſtunden vom dritten Schuljahre (beziehentlich vom vollendeten achten Lebensjahre) ab auf 22 bis, mit den Claſſen aufſteigend, zu 30, höchſtens 32 Lehrſtunden wöchentlich, ausſchließlich des Unterrichts im Turnen. Nur für höhere Mädchenſchulen kann vom Eintritte des Unterrichts in Handarbeiten der wiſſenſchaftliche Unterricht um zwei bis drei Stunden wöchentlich beſchränkt werden.

Eine mittlere Volksſchule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberclaſſen, ſowie durch Aufſetzung von Selectenclaſſen zu einer höheren entwickelt werden.

Die Trennung der Geſchlechter in höheren und mittleren Volksſchulen (§. 29) hat von derjenigen Claſſe an einzutreten, in welcher die unvermeidlichen Modificationen der Unterrichtspläne für Ausbildung der Knaben oder Mädchen Platz greifen.

An ſolchen Schulen iſt womöglich eine Anzahl von Freiſtellen für begabte arme Kinder einzurichten.

Zu §. 13, Abſatz 4, 5 und 6.

§. 31. In jedem Schulbezirke ſoll in der Regel eine einfache Volksſchule vorhanden ſein, damit auch dem Be-

dürfnisse der weniger bemittelten Classen entsprochen wird. Besteht aber am Orte keine einfache Volksschule, so ist vorzugsweise auf eine Abstufung des Schulgelds nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern Bedacht zu nehmen und hat für gänzlich unbemittelte Eltern die Armencasse in dem §. 16 bestimmten Maße einzutreten.

Sollten an einem Orte nur höhere Volksschulen bestehen, so muß deren Einrichtung die Füglichkeit bieten, den Kindern Unbemittelter, unter gleichzeitiger Entbindung derselben vom fremdsprachlichen Unterrichte, bis zum Ablaufe des achten Schuljahrs eine genügende allgemeine Bildung zu vermitteln.

Der Leitung einer höheren oder mittleren Volksschule steht, sofern noch eine einfache Volksschule am Orte vorhanden ist, das Recht zu, die Ausweisung von Zöglingen, welche den Ansprüchen der Anstalt zu genügen sich unfähig erweisen, bei der Bezirksschulinspection zu beantragen.

Zu §. 14.

§. 32. Die den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen in Betreff der Einrichtung der Fortbildungsschulen sind in die Localschulordnung aufzunehmen. Hierbei ist dem Schulvorstande nachgelassen, die durch das Gesetz für den Fortbildungsunterricht geforderten zweiwöchentlichen Stunden während der Sommermonate ausfallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn zum Ersatze dieses Ausfalls während der Winterszeit allwöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht ertheilt werden.

Am Zweckmäßigsten ist dieser Unterricht auf die Abende der Wochentage in den Monaten October bis einschließlich März zu verlegen. An Sonntagen darf dieser Unterricht nicht während des Hauptgottesdienstes ertheilt werden. Nebenbei kann in Fabrikdistricten zweistündiger wöchentlicher Zeichenunterricht und in Ackerbaubezirken zweistündiger landwirthschaftlicher Unterricht in der Woche auch während der Sommermonate ertheilt werden.

Es ist statthaft, daß nahegelegene Orte behufs Errich-

tung einer Fortbildungsschule zusammentreten, sofern dadurch die Gründung und Unterhaltung derselben gefördert und erleichtert wird. Auch ist es zulässig, Nichtlehrer für den Unterricht in einzelnen Zweigen, wie z. B. Gewerbtreibende für das Zeichnen und Geometrie, praktische Oeconomen für die Landwirthschaftslehre, Geistliche für Geschichte, Geographie und Literatur zu beschäftigen. Bestimmt der Schulvorstand im Einverständnisse mit der kirchlichen Vertretung, daß sich an den Unterricht in der Fortbildungsschule auch ein weiterer Religionsunterricht anschließen soll, so darf durch eine solche Einrichtung, die für den obligatorischen Fortbildungsunterricht geforderte Minimal-Stundenzahl (Absatz 2 des Gesetzes) keine Schmälerung erfahren.

Die Fortbildungsschulen werden der Regel nach für die verschiedenen Religionsparteien gemeinschaftlich, also ohne Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses (vergl. §. 6 des Gesetzes) eingerichtet.

Ein Fortbildungsunterricht für Mädchen mit der Verpflichtung zur Theilnahme soll über das Maß von zwei Stunden wöchentlich nicht ausgedehnt werden.

Der Schulvorstand hat die geeigneten Veranstaltungen zu treffen, daß sich kein zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteter willkürlich dieser Verpflichtung entziehen kann. Befreiung von dem Besuche dieser Schule aber darf nur aus wirklich dringenden Gründen ertheilt werden, als solche gelten namentlich nicht häusliche und wirthschaftliche Geschäfte.

Diejenigen, welche eine gewerbliche oder landwirthschaftliche Fortbildungsschule besuchen, können durch das von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigte Regulativ dieser Schule von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

Bei der Aufnahme ist ein Schulzeugniß zu erfordern und beim Austritte ein Entlassungszeugniß auszustellen (vergl. §§. 6 und 10).

Auch in der Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch, eine Censurtabelle, sowie eine Classen- und Versäumnißtabelle zu führen und am Schlusse jedes Jahrescursus eine öffentliche Prüfung mit Censurertheilung zu veranstalten (vgl. §§. 6 und 7).

Wegen Bestrafung der Schulversäumnisse, sowie des widerrechtlichen Verfahrens der Eltern, Erzieher, Lehrherrn, Dienstherrschaften und Arbeitsgeber kommen die in §§. 12 und 13 ertheilten Vorschriften in Anwendung.

Zeigen sich sittlich verwahrloste Fortbildungsschüler der Anstalt nachtheilig, so ist deren Entfernung zu beschließen, nach Befinden deren Unterbringung in einer Besserungsanstalt zu beantragen.

Die Besoldung für den Fortbildungsunterricht ist weder in den gesetzlichen Gehalt des Lehrers einzurechnen, noch bei den Pensionscassen zu versteuern.

Zu §. 15.

§. 33. Hauslehrer und Lehrer an Privatschulen, sowie dergleichen Lehrerinnen müssen auch in sittlicher Beziehung den Anforderungen entsprechen, welche bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienste gestellt werden.

Aus dem Schuldienste strafweise entlassene Lehrer (§. 23 des Gesetzes) bedürfen zur Uebernahme von Privatlehrerstellungen der besonderen Erlaubniß der obersten Schulbehörde.

Die Gesuche um Genehmigung der Errichtung einer Privatanstalt, welche den Volksschulunterricht ersetzen soll, sind bei der Bezirksschulinspection einzubringen, und es ist denselben

a) ein Nachweis darüber, daß der Gesuchsteller die im §. 17 des Gesetzes geordneten Prüfungen bestanden hat,
b) ein Zeugniß der betreffenden Obrigkeit, beziehentlich der seitherigen Schulaufsichtsbehörde über die sittliche Führung,
c) ein vollständiger Plan für die der Anstalt zu gebende Einrichtung,
d) ein Nachweis über die zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel beizufügen.

Die Bezirksschulinspection hat darauf diese Gesuche nach vorherigem Gehör des Ortsschulvorstands der obersten Schulbehörde begutachtend zur Entschließung vorzutragen.

Die Erlaubniß zur Gründung einer solchen Privatanstalt wird jederzeit nur für die Person und widerruflich ertheilt, auch werden bei deren Ertheilung die Bedingungen der Errichtung näher festgestellt. In jedem Falle muß die betreffende Anstalt den für das Volksschulwesen geltenden allgemeinen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geleitet werden, insbesondere hat sie auch durch alljährlich zu veranstaltende öffentliche Prüfungen, deren bevorstehende Abhaltung dem Bezirksschulinspector rechtzeitig anzuzeigen ist, ein Zeugniß von ihren Leistungen abzulegen.

Auch die Errichtung einer Fabrikschule bedarf der besonderen Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche nur in dringenden Fällen, auf Grund eines geprüften und beständigten Specialregulativs, ertheilt wird.

Sowohl der Privatunterricht im Hause, als auch die Privatschulen, Pensions- und Erziehungsanstalten unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspectors, welche dieser entweder selbst oder durch geeignete Sachverständige ausübt. Es hat jedoch der Bezirksschulinspector selbst mindestens ein Mal innerhalb zweier Jahre den Unterricht in Privatschulanstalten unvermuthet zu revidiren. Werden rücksichtlich einer Schulanstalt Wahrnehmungen gemacht, welche das Fortbestehen derselben wegen mangelnder Befähigung, beziehentlich des Verhaltens des Vorstehers oder der Lehrer, oder wegen des Lehrplans und der Einrichtung der Anstalt bedenklich erscheinen lassen, so ist der Schulinspection hiervon sofort Kenntniß zu geben und von dieser, nach Befinden, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nöthige Vorkehrung zu treffen.

Bei dem Unterrichte im Hause ist darauf zu halten, daß derselbe hinter dem öffentlichen Volksschulunterrichte nicht zurückbleibt, und bei ungünstigen Wahrnehmungen, welche nicht in geistiger oder körperlicher Schwäche der betreffenden Kinder, sondern in der ungenügenden Unterrichts-

ertheilung ihren Grund haben, Seiten der Schulinspection auf die Abstellung der gefundenen Mängel binnen einer einzuräumenden angemessenen Frist zu dringen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist die Genehmigung des Hausunterrichts zurückzuziehen.

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

Zu §. 17.

§ 34. Zu den Schulamts-Candidaten-Prüfungen wird von der obersten Schulbehörde für jedes Seminar ein geeigneter Commissar abgeordnet, nach Befinden ein für allemal mit diesem Auftrage versehen werden.

Auch ist zu jeder solchen, in einem evangelisch-lutherischen Seminare stattfindenden Prüfung ein Commissar des evangelischen Landesconsistoriums nach §. 5, Punkt 4 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 378 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zuzuziehen, zu welchem Zwecke die Seminardirectionen der obersten Schulbehörde von den bevorstehenden Schulamts-Candidaten-Prüfungen rechtzeitig Kenntniß zu geben haben. Bezüglich des katholischen Schullehrerseminars in Bautzen bewendet es bis auf Weiteres bei der seitherigen Einrichtung, jedoch führt künftighin der königliche Commissar auch hier den Vorsitz.

Jeder Geprüfte und Fähigbefundene erhält ein von den Commissaren und dem Lehrercollegium des Seminars unterschriebenes Zeugniß, worin der Grad seiner in allen Lehrfächern erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie seiner praktischen Ausbildung und seiner Lehrfähigkeit insbesondere, das Hauptergebniß aber in Betreff seiner Brauchbarkeit für das Lehramt durch eine der festgesetzten Hauptcensuren

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend

ausgedrückt ist.

Die Namen Derer, welche sich als befähigt zum Lehrerberufe erwiesen haben, werden mit Bemerkung der ihnen ertheilten Hauptcensuren von der Seminardirection der obersten Schulbehörde angezeigt, worauf sie in die allgemeine Liste der Schulamts-Candidaten eingetragen werden.

Für die Veranstaltung der Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung wird eine entsprechende Anzahl von Prüfungscommissionen an verschiedenen Orten des Landes errichtet werden.

Jeder dieser Commissionen wird eine Anzahl Schulinspectionsbezirke zugewiesen und haben sich die innerhalb dieser Bezirke angestellten oder wohnhaften Schulamts-Candidaten bei der betreffenden Commission, welche die Zeit der abzuhaltenden Prüfung vorher bekannt macht, rechtzeitig dazu anzumelden,

Diese Commissionen sind zusammengesetzt aus

a) einem Commissar der obersten Schulbehörde, als Vorsitzendem,
b) einem Commissar des evangelischen Landesconsistoriums, beziehentlich der katholisch-geistlichen Behörde, als Beisitzer,
c) einem Bezirksschulinspector,
d) einem Seminardirector,
e) zwei Seminar- oder Realschul-Oberlehrern oder Directoren höherer Volksschulen,
f) den erforderlichen Facheraminatoren für Musik, Turnen, Zeichnen und fremde Sprachen.

Die Mitglieder der Prüfungscommission ernennt die oberste Schulbehörde.

Der Widerruf eines solchen Auftrags bleibt jederzeit vorbehalten.

Auch über die bestandene Wahlfähigkeitsprüfung ist ein besonderes, von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungscommission unterschriebenes Zeugniß (Wahlfähigkeits-Zeugniß), in welchem der Grad der Befähigung

des Geprüften zu einer ständigen Lehrerstelle durch eine der Hauptcensuren.

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend

ausgedrückt wird, zu ertheilen.

Sowohl für die Schulamts-Candidaten-Prüfung, als auch für die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Prüfungsordnungen aufgestellt werden.

Zum Schuldirector kann ohne besondere Genehmigung der obersten Schulbehörde nur ein Lehrer berufen werden, welcher in der Wahlfähigkeitsprüfung mindestens die zweite Censur (recht gut) erhalten hat.

Als wohlbestandene Prüfung im Sinne von Absatz 4 des Gesetzes ist diejenige anzusehen, bei welcher der Candidat mindestens die dritte Censur (gut) erhalten hat.

Alle Lehrerinnen, welche außerhalb eines sächsischen öffentlichen Seminars zum Lehrerberufe vorbereitet worden sind, haben ihre erste (Candidaten-) Prüfung bei der zu diesem Zwecke in Dresden bestehenden Prüfungscommission für Lehrerinnen zu bestehen.

Dieselbe Prüfungscommission wird auch die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrerinnen abnehmen. Die Verordnung über die Verwendung der Lehrerinnen zum Unterrichte und wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden Prüfungen vom 17. Juni 1859 (Seite 270 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859), sowie das zuletzt gedachte Regulativ selbst werden aufgehoben.

Lehramts-Aspiranten, welche nicht auf einem Seminare gebildet sind, haben sich wegen Zulassung zu den gedachten Prüfungen unter Beibringung von Zeugnissen über ihren bisherigen Bildungsgang und über ihr sittliches Verhalten an die oberste Schulbehörde zu wenden, welche sie, dafern

auf ihr Gesuch überhaupt eingegangen werden kann, an eine der bestehenden Prüfungsstellen verwiesen wird.

Für die Fachlehrer und Fachlehrerinnen werden die erforderlichen Prüfungsstellen bei den zu errichtenden Prüfungscommissionen eingerichtet und an diese die Aspiranten verwiesen werden. Bei diesen Prüfungen wird man sich nicht blos auf die Erforschung der Tüchtigkeit des zu Prüfenden für das specielle Fach beschränken, sondern namentlich auch darüber vergewissern, ob derselbe zugleich denjenigen Grad allgemeiner Bildung und pädagogischen Verständnisses besitzt, der ihn befähigt, als Lehrer der Jugend verwendet zu werden. Für diese Fachprüfungen werden besondere Prüfungsordnungen erlassen werden.

Die Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betreffend, vom 20. Mai 1863 (Seite 461 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) wird hiermit aufgehoben.

Zu §. 18.

§. 35. Jeder Bezirksschulinspector hat vor Abhaltung der Candidatenprüfung in demjenigen Schullehrerseminare, an welches er hinsichtlich der Gewinnung junger Lehrkräfte gewiesen ist, die Zahl der Hilfslehrer und Schulvicare, deren er für seinen Bezirk bedarf, der Prüfungscommission anzuzeigen. Diese wird nach bestandener Prüfung die Candidaten, soweit deren Zahl ausreicht, den einzelnen Bezirksschulinspectoren nach Verhältniß des Bedarfs und der Qualification der Geprüften zur Verwendung zuweisen. Zwar ist nicht unbedingt ausgeschlossen, daß ein Schulamts-Candidat durch Privatunterricht oder Eintritt in eine Privatanstalt sich weiter ausbilde und zur Wahlfähigkeitsprüfung vorbereite, doch bedarf dies im einzelnen Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde, an welche deshalb auf Ansuchen eines Schulamts-Candidaten von der Prüfungscommission gutachtliche Anzeige zu erstatten ist.

Die nicht wahlfähigen Schulamts-Candidaten sind möglichst nur in solchen Stellen zu verwenden, in welchen sie Rath und Leitung älterer Lehrer finden können.

Bei der erstmaligen Verpflichtung eines ständigen Lehrers ist folgende Eidesformel in Anwendung zu bringen:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung die mir übertragene Function als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!"

Vorstehende Eidesformel ist dem zu Verpflichtenden vorzulesen und von ihm sodann der Eid, nachdem er sich handgebend bereit erklärt hat, denselben danach zu leisten, durch wörtliches Nachsprechen der ihm nochmals vorzusprechenden Formel unter den üblichen Förmlichkeiten abzulegen.

Ueber diese Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welchem die betreffende Eidesformel beizufügen und welches dem Verpflichteten vorzulesen, auch von ihm mit zu unterschreiben ist.

Ein ständiger Lehrer ist ein solcher, dessen Stelle zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke als wesentlich nothwendig und bleibend anerkannt ist und welcher nicht ohne Genehmigung der Schulbehörde entlassen werden kann.

Die Verpflichtung von Hilfslehrern und Vicaren erfolgt durch den Localschulinspector oder Director mittelst Abnahme des Handschlags an Eides Statt und ist nur auf treue Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten zu richten.

Die Eidesabnahme geschieht Seiten desjenigen Bezirksschulinspectors, in dessen Bezirke der betreffende Lehrer das erste ständige Amt antritt.

Diejenigen evangelisch-lutherischen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, haben das Gelöbniß confessioneller Treue nach folgender Formel abzuleisten:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will."

Diese Formel ist von dem zu Verpflichtenden, nachdem sie ihm vorgelesen und er auf deren Bedeutung hingewiesen worden ist, wörtlich nachzusprechen und deren getreue Befolgung durch Handschlag zu bekräftigen. Ueber die erfolgte confessionelle Verpflichtung ist in jedem einzelnen Falle eine von dem zu Verpflichtenden mitzuunterschreibende besondere Registratur aufzunehmen und an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium einzusenden.

Die Verpflichtung der Lehrer bei späterem Wechsel ihrer Stellen geschieht durch Hinweisung auf ihre früheren Gelöbnisse unter Abnahme des Versprechens, denselben auch in der neuen Stellung treu bleiben zu wollen.

Ueber die confessionelle Verpflichtung nichtevangelischer Lehrer wird von der kirchlichen Behörde, beziehentlich Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft, Bestimmung getroffen und es hat der Verpflichtete eine Abschrift des hierüber aufgenommenen, die Verpflichtungsformel enthaltenden Protokolls an den Bezirksschulinspector abzugeben.

Zu §. 19.

§. 36. Bei Berechnung der Lehrerzahl, durch welche sich entscheidet, ob das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen am Orte dem Gemeinderathe, beziehentlich dem Stadtrathe, oder der obersten Schulbehörde zusteht, kommen nicht blos die ständigen Lehrer, einschließlich des Directors, sondern auch die Hilfslehrer (vergl. §. 63, Absatz 2) in Betracht, insofern nur die Schulen der confessionellen Mehrheit am Orte, einschließlich des Directors, 10 Lehrkräfte brauchen, also ungefähr 280 Unterrichtsstunden zu decken haben.

Nichtständige Fachlehrer, sowie Lehrer, welche nur einzelne Stunden an der Anstalt geben, kommen hierbei nicht in Rechnung.

Zu §. 20, Punkt 1.

§. 37. Jede eingetretene Erledigung einer Schulstelle hat der Schulvorstand behufs der Einleitung der Wiederbesetzung sofort der Bezirksschulinspection anzuzeigen, welche dieselbe durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal in nachstehender Form veröffentlichen läßt:

„Erledigt: die Schulstelle zu N. N. Collator X. Die Stelle gewährt nach dem Cataster ein Gesammteinkommen von . . . . . Gesuche sind bis zum . . . . . an . . . . . einzureichen."

Ist durch localstatutarische Bestimmung für eine Schule mit mehreren Lehrern ein für allemal das Aufrücken der Lehrer in die zur Erledigung kommenden höher besoldeten Stellen vorbehalten, was in Bezug auf alle Lehrerstellen, mit alleiniger Ausnahme der des Directors oder dirigirenden Lehrers, unter der Voraussetzung zulässig ist, daß dem Schulvorstande das votum negativum in Betreff eines durch seine Leistungen nicht befriedigenden Lehrers eingeräumt wird, so bedarf es der gedachten Anzeige nur wegen der durch das Aufrücken des jüngsten Lehrers zur Erledigung kommenden Schulstelle. Auch diese Anzeige kann unterbleiben, wenn Schulvorstand und Collator sich darüber einigen, einen an dieser Schule angestellten Hilfslehrer in die letzte Stelle einrücken zu lassen. Macht jedoch der Schulvorstand vom Widerspruchsrechte Gebrauch, so ist die erledigte Stelle in der gewöhnlichen Weise zu besetzen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Aufrücken in den unteren Stellen wieder stattfindet, wenn zu der erledigten Stelle ein Lehrer derselben Schule berufen wird, welcher eine Stelle hinter dem vom Schulvorstande abgelehnten Lehrer einnimmt.

Bei der Probe, welche im Schulzimmer abzuhalten und über deren Abhaltung dem Schulvorstande als Vertreter der Schulgemeinde bezüglich des Tages und der Stunde rechtzeitig Mittheilung zu machen ist, ist den Bewerbern in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, Beweise ihrer Lehrgabe und Lehrgeschicklichkeit abzulegen.

Die Abnahme der Probe geschieht durch den Bezirksschulinspector. Derselbe kann aber auch den Ortsschulinspector oder Schuldirector damit beauftragen. Ist mit der Stelle ein Kirchendienst verbunden, so kann der Kirchenvorstand, beziehentlich Kirchenpatron, verlangen, daß die Probe auch auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesangs erstreckt werde.

In den Schönburgschen Receßherrschaften verbleibt es bei den Schulpatronatrechten der Herrschaftsbesitzer, für deren Begründung specielle Rechtstitel nachgewiesen werden können. Schulstellen, welche aus Mitteln der Gemeinde errichtet wurden, sind deshalb einem Patronatrechte der Herrschaftsbesitzer nicht unterworfen, sofern ein solches nicht auf Grund eines speciellen Rechtstitels bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes besonders erworben worden ist.

Zu §. 20, Punkt 2.

§. 38. Gesuche um Verleihung einer ständigen Lehrerstelle, für welche der obersten Schulbehörde das Vorschlagsrecht zusteht, sind bei dem Bezirksschulinspector einzureichen, in dessen Bezirke die Erledigung eingetreten ist.

Jeder Bewerbung ist eine tabellarische Uebersicht der Verhältnisse des Gesuchstellers nach dem Schema unter F nebst den darin angeführten Censuren und anderweitigen Zeugnissen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Der Bezirksschulinspector hat die eingehenden Gesuche sofort nach Ablauf des Einreichungstermins nebst einem tabellarischen Verzeichnisse derselben der obersten Schulbehörde zu überreichen und zugleich für die fragliche Stelle, soweit thunlich, drei Bewerber in einer sein Urtheil über Befähigung und Würdigkeit derselben bezeichnenden Reihenfolge vorzuschlagen.

In Ermangelung beachtenswerther Gesuche sind, soviel möglich, dennoch ein oder zwei geeignete Männer, nach Befinden unter vorheriger Befragung derselben über ihre Geneigtheit, für die Stelle in Vorschlag zu bringen.

Unter mehreren Bewerbern ist derjenige, welcher als der befähigtere erscheint, an erster Stelle vorzuschlagen. Bei

gleicher Befähigung der Bewerber sind die allgemeinen Gründe der Beförderungswürdigkeit zu beachten.

Der Bericht des Schulvorstands über die sofort nach erfolgter Probe zu veranstaltende Wahl ist zwar an die oberste Schulbehörde zu richten, aber bei dem Bezirksschulinspector einzureichen, welcher denselben unter Beifügung der etwa nöthigen Bemerkungen mit thunlichster Beschleunigung an die Erstere einsenden wird.

Kann sich der Schulvorstand nicht für einen der vorgeschlagenen Bewerber, oder wenn nur ein Bewerber vorgeschlagen worden ist, nicht für diesen entscheiden, oder war endlich überhaupt kein Bewerber aufgetreten, so besetzt die oberste Schulbehörde die erledigte Stelle.

Zu §. 20, Punkt 3.

§. 39. Als Reiseaufwand kann der zur Probe Berufene die Erstattung des Verlags für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt beanspruchen.

Die Einweisung der Directoren und ständigen Lehrer in das Amt geschieht unter angemessener Feierlichkeit in der Schule vor versammelten Schülern und in Gegenwart der Mitglieder des Schulvorstands, sowie derjenigen Gemeindeglieder, welche sich freiwillig dazu einfinden.

Die Einführung von Hilfslehrern und Vicaren erfolgt, nach hierzu vom Bezirksschulinspector ertheilter Genehmigung, durch den Ortsschulinspector (Schuldirector) in Gegenwart der Kinder, welche ihrer Unterweisung übergeben werden.

Dem eingewiesenen Lehrer ist das Unterrichtslocal und die Amtswohnung, wo solche vorhanden ist, nebst Zubehör, ferner das Schulinventar und die Actenrepositur, sofern er für letztere einzustehen hat, zu übergeben.

Ueber Einweisung und Uebergabe ist ein vollständiges, von dem Lehrer mitzuunterschreibendes Protokoll aufzunehmen und Abschrift davon zu der Schulactenrepositur zu bringen.

Alle Verfügungen der Behörden wegen der Berufung zur Probe, sowie die Verpflichtung des Gewählten und dessen Einweisung in das Amt sind kostenfrei zu expediren.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung evange-

lisch-lutherischer Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833 (Seite 51 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1833) wird, soweit sie sich auf die Besetzung von Schulämtern bezieht, hiermit aufgehoben.

Zu §. 21 Ueberschrift und Absatz 1.

§. 40. Lehrerinnen haben dieselben Rechte in Anspruch zu nehmen, wie die Lehrer, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich durch Gesetz abgesprochen sind. Kinder einer Lehrerin aus einer früheren Ehe derselben haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Jedem Lehrer ist beim Eintritte in eine ständige Schulstelle vom Collator eine Anstellungsurkunde kosten- und stempelfrei auszufertigen, welche dessen hauptsächliche Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrige Anstellungsbedingungen enthält. Vor der Aushändigung ist dieselbe der betreffenden Bezirksschulinspection zur Genehmigung vorzulegen. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde wird die Anstellungsurkunde in deren Auftrage von der Bezirksschulinspection ausgestellt. Beim Aufrücken in eine besser besoldete Stelle an derselben Anstalt bedarf es nur eines Nachtrags zu der früheren Anstellungsurkunde.

Lehrer und Lehrerinnen treten mit dem Tage ihres Amtsantritts in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Einkommens. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats ist der Gehalt auf den ganzen Monat als verdient anzusehen.

Eine Verminderung des Einkommens ständiger Lehrerstellen darf nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eintreten, auch ist die Genehmigung der Letzteren bei Feststellung des Einkommens neu begründeter ständiger Stellen erforderlich.

Zu §. 21 Absatz 2.

§. 41. Der Genuß der freien Wohnung oder das dafür ausgesetzte Aequivalent an Geld sind in der Anstellungsurkunde als Bestandtheile des Diensteinkommens aufzuführen.

Die Familienwohnung eines ständigen Lehrers soll der Vorschrift im §. 14 der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) entsprechen; auch ist den ständigen Lehrern auf dem Lande bei ihrer Amtswohnung oder doch in der Nähe derselben womöglich ein zu Gemüse- und Obstbau geeigneter Garten anzuweisen.

Hilfslehrer, sowie Lehrerinnen haben als Wohnraum eine Wohnstube, eine heizbare Schlafstube und den erforderlichen Raum für Holz, Kohlen und einen Bodenraum zu beanspruchen.

Die Wohnungsäquivalente müssen zur Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Wohnung ausreichend sein und sind daher von Zeit zu Zeit, längstens von fünf zu fünf Jahren, zu revidiren.

Zu §. 21, Absatz 6.

§. 42. Die Umzugskosten begreifen diejenigen Auslagen in sich, welche dem Lehrer an Reisekosten für sich und seine Familie, sowie an Transportkosten für das Mobiliar thatsächlich erwachsen und auf Verlangen des Schulvorstands von ihm bescheinigt worden sind.

Bei der erstmaligen Anstellung eines Lehrers findet ein Ersatz der Umzugskosten nicht statt, sondern nur bei der späteren Uebersiedelung eines Lehrers von einem Schulorte zum anderen.

Hilfslehrer, Vicare und Lehrerinnen haben auf Umzugskosten ebenso Anspruch wie ständige Lehrer.

Zu §. 21, Absatz 7.

§. 43. Kann ein Lehrer wegen hohen Alters, oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit sein Amt nicht länger gehörig verwalten, so ist Seiten des Ortsschulinspectors (Schuldirectors) dem Bezirksschulinspector hiervon Anzeige zu machen. Dieser hat je nach Lage der Sache

entweder wegen Beigabe eines Gehilfen oder wegen Emeritirung des Lehrers an die oberste Schulbehörde Bericht zu erstatten. Bevor die Emeritirung eines Lehrers, welcher nicht selbst darauf angetragen hat, verfügt wird, ist demselben Gelegenheit zu Einreichung einer Gegenvorstellung unter Einräumung einer Präclusivfrist von drei Wochen zu geben.

Die dem Lehrer zuzubilligende Pension ist nach dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (Seite 98 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), verbunden mit den in dem Gesetze vom 9. April 1872 (Seite 117 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) enthaltenen Nachträgen zu obigem Gesetze und nach dem Gesetze vom 5. März 1874 (Seite 22 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) zu bemessen.

Wird die Emeritirung, insoweit der Lehrer nicht nach §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1870 darauf ohne Weiteres Anspruch hat, wegen geistiger oder körperlicher Krankheit beantragt, so ist in der Regel ein bezirksärztliches Zeugniß zu erfordern.

Zu §. 21, Absatz 8 bis 10.

§. 44. Der zweimonatliche Gnadengenuß der Wittwe und der Waisen eines Lehrers läuft vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats an.

Da während derselben Zeit den Hinterlassenen eines im Amte verstorbenen Lehrers die Benutzung der Dienstwohnung zusteht, so muß den Hinterlassenen solcher Lehrer, welche anstatt der freien Wohnung ein Aequivalent an Geld beziehen, dieses letztere auf dieselbe Zeit als Gnadengenuß belassen werden.

Zu §. 22, Absatz 1 und 2.

§. 45. Den Directoren dürfen mehr Lehrstunden nicht zugewiesen werden, als sie ohne Beeinträchtigung einer wirksamen Leitung der Schule ertheilen können. Für Lehrer

an mittleren und höheren Volksschulen ist die wöchentliche Stundenzahl mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Correcturen oder zeitraubenden Vorbereitungen abzumindern. Die Localschulordnung hat hierüber Bestimmung zu treffen. Lehrer an mittleren Volksschulen sind jedoch bis zu 26, solche an höheren Volksschulen bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Bei vorkommenden Vacanzen haben die Lehrer desselben Ortes, beziehentlich benachbarte Lehrer, die Stellvertretung zu übernehmen. Einem Lehrer ist die stellvertretende Versorgung einer zweiten Schule oder die Uebernahme des vollen Unterrichts in einer zweiten Classe nicht unentgeltlich anzusinnen.

Zu §. 22, Absatz 4.

§. 46. Will ein Lehrer, abgesehen von dem Falle der Versetzung in den Ruhestand, aus dem öffentlichen Schuldienste freiwillig ausscheiden, so ist ihm von der Schulinspection ein Entlassungsschein auszustellen, worin der Grund des Rücktritts unter Hinzufügung eines Urtheils über sein Verhalten und seine Leistungen anzugeben ist. Ohne Vorweis dieses Entlassungsscheins darf die Wiederverwendung als Lehrer nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde erfolgen.

Zu §. 22, Absatz 6.

§. 47. Zulässige Strafmittel in der Volksschule sind:
Erinnerungen und Verweise,
Vorhaltung im Beisein des Ortsschulinspectors (Directors), des Lehrercollegiums oder des Cötus,
Anweisung von Strafplätzen oder Zurücksetzung in der Classenordnung,
Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule,
Schriftliche Anzeige an die Eltern.

Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung eines der vorgenannten Strafmittel oder wegen frecher Widersetzlichkeit und grober Unsittlichkeit ist eine mäßige körperliche Züchtigung, aber stets nur in angemessener,

schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet.

In der Fortbildungsschule ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen.

Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spotte der Mitschüler aussetzen; solche, deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährden; Ueberladung mit Strafarbeiten und aufsichtsloses Einsperren in Classenzimmer oder andere Räume sind schlechterdings zu vermeiden.

Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß. Ebensowenig kann sich ein Lehrer der Verpflichtung entziehen, die Schüler bei gebotener Gelegenheit zu schicklichem und wohlanständigem Betragen außer der Schule überhaupt anzuhalten.

Zu öffentlichen Tanzbelustigungen, sowie zu solchen Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden können, sind Schulkinder nicht zuzulassen.

Der Besuch von Schankstätten ist ihnen anders als in Begleitung erwachsener Personen nicht gestattet. Die Veranstaltung ungeeigneter Vergnügungen bei Schulfesten, Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten ist, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheißen des Schulvorstands besondere Erlaubniß ertheilt hat, ebenfalls verboten.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Besuch einzelner Vergnügungsorte und Schaustellungen gänzlich zu untersagen. Dieses Verbot kann auch auf die Schüler der Fortbildungsschule ausgedehnt werden.

Zu §. 23, Punkt 1.

§. 48. Die Dienstentsetzung eines Lehrers setzt den vollständigen Abschluß des Strafverfahrens wider denselben und ein rechtskräftiges Erkenntniß voraus, durch welches er zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Erlaß oder Minderung der Strafe im Gnadenwege bleiben ohne Einfluß auf das Disciplinarverfahren.

Die Frage, ob ein Lehrer während des Strafverfahrens vom Amte zu suspendiren sei, ist von der Schulinspection in Erwägung zu ziehen, sobald ihr über die Einleitung des Strafverfahrens die vorschriftsmäßige amtliche Mittheilung zugeht.

Die Suspension ist in der Regel dann zu verfügen, wenn gleich von Anfang an starker Verdacht für die Schuld des Lehrers vorliegt, oder wenn der Lehrer in Untersuchungshaft genommen wird, oder das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, an den Schulkindern selbst verübt worden, oder von der Art ist, daß sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule im Interesse der Schulkinder erforderlich macht. Dem Recurse eines Lehrers gegen die verfügte Suspension ist keine Suspensivkraft beizulegen. Die Suspension ist mit einstweiliger Einziehung des Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalte für die Person und Familie des Lehrers erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen darf, verbunden. Der innenbehaltene Theil des Gehalts ist zur Besoldung des Stellvertreters zu verwenden, und was sonst noch dazu erforderlich wird, aus der Schulcasse zuzuschießen. Erfolgt die Bestrafung und Entsetzung des Lehrers, so fällt der während der Suspension innenbehaltene und zur Besoldung des Stellvertreters nicht verwendete Theil des Gehalts der Schulcasse zu.

Die Dienstentsetzung eines Lehrers ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, zu welchem Zwecke die Schulinspection, nach Abschluß des Strafverfahrens, die Mittheilung der Untersuchungsacten zu beantragen und diese der obersten Schulbehörde zur Entschließung vorzulegen hat.

Hilfslehrer und Vicare, welche wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, werden aus der Can-

didatenliste gestrichen, und es wird ihnen die weitere Verwendung im Schuldienste durch Abforderung ihrer Prüfungszeugnisse und deren Cassation abgeschnitten.

Zu §. 23, Punkt 2.

§. 49. Die Dienstentlassung wird nicht nur in den unter a, b, c, d gedachten Fällen, sondern auch dann von der obersten Schulbehörde besonders verfügt, wenn dem Lehrer durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt sind. Sowohl bei dieser, als auch bei der unter a aufgeführten Veranlassung sind die über das Strafverfahren ergangenen Acten herbeizuziehen und vorzulegen.

In den unter b, c, d verzeichneten Fällen hat die Schulinspection eine genaue Erörterung über die dem Lehrer zur Last gelegten Vergehungen anzustellen, den Angeschuldigten darüber zu vernehmen und ihm nach Schluß der Acten eine präclusive Frist von 14 Tagen zu Einreichung einer Vorstellung einzuräumen, dafern er nicht vorzieht, unter Verzicht darauf Dasjenige zu Protokoll zu erklären, was ihm zur Entschuldigung gereichen kann.

Nach Schluß der Erörterung ist deren Ergebniß, unter Beifügung der Acten, der obersten Schulbehörde mittelst gutachtlichen Berichts anzuzeigen und die darauf ergehende Entscheidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen und ist daher demselben die dem zweiten Vorhalte in ihrer Wirkung gleich kommende Androhnung zu ertheilen, so hat die Schulinspection über die letztere ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Dem freiwilligen Rücktritte eines Lehrers von seiner Stelle ist in dem Falle von der Bezirksschulinspection nicht statt zu geben, wenn ein noch nicht zur Entscheidung gelangtes Disciplinarvergehen vorgekommen ist. Die Schulinspection hat vielmehr bis zum Austrage der Sache dem betreffenden Lehrer den Entlassungsschein, ohne welchen seine Wiederverwendung im Schulfache nicht geschehen darf, vorzuenthalten.

Hilfslehrer und Vicare, welchen durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt worden sind, sind aus der Candidatenliste zu streichen. Wenn sie zu einer unter a fallenden Strafe verurtheilt werden, oder eines Vergehens oder Betragens, welches unter b, c, oder d fällt, sich schuldig machen, so können sie aus der Candidatenliste gestrichen werden. Entscheidet sich die oberste Schulbehörde für ihre Beibehaltung, so sind sie bei ihrer ersten ständigen Anstellung sofort mit dem zweiten Vorhalte zu belegen.

Zu §. 23, Punkt 3.

§. 50. Eine Abschrift des Protokolls über die Ermahnung, womit das Besserungsverfahren beginnt, ist an die Bezirksschulinspection abzugeben, damit dieselbe, soweit nöthig, auf Grund dieser Ermahnung das Besserungsverfahren fortstellen kann.

Einem vom Amte entlassenen oder entsetzten Lehrer können die Einkünfte seines Amtes, insoweit sie nicht durch die vorausgegangene Suspension bereits in Wegfall gekommen sind, erst zu dem Zeitpunkte entzogen werden, wo die Entlassung oder Entsetzung feststeht und ein Rekurs gegen solche nicht mehr zulässig ist.

Schulamts-Candidaten, welche als Vicare oder Hilfslehrer verwendet werden, sind, wenn sie ihre Dienstpflicht verabsäumen, oder sich eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens schuldig machen, das erste Mal mit einem Verweise zu belegen, welcher ihnen vom Ortsschulinspector (Director) oder Bezirksschulinspector zu ertheilen ist. In Wiederholungsfällen kann denselben von der obersten Schulbehörde die Schulamts-Candidatur auf Zeit entzogen oder sie können gänzlich aus der Liste der Schulamts-Candidaten gestrichen werden Mit einem Verweise kann zugleich die Wirkung des ersten oder zweiten Vorhalts verbunden werden, mit welchem sie solchenfalls bei ihrer ersten ständigen Anstellung zu belegen sind.

Wird ein nach §. 23 des Gesetzes entlassener oder entsetzter Lehrer nach Wiedererlangung der Anstellungsfähig-

keit aufs Neue angestellt, so kann derselbe ohne Weiteres von der obersten Schulbehörde entlassen werden, wenn er in einen der im §. 23 des Gesetzes Nr. 3, lit. a bis g gedachten Fehler verfällt, auch wenn dieser Umstand unter anderen Verhältnissen nur die Ertheilung der Privatermahnung oder eines Vorhalts zur Folge haben würde.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

Zu §. 24.

§. 51. Dem Schulvorstande liegt die Sorge für alles Dasjenige ob, was Seiten der Schulgemeinde geschehen kann, um die Ortsschule in einen dem Gesetze entsprechenden Stand zu bringen und sie in diesem zu erhalten. Er hat daher vor Allem die für das Schulwesen nöthigen Einrichtungen zu beschaffen und im Stande zu erhalten; zu diesem Zwecke auch die nöthigen Mittel bereit zu halten, wozu ein jährlich zu entwerfender Voranschlag über die Erfordernisse der Schule dienen soll. Dieser Voranschlag ist jedes Jahr bei der Bezirksschulinspection, nach dem beiliegenden Schema G, im Monat November in doppelten Exemplaren einzureichen. Die Letztere hat den Voranschlag zu prüfen und ihre Entschließung auf das eine Exemplar zu bringen, welches dem Schulvorstande bis längstens zum Jahresschlusse zurückzugeben ist, während das andere Exemplar bei den Acten der Schulinspection verbleibt.

Der Schulvorstand kann, insbesondere in größeren Schulgemeinden, die Besorgung bestimmter Geschäfte, wie z. B. die Vermögensverwaltung und das Bauwesen, besonderen, aus seiner Mitte zu wählenden Deputationen übertragen, doch haben sich die letzteren in allen Fragen, bei denen die inneren Angelegenheiten des Schulwesens berührt werden, mit den in den Schulvorstand gewählten Schuldirectoren und Lehrern in Vernehmung zu setzen, und, sofern eine Einigung mit denselben nicht zu erzielen ist, die Angelegenheit im Plenum des Schulvorstands zur Berathung und Beschlußfassung vorzubringen.

Mit den in den Punkten h, i, k gedachten Geschäften ist zunächst der Ortsschulinspector, beziehentlich der Schuldirector zu beauftragen. Andere Mitglieder des Schulvorstands haben zwar das Recht, ihre Wahrnehmungen über die Leitung der Schule bei den gemeinschaftlichen Berathungen zur Sprache zu bringen, sind aber zu selbstständigem Eingreifen in die Schulleitung, sowie zur Zurechtweisung des Lehrers nicht befugt. Erscheint das Einschreiten des Ortsschulinspectors oder Directors gegen Pflichtwidrigkeiten eines Lehrers unzureichend, so ist der letztere vor versammeltem Schulvorstande durch dessen Vorsitzenden zurechtzuweisen.

Zu §. 25, A.

§. 52. Die nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessende Zahl der Schulvorsteher soll, ohne Hinzurechnung der Lehrer, sowie des Pfarrers, beziehentlich Ortsschulinspectors, welche in den Schulvorstand eintreten, niemals weniger als vier und in der Regel nicht mehr als zwölf betragen.

Ueber das Verhältniß, nach welchem die zu einem Schulbezirke vereinigten bürgerlichen Gemeinden oder Gemeindetheile im Schulvorstande vertreten werden sollen, haben sich vor Veranstaltung der erstmaligen Wahl die betheiligten Gemeinden zu vereinigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so trifft die Schulinspection hierüber Bestimmung.

Da die Schuldirectoren an solchen Orten, in welchen deren nur einer oder zwei fungiren, in ihrer Eigenschaft als Ortsschulinspectoren (§. 29 unter a des Gesetzes) ohne Weiteres Mitglieder des Schulvorstands sind, so hat die Localschulordnung sich auf die Bestimmung zu beschränken, ob etwa noch andere Lehrer des Schulbezirks und wie viele von ihnen in den Schulvorstand eintreten sollen.

Sind an einem Orte mit nur einem gemeinsamen Schulvorstande mehrere Schuldirectoren angestellt, so ist durch die Localschulordnung die Zahl der in den Schul-

vorstand zu wählenden Directoren und Lehrer zu bestimmen.

Zu §. 25, B.

§. 53. Gehören in den Schulbezirk einer Stadt, in welcher die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, benachbarte Landgemeinden (gemischter Schulbezirk), so gilt über die Vertretung der letzteren im Schulausschusse die im vorigen Paragraphen, Absatz 2 getroffene Bestimmung.

Ebenso ist wegen der Vertretung mehrerer Besitzer von Grundstücken, welche vom politischen Gemeindeverbande eximirt sind, im Schulvorstande zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem letzteren und den gedachten Grundstücksbesitzern zu versuchen, in dem Falle jedoch, daß eine solche nicht gelingen sollte, von der Schulinspection die nöthige Festsetzung zu treffen.

Etwaige Stellvertreter von Besitzern eximirter Grundstücke müssen die Fähigkeit haben, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden.

Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 17. September 1843 (Seite 129 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Zu §. 26.

§. 54. Ein zum Schulvorsteher gewähltes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung kann auch in dem Falle drei Jahre lang als solches fungiren, wenn es inzwischen in Folge des Ablaufs der Wahlperiode aus der bürgerlichen Gemeindevertretung ausscheidet. Dagegen bedingt das Ausscheiden aus der Letzteren in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, oder wegen Wegzugs vom Orte zugleich den Austritt aus dem Schulvorstande.

Zum Behufe der Wahl der in den Schulvorstand eintretenden Directoren, beziehentlich Lehrer, hat der Vorsitzende sämmtliche Directoren, beziehentlich ständige Lehrer, zusammen zu berufen. Zu einer giltigen Wahl ist die An-

wesenheit von mindestens zwei Dritttheilen aller wahlberechtigten Directoren und Lehrer erforderlich.

Wegen der erstmaligen Wahl des Schulvorstands hat die Bezirksschulinspection das Nöthige bei der Gemeindevertretung zu veranlassen, auch hat die Bezirksschulinspection die Wahl der Lehrer, wo eine solche stattfindet, selbst zu leiten. Bei künftigen Wahlen hat der in Wirksamkeit stehende Schulvorstand selbst wegen der Wahl der Lehrer das Erforderliche vorzukehren.

Ausländische Gemeinden können wegen ihres Verhältnisses zu einer inländischen Schule nicht genöthigt werden, die Wahlen von Schulvorstehern nach der diesseitigen gesetzlichen Vorschrift vorzunehmen, vielmehr sind die Vertreter solcher Gemeinden nach den dortigen Bestimmungen zu bestellen und dann in die diesseitigen Schulvorstände aufzunehmen.

Ortsstatutarische Bestimmungen, mittelst deren die Zusammensetzung des Schulvorstands der Schulgemeinde der confessionellen Minderzahl und die Wahlen der Schulvorsteher durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter zu regeln sind, müssen den Vorschriften in §§. 25 und 26, Absatz 1 des Gesetzes möglichst angepaßt werden und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Bezirksschulinspection. In den Schulvorstand der confessionellen Minderheit dürfen nur solche Hausväter gewählt werden, welche fähig sind, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden. Der spätere Verlust dieser Fähigkeit zieht den Ausschluß von der Mitgliedschaft nach sich. Im Falle der Ablehnung eines gewählten Hausvaters entscheidet über deren Zulässigkeit der Schulvorstand, bei der ersten Wahl die Schulinspection.

Zu §. 27, Absatz 1 und 3.

§. 55. Zum Vorsitzenden des Schulvorstands dürfen solche Lehrer oder Schuldirectoren nicht gewählt werden, welche kraft ihres Amtes, beziehentlich durch Wahl ihrer ständigen Collegen in den Schulvorstand eingetreten sind,

wogegen diejenigen Lehrer oder Schuldirectoren, welche als Mitglieder der Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde, sich im Schulvorstande befinden, an der Führung des Vorsitzes nicht gehindert sind.

Das vom Vorsitzenden zu führende Siegel oder der dessen Stelle vertretende Stempel ist mit der Aufschrift: „Schulvorstand („Schulausschuß") zu N. N." zu versehen und bei der Schulgemeinde der Minderzahl noch die Confession zu bemerken, für deren Schule der betreffende Schulvorstand eingesetzt ist. Auch für jede einzelne Schule ist ein besonderes Siegel oder ein Stempel anzufertigen, worauf die Art der Schule und der Ort, an welchem sich dieselbe befindet, bezeichnet werden. Die mit dem Abdrucke dieses Siegels versehenen Zeugnisse und Bescheinigungen bedürfen nur dann einer besonderen Beglaubigung durch den Ortsschulinspector, wenn die Ortsschulinspection nicht zugleich dem Director übertragen ist.

Zu §. 28.

§. 56. Darüber, ob dringliche Veranlassung zu einer außerordentlichen Zusammenberufung des Schulvorstands vorliege, oder nicht, hat mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen der Bezirksschulinspector von Amtswegen die Abhaltung einer Sitzung fordert, der Vorsitzende selbstständig zu entscheiden. Ueber die Zahl und Zeit der regelmäßigen Versammlungen aber ist vom gesammten Schulvorstande unter Berücksichtigung des Umfangs der Geschäfte Bestimmung zu treffen.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von zwei Dritttheilen derselben erforderlich. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Verbot der Theilnahme eines Schulvorstandsmitglieds an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche seine persönlichen Interessen betreffen, schließt nicht aus, daß ein Lehrer oder Schuldirector dem Schulvorstande, in welchem er Sitz und Stimme hat, seine solche Angelegenheiten betreffenden Wünsche mündlich darlegt.

Zu §. 29.

§. 57. Da die Beaufsichtigung der Schule vom Ortsschulvorstande im Auftrage des Staates ausgeübt wird, so folgt hieraus von selbst die Befugniß der obersten Schulbehörde, den Ortsschulinspector, wenn er seine Pflichten vernachlässigt, oder sonst zu der ihm übertragenen Function nicht geeignet erscheint, dieser wieder zu entheben, um sie einer anderen geeigneten Persönlichkeit zu übertragen.

Wohnt der Ortsschulinspector außerhalb des Schulorts und weiter entfernt, als eine Viertelmeile von der Schule, so kann demselben unbeschadet der gesetzlichen Vorschrift, wonach das fragliche Amt unentgeltlich zu verwalten ist, von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Schulvorstands als Entschädigung für das Fortkommen ein aus der Schulcasse zu gewährendes Pauschquantum zugesprochen werden.

Bei Ausübung der Aufsicht über den Religionsunterricht hat sich der betreffende Geistliche das zum Anhalt dienen zu lassen, was im §. 29, Absatz 3 des Gesetzes den Ortsschulinspectoren vorgeschrieben ist. Von der ihm zuzustehenden Befugniß, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, wird er so oft, als es ihm im Interesse des letzteren zu liegen scheint, Gebrauch machen. Ueber etwaige Ausstellungen wird er sich dem Lehrer gegenüber äußern, oder sie nach Umständen in Schulvorstande, beziehentlich bei dem Bezirksschulinspector, zur Sprache bringen. Der Schulvorstand, beziehentlich der Bezirksschulinspector, haben die bei ihnen angebrachten Wünsche oder Beschwerden des beaufsichtigenden Geistlichen in sorgfältige Erwägung zu ziehen und dem letzteren ihre Entschließung darauf zu eröffnen, damit derselbe, sofern eine Verständigung nicht zu erzielen sein sollte, seine vorgesetzte Behörde um Vermittelung angehen kann.

Zu §. 30.

§. 58. In Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird die Cassenverwaltung in der Regel beim Stadtrathe geführt. Wo dies nicht der Fall

ist, bestellt der Schulausschuß den Cassenverwalter; auch ist derselbe berechtigt, Veränderungen in der Art der Cassenverwaltung oder in der Person des Cassenführers zu beschließen, wenn zu begründeten Ausstellungen Anlaß vorhanden ist. Ob der Schulcassenverwalter eine Caution zu bestellen hat und in welchem Betrage diese zu fordern ist, hängt ebenfalls von dem Ermessen des Schulvorstands (Schulausschusses) ab.

Auf Wunsch des Schulvorstands hat die Schulinspection den Schulcassirer eidlich in Pflicht zu nehmen.

Zu §. 31.

§. 59. Die dem Schulcassenverwalter für seine Mühwaltung auszusetzende Vergütung kann entweder in einer festen Besoldung oder in einem Procentabzuge von den regelmäßigen Einnahmen bestehen. Letzterer wird sich namentlich bei der Vereinnahmung des Schulgelds, wenn der Schulcassenverwalter zugleich damit beauftragt wird, als zweckmäßig erweisen.

Zu den amtlichen Reisen, für welche den Schulvorstehern eine billige Entschädigung gewährt werden soll, sind die Wege der außerhalb des Schulorts wohnenden Schulvorsteher zu den Versammlungen des Schulvorstandes nicht zu rechnen.

B. Die Bezirksschulinspection.

Zu §. 32.

§. 60. Die den Bezirksschulinspectoren anzuweisenden Bezirke werden nach den Bezirken der Amtshauptmannschaften abgegrenzt.

Für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz wird je ein besonderer Bezirksschulinspector angestellt. Jedem Bezirksschulinspector kommt die Aufsicht über die innerhalb seines Bezirks gelegenen Volksschulen, Privatunterrichtsanstalten und Privatlehrer zu.

Zu §. 33, Punkt 1.

§. 61. Jede Schule und beziehentlich jeder Lehrer, einschließlich der Privatschulen und Privatlehrer, soll, sofern

dies nicht wegen außerordentlicher Vorkommnisse öfter nöthig wird, innerhalb eines zweijährigen Zeitraums wenigstens einmal revidirt werden. Behufs der Abstellung gefundener Uebelstände hat der Bezirksschulinspector nach beendigter Visitation sofort mit dem betreffenden Lehrer oder Schuldirector oder auch mit dem Ortsschulinspector, bei wichtigeren Fragen aber, insbesondere auch dann, wenn es sich um Geldverwendung zu Verbesserung der Schuleinrichtungen handelt, mit dem Ortsschulvorstande in Vernehmung zu treten. Läßt sich auf diesem Wege die Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten nicht erreichen, so hat die Bezirksschulinspection als Behörde (§. 34, Absatz 1 des Gesetzes) das Erforderliche zu verfügen.

Ueber die Revisionen hat der Bezirksschulinspector besondere Acten zu erhalten.

Zu §. 33, Punkt 2.

§. 62. Der Lehrplan einer jeden Schule und Fortbildungsschule ist in Gemäßheit der von dem Ministerium zu erlassenden allgemeinen Vorschriften abzufassen und vom Ortsschulinspector (Director) dem Bezirksschulinspector zur Genehmigung vorzulegen. Einer anderweiten Vorlage desselben bedarf es nur dann, wenn Aenderungen daran vorgenommen werden sollen, und darf ein abgeänderter Lehrplan vor erlangter Genehmigung nicht in Ausführung gebracht werden. Jeder neue Lehrplan ist in zwei Exemplaren mindestens einen Monat vor Beginn des Schuljahrs, in welchem er in Kraft treten soll, einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung des Lehrplans hat der Bezirksschulinspector das eine Exemplar, mit seiner Entschließung wegen dessen Genehmigung oder den nöthig scheinenden Abänderungen versehen, zurückzugeben und das andere Exemplar zu seinen Acten zu nehmen.

Die Stundenpläne sind vom Ortsschulinspector (Schuldirector) jedesmal spätestens bei Beginn des neuen Cursus an den Bezirksschulinspector einzureichen. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt worden, sind besonders zu rechtfertigen;

auch ist zur Erleichterung der Prüfung die etwaige genaue Uebereinstimmung mit dem früheren, vom Bezirksschulinspector gutgeheißenen Plane bemerklich zu machen.

Im Laufe des Schuljahrs eintretende vorübergehende Abweichungen vom Lehr- und Stundenplane ohne größere Bedeutung sind, falls sie sich auf länger als Monatsfrist erstrecken, einfach anzuzeigen.

Der Stundenplan der Schule ist in jedem Classenzimmer anzubringen.

Zu §. 33, Punkt 3.

§. 63. Wo ein vorübergehender Ausfall an Lehrkräften durch die übrigen, an der Schule angestellten Lehrer gedeckt wird, bedarf es der Vermittelung des Bezirksschulinspectors nicht. Wohl aber ist derselbe vom Schulvorstande um seine Vermittelung anzugehen, wo sich die Absendung eines Vicars nöthig macht.

Auch die Annahme eines Hilfslehrers kann nur mit Vorwissen und unter Genehmhaltung des Bezirksschulinspectors erfolgen, welcher dafür zu sorgen hat, daß nicht solche Schulstellen, welche für bleibend nothwendig zu erachten sind, blos durch Hilfslehrer versehen, sondern mit ständigen Lehrern besetzt werden.

Ebenso ist festzuhalten, daß in der Regel auf sechs ständige Lehrer nicht mehr als ein Hilfslehrer angestellt wird und daß einem zum ständigen Lehrer qualificirten Hilfslehrer die Ständigkeit nicht länger als 5 Jahre vorenthalten werden darf.

Zur Errichtung neuer ständiger Lehrerstellen bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Die Einweisung in das Amt gehört zu den Obliegenheiten des Bezirksschulinspectors als solchen, welcher jedoch den Ortsschulinspector oder Schuldirector damit beauftragen kann.

Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen sind dem Bezirksschulinspector durch den Schulvorstand zur Entschließung anzuzeigen. Während der Schulferien bedarf ein Lehrer keines Urlaubs.

Zu §. 33, Punkt 4.

§. 64. Die vom Bezirksschulinspector mit sämmtlichen ständigen Lehrern und Directoren seines Bezirks zu veranstaltenden Conferenzen sollen alljährlich im Monat October oder November stattfinden, damit der Jahresbericht des Bezirksschulinspectors sich auf den Verlauf derselben erstrecken kann. Bei diesen Conferenzen ist von einem Theilnehmer, welcher unter Einverständniß des Bezirksschulinspectors sich hierzu bereit erklärt, beziehentlich von ihm hierzu beauftragt wird, ein Vortrag über einen wissenschaftlich pädagogischen oder das praktische Amtsleben betreffenden Gegenstand zu halten, woran sich eine vom Bezirksschulinspector geleitete freie Besprechung über den Inhalt des Vortrags knüpft. Auch kann der Bezirksschulinspector als Vorsitzender entweder aus eigenem Antriebe oder auch auf rechtzeitig von einzelnen Lehrern gestellten Antrag noch andere, das Schulwesen betreffende Fragen und Wünsche zur Besprechung bringen und hervorragende Vertreter einzelner Fachlehrgegenstände, z. B. des Zeichnens, Turnens ꝛc. zur Abhaltung von Vorträgen oder zur Theilnahme an den Sitzungen auffordern. Von den zu verhandelnden Gegenständen sind die Lehrer des Bezirks thunlichst schon bei der Einladung zur Conferenz in Kenntniß zu setzen.

Die alljährliche Hauptconferenz der Bezirksschulinspectoren am Sitze der obersten Schulbehörde wird von dieser in der Regel im Monat Februar oder März zusammenberufen werden. Als Grundlage für die Berathung sollen geeignete Anregungen dienen, welche durch die Jahresberichte gegeben sind, auch wird die oberste Schulbehörde aus eigener Bewegung allgemeine Maßregeln für die Hebung des Schulwesens zur Besprechung bringen, um für ihre Entschließung über wichtigere Schulfragen in der Aussprache der Bezirks-Aufsichtsbeamten eine Unterlage zu gewinnen. Nach Befinden wird auch über einzelne Berathungsgegenstände den Bezirksschulinspectoren zum Zwecke der Vorbereitung auf die Besprechung im Voraus Eröffnung gemacht werden.

Zu §. 33, Punkt 5.

§. 65. Der alljährliche Schulbericht, welcher längstens bis Ende des Monats Januar des nächsten Jahres einzureichen ist, soll über den Stand des Schulwesens im Bezirke, über die in der Besetzung der Schulämter und in der Organisation der Schulen eingetretenen Veränderungen, über die Beschaffenheit und etwa erfolgte Erneuerung der Schulhäuser Auskunft geben; ferner die durch ihre Leistungen und ihr Verhalten ausgezeichneten, wie andererseits die hinter den nothwendigen Anforderungen zurückstehenden Lehrer nennen und ein Urtheil über die Thätigkeit der Directoren, Localschulinspectoren und nach Befinden der Schulvorstände beifügen.

Die speciellen Ergebnisse der abgehaltenen Revisionen sind in einer dem Berichte anzuschließenden Revisionstabelle darzulegen.

Als leitender Grundsatz ist hierbei festzuhalten, daß die vorgesetzte Behörde durch eine vollständige und zuverlässige Uebersicht über den Zustand des Schulwesens im Ganzen und Einzelnen in den Stand gesetzt werden soll, ihren fördernden Einfluß auf dasselbe nach allen Seiten hin rechtzeitig auszuüben.

Unerwartet dieses Jahresberichts hat der Bezirksschulinspector Zustände, welche ein sofortiges Einschreiten der obersten Schulbehörde im Interesse des Lehramts oder der Schulgemeinde nothwendig oder wünschenswerth machen, unverweilt anzuzeigen und mit pflichtmäßiger Offenheit darzulegen.

Die Generalverordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862 (Seite 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) wird, soweit sie sich auf die Fürsorge der Ephoren auf das Schulwesen, die Schulrevisionen, die Conferenzen mit den Lehrern und die Schulberichte bezieht, hiermit außer Kraft gesetzt.

Zu §. 34.

§. 66. Die Bezirksschulinspection ist auch für die

Schulvorstände der Confession der Minderzahl (§. 6 des Gesetzes) die nächste vorgesetzte Behörde.

Für alle Orte, in welchen nicht der Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspection ist, wird diese aus dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulinspector gebildet. Gehören zu einem Schulbezirke Städte (Absatz 2, lit. a des Gesetzes) und andere Orte (Absatz 2, lit. b des Gesetzes), so besteht die Schulinspection aus dem Amtshauptmann, dem Bezirksschulinspector und dem Stadtrathe.

Insoweit die Verordnung vom 12. November 1863 (Seite 758 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) mit Absatz 2, lit. a des Gesetzes im Widerspruche steht, wird dieselbe aufgehoben. Das Directorium actorum kommt dem Amtshauptmann und, wo ein Stadtrath Mitglied der Schulinspection ist, dem letzteren zu. Alle Verfügungen und Eingaben an die Bezirksschulinspection gelangen zunächst an das juristische Mitglied derselben.

Den Mitgliedern der Bezirksschulinspection liegt die Verpflichtung ob, theils gemeinschaftlich und so, daß sie sich gegenseitig unterstützen und Eins dem Anderen sofort von dem, was in den Schulverhältnissen des Bezirks Bedeutendes vorkommt, Mittheilung machen, theils Jedes für sich und namentlich der als Mitglied bestellte Verwaltungsbeamte nach dem ihm zustehenden Einflusse auf die äußeren Verhältnisse der Schulgemeinden, über die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen vorschriftsmäßig zu wachen.

Die Verwendung als Mitglied der Bezirksschulinspection ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig.

Zu §. 35.

§. 67. Die Bezirksschulinspection hat innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises alle Geschäfte selbstständig zu erledigen, insoweit nicht deren Mitglieder wegen eines zu fassenden Beschlusses verschiedener Meinung sind, oder in einer reinen Verwaltungssache, welche bereits ihrer Entschließung unterlegen hat, von den Betheiligten unter ausdrücklicher Anrufung der obersten Behörde ein Rechtsmittel

dagegen eingewendet worden ist. In diesen Fällen, sowie zum Behufe der Entscheidung von Administrativ-Justizsachen in zweiter Instanz ist die Sache der obersten Schulbehörde zur Entschließung anzuzeigen.

Dasselbe hat in Disciplinarsachen gegen Lehrer dann zu geschehen, wenn es sich um die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eines Lehrers (§. 23 des Gesetzes) handelt. Auch in dem Falle ist die Entschließung der obersten Schulbehörde zu überlassen, wo an sich die Dienstentlassung eines Lehrers gerechtfertigt sein würde, die Schulinspection aber für die einstweilige Beibehaltung desselben sich verwenden zu können glaubt.

Behufs der Ausübung der Oberaufsicht über die Schulbauten ist vor dem Angriffe eines Neubaues oder einer wesentlichen Umgestaltung des Unterrichtslocals oder anderer Theile des Schulhauses über das diesfallsige Vorhaben vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspection Bericht mit Beifügung der gefertigten Bauriße und Anschläge, nach geschehener Ausführung aber Erfolgsanzeige an dieselbe Behörde zu erstatten.

Den vorgeschriebenen Schulbericht hat die Bezirksschulinspection in jedem dritten Jahre, unter Zugrundelegung der von der obersten Schulbehörde seiner Zeit hinauszugebenden Tabellen, zu bearbeiten und einzureichen.

Zu §. 36.

§. 68. Die von den Kreisdirectionen, dem Gesammt-Consistorium zu Glauchau und den katholisch-geistlichen Behörden in Schulsachen seither besorgten Geschäfte gehen, insoweit nicht in dem Gesetze und in dieser Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, auf das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister kommt die denselben nach dem Regulative vom 12. November 1837 (Seite 103 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) seither zugewiesene Mitwirkung in Angelegenheiten der evangelischen Volksschulen und Stiftungen für dieselben in Wegfall.

Zu §. 37.

§. 69. Alle Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Volksschule errichtet werden, sind der obersten Schulbehörde anzuzeigen, damit das Schutzrecht des Staates über dieselben nach Maßgabe von §. 60 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ausgeübt werden könne.

Die Veräußerung von Schulgrundstücken, sowie die Verwendung von Schulcapitalien zu anderen als stiftungsmäßigen oder Schulzwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Uebergangsbestimmungen.

Zu §. 38.

§. 70. Die Verordnung zu dem Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835 (Seite 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie alle sonstigen Verordnungen, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehen, werden insoweit hiermit aufgehoben.

Zur Ausbildung von Zeichnen- und Turnlehrern werden Extra-Curse eingerichtet, in Betreff deren besondere Bekanntmachung ergehen wird. Die Wirksamkeit derjenigen Fachlehrer, in Betreff deren eine Dispensation von der im §. 17, Absatz 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung beantragt wird, soll durch ein Mitglied der Prüfungscommission für das betreffende Fach vorher revidirt werden.

Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 tritt mit den Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung am 15. October 1874 in Wirksamkeit. Die Schulvorstände (Schulausschüsse) sind bis zum Schlusse des Jahres 1874 zu wählen und es ist deren erfolgte Einsetzung der Bezirksschulinspection unverweilt anzuzeigen. Die im Gesetze vorgeschriebenen Conferenzen der Bezirksschulinspectoren

mit den Lehrern sind das erste Mal im Jahre 1875 zu veranstalten; die Bezirksschulinspectoren haben ihren erstmaligen Jahresbericht auf das Jahr 1875 zu erstatten; wegen der erstmaligen Erstattung des Schulberichts der Bezirksschulinspection (§. 35, Punkt 9 des Gesetzes) ergeht besondere Anordnung.

Dresden, am 25. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Schemata.

Schema A.

Haupt-

Laufende Nummer	Name des Kindes.	Zeit und Ort der Geburt.	Nachweis erfolgter Impfung.	Name, Stand und Aufenthaltsort der Eltern bez. der Mutter oder der Pfleger.	Religion des Vaters.	Religion der Mutter.	Religion des Kindes.	Aufnahme des Tag der Anmeldung.	Aufnahme des Tag des Eintritts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Bemerkungen

1. Zu Rubrik 8 und 20. Der Grund der Aufnahme eines Kindes, Schüler erzogen werden soll (§. 6 des Gesetzes vom 26. April
2. In Rubrik 13 ist einzutragen, ob das Kind den bisherigen in einer höheren Lehranstalt oder privatim (beziehentlich in unterrichtet worden, so sind die Rubriken 11, 12, 13 durch
3. Die lateinischen Buchstaben o und u in Rubrik 18 und 19 bedeuten
4. In Rubrik 20 sind bei Schülern, welche aus andern Schulen angegebenen Austrittsursachen und sonst beigegebenen wichtigeren

Buch.

...indes in die Schule.			Austritt.		Entlassungszeugniß.				Bemerkungen.
Bisher genossener Unterricht.			Tag des Abgangs.	Grund desselben event. Angabe der zu besuchenden Schule	Gesammtergebniß der Fortschritte.	Betragen.	Versäumnisse Zahl der Tage.		
Zeit.	Ort.	Art.					e.	u.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

zu Schema A.

welches in einem andern, als in dem Bekenntnisse der Mehrheit der 873), ist in Rubrik 20 genau anzugeben.

Unterricht in einer einfachen, mittleren oder höheren Volksschule, einer Privatschule) genossen hat. Ist es überhaupt noch nicht einen —— auszufüllen.

„entschuldigt" oder „unentschuldigt" gebliebene Versäumnisse.

eintreten, auch die in deren beigebrachten Entlassungszeugnisse Bemerkungen einzutragen.

Schema B.

Entlassungs-

für . . . . . .

Ort, Jahr und Tag der Geburt:	
Eltern, bez. Mutter oder Pfleger des Schülers (der Schülerin):	
Confession oder Religion { des Schülers (der Schülerin): / der Eltern:	
Aufnahme in der Schule. { Erste: / Folgende:	
Austritt: Tag, Angabe des Grundes und der Schulclasse, aus welcher der Schüler (die Schülerin) entlassen wird.	
Abgangszeugniß. { Betragen: / Fortschritte: / Zahl der ungerechtfertigt versäumten Schultage:	

Besondere Bemerkungen:

. . . . Schule zu . . . . den . . . 18 . .

(Contrasignatur des Localschulinspectors, bez. Directors.)

(Schu

Zeugniß.

. . . . . Hauptbuch Nr. . .

Name des Lehrers.

ſtempel.)

Schema C.

Censur-

(Schule, Classe, Jahr 18 . .)

Nummer.	Nr. des Hauptbuchs.	Name des Kindes bez. mit Angabe der Confession.	Zeit der Aufnahme in die Classe.	Tag und Jahr der Geburt.	Zeit der Ertheilung des Zeugnisses.	Geistige Befähigung.	Sittliches Verhalten.	Fleiß.	Aufmerksamkeit.	Ordnungsliebe.	Grad der erlang		
											Denken und Urtheilen.	Religionskenntniß.	Deut Grammatik.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
					Mich.								
					Ostern.								

NB. Die Religionscensur solcher Schüler, welche nicht an
„Bemerkungen unter Angabe des Lehrers oder Geistlichen,

Tabelle.

(Lehrer.)

ten Ausbildung und der gemachten Fortschritte in den Lehrfächern.

sche Sprache.																				
Reine Schreibung.	Lesen.	Mündlicher und schriftlicher Gebrauch der Lautenausdruck	Weltgeschichte.	Erdkunde.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Rechnen.	Formenlehre.	Zeichnen.	Turnen.	Schönschreiben.	Gesang.	Handarbeiten.	Gesammtergebniß bez. der Fortschritte.	Versäumnisse. e. | u.	Bemerkungen.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Religionsunterrichte der Schule theilnehmen, ist in der Rubrik welcher dieselbe ausgestellt hat, einzutragen.

Schema D.

Classen- und

Nummer.	Laufende Nr. des Hauptbuchs.	Name des Kindes.	Zeit und Ort der Geburt.	Confession.	Name, Stand, Wohnung der Eltern bez. Pfleger	Eintritt des Kindes in die Classe.						Ver				
						Zeit.	Frühere Schule bez. Classe.	Beigebrachtes Zeugniß.				Januar.	Februar	März.	April.	Mai.
								Fortschritte.	Betragen.	Versäumnisse.						
										e.	u.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17

NB. Die Versäumnisse werden einfach durch Angabe des Tages, Tagesziffer (16) giebt an, daß das Kind keine gerechtfertigte welche ganztägigen Unterricht haben, ist die Ziffer, wenn durchschneiden (÷).

Versäumnißtabelle.

Versäumnisse.									Austritt aus der Classe.				Bemerkungen.
							Summe.			Classen-Censur.			
Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	e.	u.	Zeit.	Gesammtergebniß der Fortschritte.	Betragen.	Besondere Bemerkungen.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

an welchem das Kind fehlt, verzeichnet. Ein Strich unter der Entschuldigung beizubringen vermochte. In Schulen und Classen, das Kind nur den halben Tag unentschuldigt gefehlt hat, zu

Schema E.

Versäumniß-

(Schule.)

Nummer des Hauptbuchs.	Name des Kindes.	Name, Stand und Wohnung der Eltern oder Pfleger.
1.	2.	3.

Anzeige.

(Classe.)

Angabe der Versäumnisse nach Tag und Dauer unter Beifügung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe.	Besondere Bemerkungen.
4.	5.

Schema F.

Uebersichtsformular

Name.	Zeit und Ort der Geburt.	Vorbildung zum Lehrerberufe.	Zeit und Ort der ersten Prüfung.	Zeit und Ort der zweiten (Wahlfähigkeits- od. Amts-) Prüfung	Zeit und Ort der ersten und folgenden Anstellungen.	Angaben über die Familienverhältnisse.	Der vom Schulamte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die Angaben in Rubrik 7 haben sich darauf zu erstrecken, ob habe, beziehentlich ob und wie viele derselben seiner Unterstützung

In Rubrik 8 ist das Einkommen vom Schulamte allein, ohne auch beizufügen, ob der Lehrer Amtswohnung habe oder welches

für Bewerbungen.

maliger Dienstgenuß		
vom Kirchendienste.	an Alters- oder persönlichen Zulagen.	Besondere Bemerkungen und Bescheinigung des Localschulinspectors.
9.	10.	11.

der Bewerber verheirathet sei und ob und wie viele Kinder derselbe noch bedürfen.
Berücksichtigung der Alters- oder persönlichen Zulagen, anzugeben, Aequivalent er für dieselbe beziehe.

Schema G.

Vor

für den Haushaltplan

auf das

A.

Bedarf.

Nach der Rechnung (vom Jahre 1873.) Mark	Pf.	Benennung.	Muthmaßlich im Jahre (1875.) Mark	Pf.
.	.	Wieder zu erstattender Vorschuß	.	.
.	.	Zu bezahlende Capitalzinsen	.	.
.	.	Besoldungen	.	.
		Persönliche Zulagen, Gratificationen, Remunerationen		
.	.		.	.
.	.	Bau- und Reparaturkosten	.	.
.	.	Vermehrung und Unterhaltung des Inventars	.	.
.	.	Miethzinsen	.	.
.	.	Verwaltungsaufwand	.	.
.	.	Staats- und Communalabgaben	.	.
		Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Schullocals		
.	.		.	.
.	.	Aufwand für die Fortbildungsschule . . .	.	.
.	.	Außerordentliche Ausgaben	.	.
.	.	Insgemein	.	.
.	.	Summa	Summa .	.

Abschluß:

. . . . Mark . . Pf. muthmaßlicher Bedarf

. . . . = . . = = Deckungsmittel

. . . . Mark . . Pf. Deficit (bez. Ueberschuß).

anschlag
der Schulcasse zu N. N.
Jahr 18 . .

B.

Deckungsmittel.

Nach der Rechnung vom Jahre (1873.) Mark	Pf.	Benennung.	Muthmaßlich im Jahre (1875.) Mark	Pf.
.	.	Baarer Cassenbestand	.	.
.	.	Aus dem Kirchenärar und anderen der Schule gewidmeten Fonds	.	.
.	.	Aus milden Stiftungen	.	.
.	.	Geldunterstützungen aus Staats- und anderen Cassen	.	.
.	.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien . .	.	.
.	.	Schulgeld	.	.
.	.	Strafgelder	.	.
.	.	Von Grundstücksveräußerungen	.	.
.	.	Von Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen .	.	.
.	.	Ertrag der Schulcollecte und der Collecte bei Trauungen	.	.
.	.	Eingegangene Reste	.	.
.	.	Außerordentliche Einnahmen	.	.
.	.	Insgemein	.	.
.	.	Summa Summa	.	.

NB. Nicht das Solleinkommen, sondern die muthmaßliche wirkliche baare Einnahme ist anzusetzen.

Beschluß der Schulinspection über den Betrag der aufzubringenden Anlagen:

N. N.
Amtshauptmann
(Stadtrath zu . . . .)

N. N.
Bezirksschulinspector.

II. Verordnung,

den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend;

vom 26. August 1874.

Wegen des Eintritts der durch das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 376 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), durch das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und durch das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26 April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) bedingten veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen wird Folgendes verordnet:

A. Die Kirchenbehörden betreffend.

§. 1. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873 über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums und die dem letzteren durch dieses Gesetz in Verbindung mit dem Publikationsgesetze vom 16. April 1873 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zugewiesene Zuständigkeit tritt

den 15. October 1874

in Wirksamkeit.

§. 2. Mit demselben Zeitpunkte wird die seither den Gerichtsämtern zuständig gewesene weltliche Coinspection über Kirchen und diesen gewidmete Stiftungen von den Amtshauptmannschaften übernommen.

§. 3. Für die Stadträthe derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung für größere Städte vom 24.

April 1873 (Seite 295 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) eingeführt ist, bewendet es bei den in der Verordnung vom 12. November 1863 (Seite 758 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) wegen des Hinzutritts von Stadträthen zu der Kircheninspection als drittes Mitglied getroffenen Bestimmungen.

§. 4. Wegen der Ausübung der Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen in der Oberlausitz ergeht besondere Verordnung.

B. Die Schulbehörden betreffend.

§. 5. Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 treten

den 15 October 1874

in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte beginnt die Zuständigkeit der im Abschnitte IV dieses Gesetzes in Verbindung mit den bezüglichen Paragraphen der Ausführungsverordnung zur Beaufsichtigung der Volksschulen eingesetzten Behörden.

§. 6. Das Königreich Sachsen wird bis auf Weiteres in 25 Schulaufsichtsbezirke eingetheilt. Die Abgrenzung derselben, sowie den Wohnsitz des Bezirksschulinspectors bestimmt die Beilage ⊙.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 7. Die durch die eintretenden Competenz- und Bezirksveränderungen in Bezug auf die Abgabe der Acten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen haben bis zur Mitte des Monats October laufenden Jahres zu erfolgen.

§. 8. In den bei den Kirchen- und Schulinspectionen anhängigen oder noch anhängig werdenden Verwaltungs- und Administrativ-Justizsachen, welche am 15. October dieses Jahres noch nicht beendigt sind, haben die Kircheninspectionen und die Schulinspectionen in ihrer neuen Zusammensetzung das Verfahren vom gedachten Zeitpunkte an fortzustellen und zu beendigen. Für die Betheiligten behalten diejenigen Vor-

ladungen, Auflagen und Fristen ihre Geltung, welche von den seither zuständigen Behörden erlassen und gesetzt worden sind; Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem 15. October dieses Jahres ergangenen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§. 9. Die im §. 21, Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 280 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) den Amtshauptmannschaften in Verwaltungs- und Polizeisachen nachgelassene Ansetzung von Sporteln findet in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen insoweit statt, als das Gesetz vom 2. April 1844 (Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) die Erhebung von Sporteln zuläßt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 26. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

⊙

Schulinspections-Bezirke.	Amtssitz des Bezirks-Schulinspectors.	Verwaltungs-Bezirke.	Gerichtsämter.	Städte.
1. Zittau.	Zittau.	Zittau.	Zittau. Ostritz. Reichenau. Großschönau.	Zittau. Ostritz. —— ——
2. Löbau.	Löbau.	Löbau.	Löbau. Bernstadt. Herrnhut. Ebersbach. Neusalza.	Löbau. Weißenberg. Bernstadt. —— —— Neusalza.
3. Bautzen.	Bautzen.	Bautzen.	Bautzen. Schirgiswalde. Königswartha. Bischofswerda.	Bautzen. Schirgiswalde. —— Bischofswerda.
4. Kamenz.	Kamenz.	Kamenz.	Kamenz. Königsbrück. Pulsnitz.	Kamenz. Elstra. Königsbrück. Pulsnitz.
5. Dresden I.	Dresden.	Stadt Dresden.	——	Dresden.
6. Dresden II.	Dresden.	Dresden.	Dresden. Radeberg. Tharandt. Döhlen.	(Dresden eximirt.) Radeberg. Tharandt. Rabenau. ——

Schulinspections-Bezirke.	Amtssitz des Bezirks-Schulinspectors.	Verwaltungs-Bezirke.	Gerichtsämter.	Städte.
7. Pirna.	Pirna.	Pirna.	Pirna.	Pirna. Dohna. Liebstadt. Wehlen.
			Gottleuba.	Gottleuba. Berggießhübel.
			Königstein.	Königstein.
			Stolpen.	Stolpen.
			Neustadt.	Neustadt.
			Sebnitz.	Sebnitz.
			Schandau.	Schandau. Hohnstein.
8. Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.
			Lauenstein.	Lauenstein. Bärenstein. Glashütte.
			Altenberg.	Altenberg. Geising.
			Frauenstein.	Frauenstein.
9. Freiberg.	Freiberg.	Freiberg.	Freiberg.	Freiberg.
			Brand.	Brand.
			Sayda.	Sayda.
10. Meißen.	Meißen.	Meißen.	Meißen.	Meißen.
			Lommatzsch.	Lommatzsch.
			Nossen.	Nossen. Siebenlehn.
			Wilsdruff.	Wilsdruff.
11. Großenhain.	Großenhain.	Großenhain.	Großenhain.	Großenhain.
			Radeburg.	Radeburg.
			Riesa.	Riesa.
12. Leipzig I.	Leipzig.	Stadt Leipzig.	—	Leipzig.
13. Leipzig II.	Leipzig.	Leipzig.	Leipzig I.	(Leipzig ex imirt.)
			Leipzig II.	——
			Markranstädt.	Markranstädt.
			Taucha.	Taucha.
			Zwenkau.	Zwenkau.

Schulinspections-Bezirke.	Amtssitz des Bezirks-Schulinspectors.	Verwaltungs-Bezirke.	Gerichtsämter.	Städte.
14. Borna.	Borna.	Borna.	Borna.	Borna.
				Lausigk.
				Regis.
				Rötha.
			Pegau.	Pegau.
				Groitzsch.
			Frohburg.	Frohburg.
				Kohren.
			Gaithain.	Geithain.
5. Grimma.	Grimma.	Grimma.	Grimma.	Grimma.
				Mutzschen.
				Nerchau.
				Trebsen.
			Brandis.	Brandis.
				Naunhof.
			Wurzen.	Wurzen.
			Colditz.	Colditz.
16. Döbeln.	Döbeln.	Döbeln.	Döbeln.	Döbeln.
			Leisnig.	Leisnig.
			Hartha.	Hartha.
			Waldheim.	Waldheim.
			Roßwein.	Roßwein.
			Hainichen.	Hainichen.
		Oschatz.	Oschatz.	Oschatz.
				Dahlen.
			Mügeln.	Mügeln.
			Strehla.	Strehla.
17. Rochlitz	Rochlitz.	Rochlitz.	Rochlitz.	Rochlitz.
				Geringswalde.
			Burgstädt.	Burgstädt.
			Mittweida.	Mittweida.
			Penig.	Penig.
				Lunzenau.
18. Chemnitz 1.	Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	——	Chemnitz.
		Flöha.	Augustusburg.	Schellenberg.
			Zschopau.	Zschopau.
			Oederan.	Oederan.
			Frankenberg.	Frankenberg.

Schulinspections-Bezirke.	Amtssitz des Bezirks-Schulinspectors.	Verwaltungs-Bezirke.	Gerichtsämter	Städte.
19. Chemnitz. II.	Chemnitz.	Chemnitz.	Chemnitz.	(Chemnitz exim irt.)
			Stollberg.	Stollberg.
			Limbach.	Zwönitz.
20. Annaberg.	Annaberg.	An naberg	Annaberg.	Annaberg.
				Buchholz.
			Jöhstadt.	Jöhstadt.
			Oberwiesenthal.	Oberwiesenthal
				Unterwiesenthal
			Scheibenberg.	Elterlein.
				Scheibenberg.
				Schlettau.
			Ehrenfriedersdorf.	Ehrenfriedersdorf.
				Geyer.
				Thum.
		Marienberg.	Marienberg.	Marienberg.
			Lengefeld.	Lengefeld.
			Zöblitz.	Zöblitz.
			Wolkenstein.	Wolkenstein.
21. Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Schwarzenberg
				Grünhain.
			Johanngeorgenstadt.	Johanngeorgenstadt.
			Eibenstock.	Eibenstock.
			Schneeberg.	Schneeberg.
				Neustädtel.
				Aue.
22. Zwickau	Zwickau.	Zwickau.	Zwickau.	Zwickau.
			Crimmitschau.	Crimmitschau.
			Kirchberg.	Kirchberg.
			Remse.	
			Werdau.	Werdau.
			Wildenfels.	Wildenfels.

Schulinspections-Bezirke.	Amtssitz des Bezirks-Schulinspectors.	Verwaltungs-Bezirke.	Gerichtsämter.	Städte.
23. Plauen.	Plauen.	Plauen.	Plauen.	Plauen.
			Reichenbach.	Reichenbach.
				Mylau.
				Netzschkau.
			Pausa.	Pausa.
				Mühltroff.
			Elsterberg.	Elsterberg.
24. Auerbach.	Auerbach.	Auerbach.	Auerbach.	Auerbach.
			Falkenstein.	Falkenstein.
			Lengenfeld.	Lengenfeld.
			Treuen.	Treuen.
			Klingenthal.	——
		Oelsnitz.	Adorf.	Adorf.
			Oelsnitz.	Oelsnitz.
				Schöneck.
			Markneukirchen.	Markneukirchen
25. Schönburgsche Receßherrschaften.	Glauchau.	Schönburgsche Receßherrschaften.	Glauchau.	Glauchau.
			Waldenburg.	Waldenburg.
			Lichtenstein.	Lichtenstein.
				Callnberg.
			Hartenstein.	Hartenstein.
			Meerane.	Meerane.
			Hohenstein-Ernstthal.	Hohenstein.
				Ernstthal.
			Lößnitz.	Lößnitz.

Recapitulation.

Kreishauptmannschaft Bautzen	Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz.
Kreishauptmannschaft Dresden	Dresden I, Dresden II, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Meißen, Großenhain.
Kreishauptmannschaft Leipzig	Leipzig I, Leipzig II, Borna, Grimma, Döbeln, Rochlitz,
Kreishauptmannschaft Zwickau	Chemnitz I, Chemnitz II, Annaberg, Schwarzenberg, Zwickau, Plauen, Auerbach, Schönburgsche Receßherrschaften.

III. Verordnung,

einige Abänderungen der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betreffend;

vom 27. August 1874.

In Folge des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), verbunden mit §§. 34 und 35 des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend (Seite 371 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), machen sich nachstehende Abänderungen der

zu Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend,

und

des Gesetzes vom 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend,

erlassenen Verordnung vom 20. April 1872 (Seite 121 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) nothwendig:

1. An die Stelle des §. 1, welcher hiermit aufgehoben wird, treten folgende Bestimmungen:

Alle Veränderungen in den Personal- und Gehaltsverhältnissen der ständigen Lehrer an den höheren Schulanstalten und an den Volksschulen, sowie die Gründung, Dotirung und Besetzung neuer dergleichen Stellen sind hinsichtlich

derjenigen Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, wegen der unter communlicher Verwaltung stehenden Gymnasien, Progymnasien und Realschulen, sowie wegen der daselbst befindlichen Volksschulen durch

die Stadträthe,

ferner hinsichtlich der übrigen Volksschulen des Landes durch

die Bezirksschulinspectoren,

und hinsichtlich des katholischen Schullehrerseminars zu Bautzen durch

das domstiftliche Consistorium daselbst

halbjährig am 1. Juni und 1. December jedes Jahres nach dem unter A beigefügten Tabellenformulare der Cultusministerial-Rechnungsexpedition anzuzeigen; hat eine Veränderung nicht stattgefunden, so ist ein Vacatschein einzureichen.

II. Der dritte Absatz des §. 8 fällt weg und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Quittungen über Trankſteueräquivalente, welche Kirchendienern ohne Schulamt, Cantoreien 2c. zukommen, sind von den Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, im October jedes Jahres an die Cultusministerialcasse einzusenden; diese wird die betreffenden Beträge den genannten Behörden behufs Auszahlung an die Empfänger übermitteln.

III. Der zweite Absatz des §. 10 kommt in Wegfall und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Die Pensionen aus der Wittwen- und Waisen-Pensionscasse werden im Mai auf die Monate December bis mit Mai und im November auf die Monate Juni bis mit November künftig ebenfalls an Cassenstelle zu Dresden ausgezahlt, auswärtigen Pensionsempfängern jedoch, gegen Einsendung der Quittungen, auch durch die Post zugesendet werden.

IV. Für das Jahr 1874 hat die Einrechnung der Beiträge zu den Pensionscassen, da diese Beiträge nach §. 7, Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 bereits im Monate September auf das volle Jahr durch die im §. 1 derselben Ausführungsverordnung genannten Behörden einzuheben sind, noch in der seitherigen Weise zu erfolgen, dagegen ist die im Monat December dieses Jahres

zu erwartende Veränderungsanzeige bereits von den oben unter I bezeichneten Behörden, denen auf die Zeit vom 1. Juni dieses Jahres an die erforderlichen Unterlagen von den Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen und den katholisch-geistlichen Behörden, zu gewähren sind, zu erstatten.

V. Die nach der Schlußbestimmung im §. 3 der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 an die Superintendenten, beziehentlich an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, an die katholisch-geistlichen Behörden zurückgegebenen Duplicate der neuaufgestellten Einkommencataster für die Schulstellen sind allenthalben an dasjenige Mitglied der Bezirksschulinspection, welchem das Directorium actorum übertragen ist, abzugeben, welches für deren Aufbewahrung, sowie für deren Fortführung Sorge zu tragen hat.

Dresden, den 27. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Schulinspectionsbezirk . . . . . .

Personal- und Gehaltsveränderungen bei Schulstellen im . . . . Halbjahr 18 . .

Nr.	Ort und Bezeichnung der Stelle.	Veränderung in dem Amtseinkommen inclusive: Summe. Mark. Thlr.	Pf.	Alters- oder persönliche Zulage. Mark. Thlr.	Pf.	Wohnungswerth oder Logisgeldäquivalent. Mark. Thlr.	Nähere Angabe der Veränderung.
1.	N. N.	320	—	25	—	40 Amtswohnung.	Der Lehrer N. N. erhält vom . . . . . an 25 Thlr. Dienstalterszulage.
2.	N. N.	—	—	—	—	—	Der Lehrer N. N. wird im Monat . . . . . nach N. N., Schulinspectionsbezirk N. N., versetzt; die Stelle ist vacant.
3.	N. N.	—	—	—	—	—	Der Lehrer N. N. starb am . . . . . 18 . ., in dessen Stelle ward am . . . . . 18 . . der Lehrer N. N. eingewiesen, vorher in N. N. Schulinspectionsbezirk N. N.; der Gehalt blieb unverändert.
4.	N. N.	300	—	—	—	50 Logisgeld.	Diese neu gegründete . . te Knabenlehrerstelle ward mit dem am . . . . . eingewiesenen seitherigen Hilfslehrer N. N. besetzt.
5.	N. N.	510	—	—	—	60 Amtswohnung.	Der Lehrer N. N. ward vom . . . . . an mit . . . Thlr. Pension emeritirt und kommen vom gleichen Zeitpunkte ab die von demselben bezogenen Zulagen von 90 Thlr. in Wegfall. In dessen Stelle trat vom . . . . . an der Lehrer N. N. vorher in N. N., Schulinspectionsbezirk N. N.

IV. Verordnung,

die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend;

vom 28. August 1874.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet mit Rücksicht auf die bevorstehende neue Organisation der Verwaltung in Betreff der künftigen Verhältnisse der Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten des Landes, die Gymnasien, die Realschulen I. und II. Ordnung und die Schullehrerseminare, Folgendes:

I. Gymnasien.

§. 1. Bezüglich der beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma, der beiden Königlichen Gymnasien zu Dresden-Neustadt und Chemnitz, sowie des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden verbleibt es bis auf Weiteres bei dem bisherigen Behördenverhältnisse und Geschäftsgange.

§. 2. Bei den städtischen Gymnasien, sowohl bei denen zu Dresden und Leipzig, als auch bei denen, deren Collatur und Verwaltung durch besondere Verträge an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen sind, kommt die nächste Beaufsichtigung und Leitung der Geschäfte in dem seitherigen Umfange der Gymnasialcommission zu.

§. 3. Die Gymnasialcommission wird

1. aus einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths,
2. aus einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede der Stadtgemeinde, welches auf Vorschlag des Stadtraths vom Ministerium ernannt wird,
3. aus dem Rector des Gymnasiums

zusammengesetzt.

Den Vorsitz und das Directorium actorum führt das Mitglied des Stadtraths.

Der Rector ist stimmberechtigtes Mitglied der Gymnasialcommission; er ist von allen Erlassen des Ministeriums an dieselbe unverweilt in Kenntniß zu setzen, zu allen Versammlungen zuzuziehen und hat nur dann abzutreten,

wenn seine eigenen amtlichen oder persönlichen Verhältnisse Gegenstand der Berathung sind.

§. 4. Die regelmäßige Revision der Gymnasien läßt das Ministerium durch eins oder mehrere seiner Mitglieder ausführen, auch bleibt für außerordentliche Fälle die Abordnung eines besonderen Commissars vorbehalten.

Die Verordnung vom 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betreffend (Seite 206 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), bleibt insoweit in Kraft, als dieselbe nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert wird und nicht durch das Regulativ für die Gymnasien vom 1. Juni 1870 (Seite 162 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), sowie durch Verträge mit den Collatoren einzelner städtischer Gymnasien bereits modificirt worden ist.

II. Realschulen I. und II. Ordnung.

§. 5. Die beiden Königlichen Realschulen zu Annaberg und Döbeln stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Das Directorium der Anstalt erhält unmittelbar von dem Ministerium die erforderlichen Anordnungen und erstattet ebenso an dasselbe seine Berichte.

§. 6. Die mit den städtischen Gymnasien verbundenen beiden Realschulen zu Plauen und zu Zittau werden, so lange diese Verbindung stattfindet, wie seither, zunächst von der für die dortigen Gymnasien eingesetzten, für diese combinirten Anstalten als Gymnasial- und Realschulcommission zu bezeichnenden Behörde geleitet und beaufsichtigt.

§. 7. Für jede der übrigen Realschulen I. und II. Ordnung wird als nächste Aufsichtsbehörde, in Unterordnung unter das Ministerium, eine Realschulcommission eingesetzt. Dieselbe besteht

1. aus einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths,
2. aus einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede der Stadtgemeinde, welches auf Vorschlag des Stadtraths vom Ministerium ernannt wird,
3. aus dem Director der Anstalt.

Die Mitgliedschaft der Realschulcommission ist, wie die der Gymnasialcommission, ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt, doch ist hierdurch die Erstattung nothwendig gewordener Verläge aus der Schulcasse nicht ausgeschlossen.

Den Vorsitz und das Directorium actorum in diesen Commissionen führt das Mitglied des Stadtraths.

Von dem Director der Realschule gilt das im § 3 a. E. bezüglich der Gymnasialrectoren Bestimmte ebenfalls.

§ 8. Die Realschulcommission hat das Interesse der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt nach allen Richtungen zu wahren und dem Ministerium in allen, das Gedeihen derselben betreffenden wichtigeren Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Sie vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Directorium, beziehentlich Lehrercollegium und der städtischen Collaturbehörde einerseits und zwischen diesen und dem Ministerium andererseits.

Ihrer gutachtlichen Berichtserstattung unterliegen insonderheit alle Privatangelegenheiten der Lehrer, wie Gesuche um Beförderung, Gehaltsaufbesserung und Unterstützungen, auch alle Gesuche um Gewährung von Beihilfen für die Anstalt aus Staatsmitteln.

Zu ihrer Kenntniß sind alle Disciplinarfälle zu bringen, in welchen das Lehrercollegium die Entfernung von Schülern aus der Anstalt für geboten hält (vergl. §. 43 des Regulativs für die Realschulen unter III).

Die Realschulcommission versammelt sich regelmäßig in jedem Vierteljahre ein Mal, nach Bedürfniß aber auch öfter. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Berathung derselben zu verlangen.

§. 9. Mit den Revisionen der Realschulen werden Mitglieder des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts oder auch besondere Commissare beauftragt werden.

Die Reifeprüfungen bei den Realschulen I. Ordnung finden unter dem Vorsitz eines Königlichen Commissars statt.

Darnach modificiren, resp. erledigen sich die Bestim-

mungen des Regulativs für die Realschulen vom 2. Juli 1860, I. Abschnitt, §§. 4, 5 und 6 (Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860).

III. Schullehrerseminare.

§. 10. Auf Grund particularer Rechte, besonderer Verträge und stiftungsmäßiger Bestimmungen bilden die nächste Aufsichtsbehörde

für das landständische Seminar zu Bautzen
die aus landständischen Deputirten und Mitgliedern der Regierungsbehörde zusammengesetzte Seminardeputation,

für das Freiherrlich Fletchersche Seminar
die bestätigten Administratoren,

für das durch eine besondere Stiftung begründete Seminar zu Waldenburg
das Gesammtconsistorium zu Glauchau.

Die Oberaufsicht sowohl über diese Anstalten, wie über das katholische Seminar zu Bautzen, übt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aus.

§. 11. Für sämmtliche Königliche Seminare wird die seitherige Mittelinstanz aufgehoben. Dieselben stehen künftig unter der unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Von diesem werden die hierauf bezüglichen Anordnungen an das Ministerium erstattet.

Das Lehrerinnenseminar zu Callnberg ist stiftungsgemäß nach denselben Grundsätzen zu behandeln.

§. 12. Die Revisionen der Schullehrerseminare geschehen durch Mitglieder oder Abgeordnete des Ministeriums und erstrecken sich auch auf das katholische Seminar zu Bautzen.

Gegenstand derselben sind nicht blos der Unterricht, die Leistungen der Lehrer, sowie die Fortschritte und das Verhalten der Schüler, sondern auch der Zustand der Schule, Wohn- und Schlafräume, die Beköstigung und Verpflegung der im Internat befindlichen Zöglinge.

§. 13. Die aus Staatsmitteln begründeten Stipendien und Freistellen werden bei den §. 10 genannten Anstalten auf Vorschlag der nächsten Aufsichtsbehörde, bei den §. 11 genannten Anstalten aber auf Vorschlag und Bericht des Directoriums, welches darüber mit dem Lehrercollegium zu berathen hat, vergeben.

§. 14. Die §§. 2, 3 und 4 der Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare vom Jahre 1857 (Seite 251 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) werden, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, hiermit aufgehoben.

Wegen der an den Seminaren abzuhaltenden Schulamts-Candidaten-Prüfungen ergeht besondere Verordnung.

§. 15. Die neuen Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten treten den 15. October dieses Jahres in Wirksamkeit und es haben die betheiligten Stadträthe bis zu diesem Zeitpunkte die deshalb erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Dresden, den 28. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Dr. v. Gerber.

V. Gesetz

über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend;

vom 23. Januar 1874.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c.2c.2c. haben beschlossen, die durch das Gesetz vom 9. April 1872 geordneten Gehalte der Lehrer an Elementarvolksschulen anderweit zu erhöhen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers oder einer ständigen Lehrerin darf nicht unter 280 Thaler jährlich, in Orten von

mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 300 Thaler jährlich betragen.

§ 2. Den Directoren ist neben freier Wohnung oder einem entsprechenden Geldäquivalente dafür ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 600 Thaler in Orten bis zu 5000 Einwohnern, von nicht weniger als 750 Thaler in Orten von 5000 bis 10,000 Einwohnern und von nicht weniger als 900 Thaler in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern zu gewähren.

§. 3. Jedem Hülfslehrer ist außer freier Wohnung und Heizung oder einem von der Schulinspection genehmigten Aequivalente dafür ein baarer Gehalt von wenigstens 180 Thaler jährlich auszusetzen.

§. 4. Das Einkommen ständiger Lehrer und Lehrerinnen an Schulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

nach einer vom 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit:

von	5	Jahren	bis auf	310	Thaler,
=	10	=	= =	340	=
=	15	=	= =	370	=
=	20	=	= =	400	=
=	25	=	= =	430	=

In Orten von 5000 bis 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltssätze auf 330 Thaler, 380 Thaler, 430 Thaler, 480 Thaler, und 530 Thaler und in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 370 Thaler, 420 Thaler, 470 Thaler, 520 Thlr. und 570 Thaler zu erhöhen.

Den ständigen Lehrern und Lehrerinnen an Schulen von 40 und weniger Kindern sind in jedem der angegebenen fünf Stadien Zehn Thaler zuzulegen.

§. 5. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, welche niedrigere Gehaltssätze feststellen, werden hierdurch aufgehoben, alle anderen Bestimmungen desselben bleiben unverändert in Kraft.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874

in Wirksamkeit; mit der Ausführung desselben ist Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Dresden, am 23. Januar 1874.

Albert.

(L. S.) Dr. Karl Friedrich von Gerber.

VI. Verordnung,

die Aufhebung einer in §. 45 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874 enthaltenen Bestimmung betreffend;

vom 30. December 1874.

Durch den letzten Satz des §. 45, Absatz 1 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874 (Seite 186 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) werden Lehrer an höheren und mittleren Volksschulen berechtigt, die Ertheilung von mehr als 26 und beziehentlich 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden abzulehnen. Da sich jedoch bei Aufrechterhaltung dieser Maximalstundenzahl, zumal bei dem dermalen noch herrschenden Lehrermangel, erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben, auch in Gemäßheit der ersten Sätze des gedachten §. 45, Absatz 1 ohnedies jede nach den örtlichen Verhältnissen thunliche Rücksichtnahme zu erwarten steht, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, den letzten Satz des §. 45, Absatz 1 der Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874:

> „Lehrer an mittleren Volksschulen sind jedoch bis zu 26, solche an höheren Volksschulen bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet"

bis auf Weiteres, wie hiermit geschieht, außer Kraft zu setzen.

Dresden, am 30. December 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

VII. Verordnung,

die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betreffend;

vom 4. August 1875.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat die Abänderung einiger Bestimmungen in der zur Ausführung des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 erlassenen Verordnung vom 25. August 1874, sowie der Verordnung vom 27. August 1874 (Seite 155 fg. und Seite 223 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) für angemessen erachtet und verordnet deshalb Folgendes:

1. Die von den Schulvorständen seither an die Schulinspection über die eingetretene Erledigung von Schulstellen zu richtenden Anzeigen sind künftig außer in den Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, rücksichtlich deren es bei den seitherigen Bestimmungen bewendet, an die Bezirksschulinspectoren allein zu bewirken, welchen auch für die mittleren und kleinen Städte und das platte Land die Ausschreibung der Schulstellen allein übertragen wird.

Ebenso sind die Duplicate der Einkommencataster für die Schulstellen mit Ausnahme deren in den Städten mit Revidirter Städteordnung bei den Bezirksschulinspectoren aufzubewahren und von diesen allein fortzuführen, zu welchem Behufe die Catasterduplicate von den Amtshauptleuten dahin abzugeben sind.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 37, Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 und in Punkt V der Verordnung vom 27. August 1874 werden aufgehoben.

2. Die Sorge für Bestrafung unentschuldigter und ungerechtfertigter Schulversäumnisse (Schulgesetz §. 5, Absatz 4 — Seite 352 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird zunächst in mittleren und kleinen

Städten dem Bürgermeister (§. 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 — Seite 326 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande (§. 76 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 — Seite 344 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), beziehentlich den Gutsvorstehern (§. 84 der Revidirten Landgemeindeordnung) übertragen.

Die genannten Organe sind befugt, wegen der innerhalb ihres Bezirks verhangenen strafbaren Schulversäumnisse Geldstrafen bis zu der in §. 5 des Schulgesetzes, Absatz 4 gedachten Höhe durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) festzusetzen.

Diejenigen Geldstrafen, welche nach §. 6 des Gesetzes vollstreckbar geworden, aber nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (Seite 132 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1871) in Haft umzuwandeln und vollstrecken zu lassen.

Die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte sind zur Umwandlung solcher Geldstrafen in Haft und Vollstreckung der letzteren bis zu 8 Tagen (§. 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte) selbst befugt; erscheint aber dem Bürgermeister die Umwandlung der Geldstrafe in eine längere Haftstrafe angezeigt, so hat er die Sache zur Entschließung an die Amtshauptmannschaft abzugeben.

Die nach §. 12, Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 vom Schulvorstande zu erstattenden Anzeigen sind deshalb künftig statt an die Amtshauptmannschaft an diejenige Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu bewirken, deren Sitz der Wohnort der zu bestrafenden Eltern oder Erzieher ist.

Insoweit nach §. 8 des Gesetzes vom 22. April 187[illegible] Rechtsmittel gegen die Verfügung der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die Amtshauptmannschaft und, falls die erstinstanzliche Entscheidung von dieser ausgegangen ist, die oberste Schulbehörde.

Die bei den Amtshauptmannschaften anhängigen Schulversäumnißsachen, welche noch nicht beendigt sind, sind zur Fortstellung des Verfahrens an die betreffende Ortsbehörde abzugeben. Es behalten jedoch für die Betheiligten die bereits von den Amtshauptleuten erlassenen Strafverfügungen, Anordnungen und gestellten Fristen Geltung, allenthalben zur Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche in den Erlassen angedroht sind oder unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

Insoweit §. 12, Absatz 2, §. 13, Absatz 1 und 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, werden dieselben aufgehoben.

3. Der Schlußsatz von §. 55, Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1874 wird aufgehoben, ingleichen die an die Bezirksschulinspectoren unter dem 5. Mai 1875 erlassene, die Führung des Schulsiegels betreffende Generalverordnung wird außer Kraft gesetzt.

Das in §. 55, Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1874 gedachte Schulsiegel führt der Lehrer, und bei gegliederten Schulen der Director oder der mit der Leitung der Schule (§. 12 des Gesetzes) beauftragte Lehrer.

Nur die den Schülern der Volksschule nach Abschluß des Lehrgangs nach §. 10, Absatz 6 des Gesetzes auszustellenden Entlassungszeugnisse bedürfen der Contrasignatur des Ortsschulinspectors, wenn die Ortsschulinspection nicht zugleich dem Director übertragen ist.

Dresden, den 4. August 1875.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Dr. v. Gerber.

Sachregister.

(Die gewöhnlichen Ziffern weisen auf die Paragraphen des Volksschulgesetzes, die fettgedruckten auf die der Ausführungsverordnung. In den übrigen Fällen sind durch ein S. die Seitenzahlen angegeben.)

A.

Abendschule 3.
Abgaben bei Käufen und Besitzveränderungen an die Schulkasse 10. **22.**
Abgrenzung des Schulbezirks 9. **18.**
— der Schulaufsichtsbezirke (Bezirksschulinspectionen) nach d. Amtshauptmannschaften **60.** S. 83.
Alterszulagen 21. S. 100.
Amtshauptmannschaft 34. **12.** **66.** S. 82.
— Verzeichniß derselben S. 85 flg.
Amtsprüfung 17. **34.**
Amtswohnung der Lehrer 11. 21. **41.** S. 100.
Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen 18. **34.**
— aus derselben erwachsende Rechte 21. **40.**
Anstellungsurkunde 21. **40.**
Aermere Kinder, für dieselben sind die Schulbedürfnisse zu halten **21.**
Arten der Volksschule 3.
Aufgabe der Volksschule 1. **1.**
Aufnahme in die Schule 4.
— Tag der **6.**
— Feierlichkeit bei der **6.**
— Zeugnisse bei der **6.**
Aufrücken der Lehrer **37.**
Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen 16.
Ausscheiden, freiwilliges, aus dem Schuldienst **46.**
Ausschulung 9. **19.**
Aussetzung von Unterrichtsstunden **28.**

B.

Beaufsichtigung der Volksschulen 24. **51.**
Beendigung des Schulbesuchs 4. **4.**
Befreiung von der Schulpflichtigkeit **4. 4.**
Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen S. 82.
— für die höheren Unterrichtsanstalten S. 95 flg.
Beleuchtung der Schulräume 10. **21.**
Beschwerden über die Schule oder den Lehrer 5.
Besetzung, Verfahren bei der von Schulstellen 20. **37.**

Besetzung durch die oberste Schulbehörde 20. 38.
Besoldung, feste, der Lehrer und Lehrerinnen und monatliche Vorausbezahlung 10. 21. 15. 40. S. 99 flg.
— für den Fortbildungsunterricht 14. 32.
— Erhöhung derselben S. 100.
Besserungsverfahren 23. 50.
Bestrafung der Schulversäumnisse 5. 13. 32. S. 102 flg.
Bewerbung um eine Lehrerstelle 20. 38.
— Uebersichtsformular für Bewerbungen, Schema dazu S. 78.
Bezirksschulinspection, Bezirksschulinspectoren 32. 60.
— besondere Obliegenheiten derselben 33. 61—63. S. 92. 102.
— jährliche Conferenz sämmtlicher 33. 64.
— als Behörde 34. 66.
— Wirkungskreis 35. 67.
— 25 an Zahl S. 83.
— abgegrenzt nach den Amtshauptmannschaften 60. S. 83.
— Verzeichniß des Amtssitzes derselben S. 85 flg.
— je ein besonderer für Dresden, Leipzig und Chemnitz 60.
Blödsinnige Kinder 3. 4. 9.

C.

Censuren 7.
— der Schulamts-Candidaten 34 flg.
Censur-Tabelle 7.
— Schema dazu S. 72.
Chemnitz hat einen besondern Bezirksschulinspector 60.
Classenordnung 7.
Classenraum 11.
Classen- und Versäumnißtabelle, Schema dazu S. 74.
Collator, dessen Recht 20.
Collaturrecht 19. 36.
Conferenz, alljährliche der Bezirksschulinspectoren 33. 64.
Confessionsverhältniß, Berücksichtigung desselben 6. 14. 15.
Confirmation 10.

D.

Darlehn, Aufnahme eines solchen 16.
Dauer der Schulzeit 4. 4.
Dienstentlassung 23. 49.
Dienstentsetzung 23. 48.
Dienstunfähigkeit 21. 43.
Director, Anstellung und Obliegenheiten eines solchen 12. 13 29.
— Lehrstunden 45.
— Kirchendienst 27.
Directorium actorum 34. 66.
Disciplinarbestimmungen für Lehrer und Lehrerinnen 23. 48—50.
Disciplinarmaßregeln der Lehrer, eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen 5. 13.
Dissidenten, Religionsunterricht der Kinder von solchen, welche keiner Religionsgesellschaft angehören 6.
Dresden hat einen besonderen Bezirksschulinspector 60.

E.

Ehrenrechte, Aberkennung der 23. 49.
Eidliche Verpflichtung 18. 20.
— Formel dafür 35.
Einführung, Einweisung 20. 39.
Einrichtung der Volksschulen 9—15. 18—33.
Einschulung 9. 19.
Eintritt, unterlassener, schulpflichtiger Kinder 6.
Einweisung s. Einführung.

Emeritirung 21. 43.
Entlassung aus der Schule 4. 10.
— feierliche 10.
Entlassungsgesuch 22. 46.
Entlassungszeugniß 7. 10. S. 104.
— Schema dazu S. 70.
Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse 5. 12.
Erlaß an der gesetzlichen Schulzeit 4. 10.
Erledigung einer Schulstelle 20. 37. S. 102.

F.

Fabrikschulen bedürfen besonderer Genehmigung 15. 33.
Fachlehrer 17. 38. 34.
Ferien 12. 28.
Fortbildungsschule 3. 4.
— schließt sich unmittelbar an die einfache Volksschule an 11.
— Aufgabe derselben 14.
— Einrichtung 32.
— — ohne Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses 32.
— Verbindlichkeit zum Besuche derselben und Befreiung davon 4. 14. 11. 32.
— Obliegenheit der Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber in Bezug auf den Besuch derselben durch ihre Lehrlinge, Diener u. Arbeiter 5.
— erweiterte 14.
— für Mädchen 14. 32.
— Prüfungen 7.
— Censuren 7. 32.
— Entlassungszeugniß 32.
— Besoldung für den Unterricht in der 14. 32.
— gewerbliche oder landwirthschaftliche 32.
Freie Wohnung 21. 41. S. 100.
Freiwilliges Ausscheiden aus dem Schuldienst 46.

G.

Gebrechliche Kinder 4. 8.
Gegenstände des Unterrichts in der einfachen Volksschule 2. 12. 2.
— in der mittleren und höheren Volksschule 13. 29. 30.
— in der Fortbildungsschule 14. 32.
Gehalt, fester, 21. 40. S. 99 flg.
— für Unterricht in der Fortbildungsschule 14. 32.
Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen S. 99 flg.
Gehaltszulagen 21. S. 100.
Geistig unreife Kinder 4. 8.
Geistliche führen die Aufsicht über den Religionsunterricht 29. 57.
Gerichtsämter, zu welchen die Bezirke und Amtssitze der Bezirks-Schulinspectoren gehören S. 85 flg.
Geschäftsaufwand bei Verwaltung der Schulangelegenheiten 10. 21.
Glöcknerdienst 21.
Gnadengenuß der Wittwen und Waisen 21. 44.
Grundstücke mit eigener Flur (exemte) 9. 19.
Gymnasialcommission S. 95.
Gymnasien S. 95.
— Revision derselben S. 96.

H.

Handarbeiten, weibliche für Mädchen 2. 2.
Hauptbuch 6.
— Schema dazu S. 68.
Haushaltplan der Schulkasse, Schema dazu S. 80.

Hauslehrer u. Lehrer an Privatunterrichtsanstalten müssen wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben 15.
Heizung der Schulräume 10. 21. 21.
Hülfslehrer 17. 18. 35. S. 100.

K.

Kirchenärar, Beiträge aus demselben zu Schulzwecken 22.
Kirchenbehörden S. 82.
Kirchendienst nicht passend für den Schuldirector 27.
Kränkliche Kinder 4. 8.
Kreishauptmannschaften, Verzeichniß derselben S. 90.

L.

Landwirthschaftsbetrieb 23.
Lehramtsaspiranten 17. 34.
Lehrapparat 10. 21.
Lehrer und Lehrerinnen haben dieselben Rechte auf Gehalt 21. 40.
— Ausbildung 16.
— Anstellung 18.
— Rechtsverhältnisse 21. 40.
— Obliegenheiten 22. 45.
— dürfen mit der Vereinnahmung des Schulgeldes nicht beauftragt werden 22.
— beziehen Besoldung für Fortbildungsunterricht 14. 32.
— Prüfungen 17. 34.
— Verpflichtung 18. 20. 35.
— Einweisung 20. 39.
— Amtswohnung 21. 41. S. 100
— Entlassung 23. 49.
— Entsetzung 23. 48.
— ständiger 17. 18. 21. 35. S. 99.
— Stellvertretung 10. 21.
— Suspension 23. 48.
Lehrerbildungsanstalten 16. 34.
— Prüfungen an denselben 17. 34.
Lehrerpensionskasse, allgemeine 21.
Lehrerprüfungen 17. 34.
Lehr- und Anschauungsmittel 21.
— und Stundenplan 12. 33. 62.
Lehrstunden, wieviel 22. 45.
Leipzig hat einen besondern Bezirksschulinspector 60.
Localschulordnung 8. 17.

M.

Mädchen, Fortbildungsschule für 14. 32.
Mannal 12.
Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die oberste Schulbehörde 36. 68. S. 95 flg.

N.

Nachbarort, Besuch der Schule eines solchen 4. 5.
Nicht vollsinnige Kinder 3. 4. 9.
Normalzahl in der Volksschule 12. 25.
— in der mittleren u. höheren Volksschule 13.

O.

Oberste Schulbehörde 20. 33. 34.
— ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts 36. 68. S. 95 flg.
— deren Wirkungskreis 37.
Ortsschulaufsicht 29. 57.
Ortsschulinspection, Ortsschulinspector 29. 57.
Ortsschulvorstand 29. 57.

P.

Pensionsberechtigung 21. 43.
Pensionsbestimmungen S. 91 flg.

Personal- und Gehaltsveränderungen bei Schulstellen S. 91.
— Schema dazu S. 94.
Privatunterricht im Hause nur durch geprüfte Lehrer 15. 33.
Privatunterrichtsanstalten dürfen nur geprüfte Lehrer annehmen 15.
— unterliegen der Genehmigung und Aufsicht der obersten Schulbehörde 15. 33.
— werden durch den Bezirksschulinspector revidirt 33.
Probe, abzuhaltende, 20. 37.
Prüfung der Schulkinder am Schluß des Jahrescursus 7.
— in der Fortbildungsschule 7.
— der Lehrer und Lehrerinnen 17. 34.
— ausnahmsweise Befreiung der Ausländer von derselben 17.
— für das höhere Schulamt 17.
Prüfungscommission 34.
Prüfungsordnung 34.

R.

Realschulen erster und zweiter Ordnung S. 96.
— Revision derselben S. 97.
Realschul-Commission S. 96 flg.
Rechtsverhältnisse der Lehrer u. Lehrerinnen 21. 40.
Reinhaltung der Schulräume 10. 21. 21.
Reinlichkeit der Kinder 12.
Reiseaufwand den zur Probe Berufenen zu erstatten 20. 39.
Religionsunterricht für Kinder anderer Confessionen 6. 15. s. auch Dissidenten.
— Aufsicht über denselben übt der Ortsgeistliche aus 29. 57.
Revision der Schule 33. 37. 61.
Ruhestand 21. 43.

S.

Schaulstätten 47.
Schaustellungen, öffentliche 47.
Schönburgische Receßherrschaften 37.
Schulamts-Candidaten-Prüfungen 17. 34.
Schulanlagen 7. 16.
— Befreiung der Geistlichen u. Lehrer von denselben 7.
Schularchiv 7.
Schulaufsichtsbezirke s. Bezirksschulinspection.
Schulausschuß s. Schulvorstand.
Schulbanken, Oberaufsicht über dieselben 35. 67.
Schulbehörde, oberste 20. 33. 34.
— ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts 36. 68. S. 95 flg.
— deren Wirkungskreis 37.
Schulbehörden S. 83.
— Zuständigkeit derselben S. 83.
Schulbesuch, Verpflichtungen bezüglich desselben 5. 12.
— gebrechlicher, kränklicher oder geistig unreifer Kinder 4. 8.
— Unterbrechung durch Krankheit 4
Schulbezirke 9.
— Abgrenzung 9. 18.
— in jedem eine Volksschule 31
Schulbibliothek 21.
Schulbücher, Schulutensilien 12.
Schulferien 12. 28.
Schulgebäude 10. 11. 23.
Schulgeld 7. 10. 16.
— die Höhe desselben bestimmt der Schulvorstand 16.
— Art und Weise der Einsammlung 22.
— nicht durch den Lehrer zu vereinnahmen 22.

Schulgeld, Erlaß oder Ermäßigung im Krankheitsfalle 12.
— Ermäßigung bei Nichttheilnahme am Religionsunterricht 6. 14.
Schulgemeinde, die, einer confessionellen Minderheit kann sich über mehrere Schulbezirke erstrecken 18.
Schulgemeinden 7. 9.
— können bei Unvermögen zu Aufbringung der Schulbedürfnisse Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt werden 7. 10. 16.
Schulhäuser, Veräußerung und Verpfändung 23.
Schulinspection 8.
Schulinspectionsbezirke, Verzeichniß der S. 85 flg.
Schulinventar 10. 21.
Schulkasse 10. 20.
— Schema für den Haushaltplan derselben S. 80.
— was aus derselben zu gewähren ist 10. 21.
— was in dieselbe fließt 10. 22.
— wird unter Aufsicht des Schulvorstandes verwaltet 20.
Schulkassenrechnung 20.
Schulkassenverwalter 30. 31. 58. 59.
Schullehrer-Seminare 16. 34. S. 98.
— Behörden für dieselben S. 98.
— Prüfungen an denselben 17. 34.
— Revision derselben S. 98.
— Stipendien und Freistellen an denselben S. 99.
— s. auch Lehrerbildungsanstalten.
Schulpflichtigkeit 4. 4.
— Befreiung von der 4. 10. 4.
Schulräume, Beleuchtung, Heizung und Reinigung 10. 21.
Schulsiegel 55. S. 104.
Schulunterhaltungspflicht 7. 16.
Schulverband 19.
Schulversäumniß 5. 12. 32.
— Strafen bei 5. 13. 32. S. 102 flg.
— Entschuldigungsgründe 5. 12.
Schulvisitation 33. 37. 61.
Schulvorstand (Schulausschuß 25), dessen Befugniß 24. 51.
— Zusammensetzung 25. 52. 53.
— Wahl der Schulvorsteher 26. 54.
— unentgeltliche Amtsführung der Schulvorsteher 31. 59.
— Vorsitz im 27. 55.
— Siegel des 27. 55. S. 104.
— Versammlungen und Beschlüsse 28. 56.
Schulzeit 8 Jahre 4. 4.
— Ausdehnung derselben 4. 10.
— Nachlaß an der gesetzlichen 4. 8. 10.
Schülerliste 7.
Schwachsinnige Kinder 3. 4. 9.
Selbstunterricht der Kinder 4.
Seminare s. Schullehrerseminare und Lehrerbildungsanstalten.
Seminarordnung 16.
Sonntagsschule 3.
Staatskasse, Zuschüsse aus der zu Schulzwecken 7. 10. 16.
Stadtrath 34. 66. S. 82 flg. 92. 95. 96.
Stellvertretung eines Lehrers 10. 21.
Stiftungen für die Schule 10. 37. 69.
Strafgelder fließen zur Ortsschulkasse 5. 10.
— welche der Schulkasse zufließen 5. 10. 13. 22.
Strafmittel 22.
— zulässige 47.

Strafmittel, in der Fortbildungsschule körperliche Züchtigung ausgeschlossen 47.
Stundenplan 33. 62.
Suspension eines Lehrers 23. 48.

T.

Tanzbelustigungen, öffentliche, zu solchen sind Kinder nicht zuzulassen 47.
Theatralische Vorstellungen, Verwendung von Kindern zu solchen verboten 47.
Trennung der Geschlechter findet in der einfachen Volksschule nicht statt 24.
— eines Schulverbandes 9. 19.
Turnen 2. 38.
Turnplatz und Turnhalle 23.

U.

Ueberfüllung einer Schule, bei derselben ist zeitweilige Ermiethung von Schulstuben nachgelassen 23.
Uebergangsbestimmungen 38. 70.
Uebersichtsformular für Bewerbungen, Schema dazu S. 78.
Umzugskosten 21. 21. 42.
Unterbrechung des Schulbesuchs durch Krankheit 4.
Unterricht für verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder 3. 4. 9.
Unterrichtsgegenstände 2. 2.
Urlaubsgesuche von Lehrern 63.

V.

Veräußerung von Schulgrundstücken 69.
— von Schulhäusern 23.
Vergehen der Lehrer 23. 48—50.
Verlängerung des Schulbesuchs 4. 10.
Verminderung des Einkommens ständiger Lehrer 40.
Verpflichtung, eidliche, der Lehrer 18. 20. 35.
Versäumniß s. Schulversäumniß.
Versäumniß-Anzeige, Schema dazu S. 76.
Versäumnißtabelle, Schema dazu S. 74.
Versetzung 21.
Verwahrloste Kinder 3. 4. 5. 9.
— Schüler in der Fortbildungsschule 32.
Verwaltung u. Beaufsichtigung der Volksschulen 24. 51.
Verwaltungsbezirke der Bezirksschulinspectoren S. 85 flg.
Verweis 23.
Vicar 20. s. auch Hülfslehrer.
Visitation der Schulen 33. 37. 61.
Volksschule, Aufgabe der 1. 1.
— Arten der 3.
— welche Unterrichtsanstalten nicht dazu zu zählen 3.
— einfache 3.
— — deren Aufgabe 12. 24.
— gegliederte 12. 24.
— mittlere 3.
— — deren Aufgabe 13. 29.
— höhere 3.
— — deren Aufgabe 13. 30.
— Unterrichtsgegenstände in der einfachen Volksschule 2. 12.
— — in der mittleren und höheren Volksschule 13. 29. 30.
— — in der Fortbildungsschule 14. 32.
— Einrichtung 9—15. 18—33.
— in jedem Schulbezirk soll eine einfache vorhanden sein 31.
Voranschlag für den Haushaltplan der Schulkasse S. 80.

Vorhalt 23.
— erster, zweiter 23.

W.

Wahl des Schulvorstandes 26. 54.
Wahlfähigkeitsprüfung 17. 34.
Waisenkinder 3.
Weibliche Handarbeiten, Unterricht in denselben 2. 2.
Wendische Nation, Unterricht für Kinder derselben 12. 26.
Wittwen- und Waisenpension 21. S. 92.
Wohnung, freie 21. 41. S. 100.
Wohn- und Wirthschaftsräume innerhalb des Schulgebäudes auf dem Lande 11.

Z.

Zahl der Schulen an einem Orte 9.
Zahl der Schüler in einer Klasse der einfachen Volksschule 12. 25.
— — der mittleren und höheren Volksschule 13.
— der Lehrstunden 22. 45. S. 101.
— der Schulvorsteher 52.
Zeichnen 2. 38.
Zeugnisse 6.
Züchtigung, mäßige körperliche in der Volksschule zulässig 47.
— in der Fortbildungsschule ausgeschlossen 47.
Zuschüsse aus der Staatskasse zu Schulzwecken 7. 10. 16.
Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen S. 82.
Zwangsmaßregeln um schulpflichtige Kinder zur Schule anzuhalten 6.